

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zum 1. Abschnitt (Familie):

Zu den Art. 1 bis 3 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und des Familienzeitbonusgesetzes):

Die Familienleistungen (Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderbetreuungsgeld) und der Familienzeitbonus wurden in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich automatisch mit dem Pensionsanpassungsfaktor nach § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, erhöht. Im Hinblick auf die budgetären Herausforderungen wird die Valorisierung der Familienleistungen auch im Kalenderjahr 2028 ausgesetzt.

Zudem soll zur Entlastung von Unternehmen, die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, ab dem Kalenderjahr 2028 der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds gesenkt werden.

Zum 2. Abschnitt (Wissenschaft und Forschung):

Art. 4 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

(Zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 wurde bereits im Mai 2026 ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.)

Zum 3. Abschnitt (Pensionsrecht im öffentlichen Dienst):

Zu den Art. 5 bis 7 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Umsetzung der Pensionsanpassung für das Jahr 2027 für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sowie die ehemaligen Bundestheaterbediensteten und ÖBB-Beamtinnen und ÖBB-Beamten entsprechend der in der gesetzlichen Pensionsversicherung geplanten Pensionsanpassung.

Zum 4. Abschnitt (Parteien, Medien und Sport):

Zu Art. 8 (Änderung des Parteiengesetzes 2012):

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf sollen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis klargestellt werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde die im Regierungsprogramm 2025-2029 in Aussicht genommene Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung gemäß dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG, BGBl. I Nr. 57/2012, für das Jahr 2026 umgesetzt und sichergestellt, dass die ausgesetzte Valorisierung in den Folgejahren nicht aufgeschlagen wird. Im Hinblick auf die weiterhin erforderliche Budgetkonsolidierung sollen diese Regelungen auch für die Jahre 2027 und 2028 gelten.

Zu Art. 10 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen entfällt die im ORF-Gesetz – ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, vorgesehene Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs ab dem Jahr 2027. Zugleich wird dem ORF ab 2027 mehr operativer Spielraum eröffnet, indem normiert wird, dass die Gesamtsumme aus ORF-Beiträgen bis zu 780 Mio. € betragen kann. Es findet ansonsten keine ausreichende Budgetkonsolidierung statt, sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden. Im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen ORF-Reform werden auch die Auswirkungen dieser Maßnahme evaluiert werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017):

Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen soll der im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 vorgesehene Ersatz für die notwendigen Administrativaufwendungen der Bundes-Sport GmbH für die Jahre 2027 und 2028 reduziert werden.

Zum 5. Abschnitt (Justiz und Inneres):

Zu den Art. 12, 19 und 20 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, der Jurisdiktionsnorm und der Notariatsordnung):

Da aufgrund der für die kommenden Jahre vorgegebenen massiven Einsparungsmaßnahmen des Bundes insbesondere im Bereich des Förderwesens eine ausreichende personalmäßige Aufstockung der Erwachsenenschutzvereine nicht umsetzbar ist und diese daher nicht in der Lage sein werden, den Bedarf an gerichtlichen Erwachsenenvertretern abzudecken, wird vorgeschlagen, die mit dem Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 – ErwSchAG 2025, BGBl. I Nr. 74/2025, etablierte „Sunset-Clause“ und damit die „Verschärfung“ der Verpflichtung von Rechtsanwälten und Notaren, gerichtliche Erwachsenenvertretungen zu übernehmen, um ein halbes Jahr zu verlängern.

Das gerichtliche Testament, also die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung vor Gericht zu errichten, soll aufgehoben werden. Als öffentliche Form soll die Errichtung vor einem Notar oder einer Notarin ausreichen. Diese Berufsgruppe sowie die Rechtsanwaltschaft sind auch dazu berufen, die mit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung einhergehende gebotene Beratung und Sicherstellung der Einhaltung der Formerfordernisse (einer fremdhändigen letztwilligen Verfügung) sicherzustellen.

Zu den Art. 13 und 18 (Änderung der Exekutionsordnung und des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985):

1. (Wieder-)Einführung einer Regelung zum Kostenersatz für Kinder- und Jugendhilfeträger

Mit der Einführung des § 74b der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, sollen die Regelungen des unbeabsichtigt außer Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, BGBl. Nr. 190/1969, inhaltsgleich in die Exekutionsordnung übernommen werden und damit die vorherige Gesetzeslage wiederhergestellt werden.

Mit der Bestimmung soll die Kostenfestsetzung für von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (KJHT) vertretene Minderjährige in einem Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Unterhaltsforderung durch Pauschalbeträge vereinfacht und rechtlich abgesichert werden. Gleichzeitig sollen die Beträge an die Geldentwertung seit 2001 angepasst werden. Seit des unbeabsichtigten Außerkrafttretens des oben genannten Bundesgesetzes war es nur möglich einen Pauschalbetrag von 10 bis 30 € zuzuerkennen. Nun sollen die Pauschalbeträge wieder abhängig von der Höhe des Gesamtbetrages der vollstreckbaren Forderung gestaffelt werden und sollen abhängig von der Höhe der Forderung 100 € bis höchstens 500 € betragen. Diese Pauschalbeträge hat dabei der Verpflichteten zu ersetzen.

2. Anhebung des Fahrtkostenersatzes für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind zur effizienten Ausübung ihrer Tätigkeit vielfach auf die Benützung ihres privaten PKW im Rahmen der Vollzugstätigkeit angewiesen. Um die daraus erwachsenden, in jüngster Vergangenheit insbesondere aufgrund der gestiegenen Treibstoffkosten signifikant angewachsenen Kosten abzumildern, soll der Fahrtkostenersatz für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher moderat und im Einklang mit der zuletzt erfolgten Anhebung des Kilometergeldes angehoben werden.

Zu den Art. 14 und 15 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes und des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

1. Pauschalgebühr bei Anmeldung einer Berufung nach Verkündung einer Entscheidung

Für ein Viertel der Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren soll bereits die Rechtsmittelanmeldung gebührenausschließend sein.

2. Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre

Die Gerichtsgebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt (§ 382b und § 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) wurde mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz – VAJu, BGBl. I Nr. 190/2013, beseitigt, um die Gerichte erster Instanz von Verfahrenshilfeanträgen zu entlasten. Diese Entlastung kommt in der Praxis aber dem Gefährdeten zu Gute, auf den die Gebühr im Erfolgsfall nicht mehr übergewälzt wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für den Fall, dass die einstweilige Verfügung rechtskräftig erlassen wird, wieder einzuführen, aber direkt dem Gegner der gefährdeten Partei vorzuschreiben. Wird die einstweilige Verfügung nicht erlassen, so soll auch keine Gebührenpflicht entstehen.

3. Verhinderung von Fehlvorschreibungen

Zur Verhinderung von fehlerhaften Vorschreibungen, die ihrerseits zu Rückzahlungsanträgen führen, sollen in der Tarifpost 9 folgende Klarstellungen vorgenommen werden:

- Mit der Anmerkung 4a soll in Erinnerung gerufen werden, dass Mitteilungen und Anregungen keine Eingabengebühren auslösen. Dadurch soll es möglich sein, dass Bürger ihre neue Anschrift dem Grundbuch mitteilen, ohne dass sie befürchten müssen, dafür eine Eingabengebühr zu leisten.
- In Anmerkung 5 soll klargestellt werden, dass Gebühren nicht vorzuschreiben sind, wenn sie durch einen Gerichtsfehler entstanden sind, und die vorgeschriebenen Gebühren im Wege der Amtshaftung zurückgefordert werden können.

4. Schaffung eines kostenlosen Zugangs zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs

Das Regierungsprogramm 2025 – 2029 sieht im Kapitel „Digitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger“ vor, dass Bürgerinnen und Bürgern ein kostenloser Zugang zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs ermöglicht werden soll. In diesem Sinne schlägt der Entwurf vor, dass jede Person die Grundbuchsauszüge ihrer eigenen Liegenschaften über JustizOnline kostenlos abrufen können soll.

5. Befreiung von Minderjährigen vom Kostenersatz im Familienrecht

Neben der bereits geltenden Gerichtsgebührenbefreiung für Minderjährige in familienrechtlichen Angelegenheiten sollen Minderjährige auch von der Kostenersatzpflicht in Kindschaftsangelegenheiten befreit werden.

Zu Art. 16 (Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes):

Die mit dem Strafprozessreformgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024, geschaffene Möglichkeit, der bzw. dem Rechtsschutzbeauftragten juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, soll unbefristet aufrecht erhalten werden.

Zu Art. 17 (Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes):

Die Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung soll gelockert werden. Das ermöglicht Kreditgebern in höherem Ausmaß ihre tatsächlich erlittenen Nachteile geltend zu machen, wodurch eine verstärkte Vergabe von Krediten mit Fixzinssatz zu erwarten ist.

Zu Art. 21 (Änderung der Zivilprozessordnung):

In den §§ 501, 517 und 518 der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, sollen jene Wertgrenzen angehoben werden, unter denen gewisse Rechtsmittelbeschränkungen bestehen. Dadurch sollen die Rechtsmittelinstanzen entlastet werden.

Zu Art. 22 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Im Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, soll eine Klarstellung in Bezug auf die Aufbewahrungsdauer von bestimmten Protokolldaten vorgenommen werden.

Zu Art. 23 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975)

In dem von der Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer, initiierten Projekt „Aufgabenkritik“ haben Dienstbehörden, Personal- und Standesvertretungen sowie die zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Justiz Vorschläge zur Entlastung der Entscheidungsorgane und zur weiteren Effizienzsteigerung innerhalb der Justiz diskutiert. In einem ersten Schritt soll in der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, der Entfall des oder der richterlichen Beisitzenden im Schöffungsverfahren beim Anknüpfungspunkt kriminelle Vereinigung (§ 32 Abs. 1 Z6a StPO) und die Anhebung der Wertgrenze des § 31 Abs. 3 Z 6a StPO von 50 000 € auf 100 000 € für die Zuständigkeit des Landesgerichtes als Schöffengericht als in der Unterarbeitsgruppe Strafprozessrecht einstimmig empfohlene Vorschläge umgesetzt werden, die zu einer Ressourcenentlastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften führen.

Zu Art. 24 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Mit dieser Novelle soll die Höhe der Verwaltungsstrafen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, die zuletzt im Jahr 2016 geändert wurden, an vergleichbare Strafnormen angepasst werden.

Zum 6. Abschnitt (Finanzen):

Zu Art. 25 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Das Telearbeitspauschale und das Arbeitsplatzpauschale sollen aus budgetären Gründen abgeschafft werden.

Zum Zwecke der Budgetkonsolidierung soll beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter vorübergehend auf Realinvestitionen eingeschränkt werden.

Bei Grundstücksveräußerungen soll der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten für Altvermögen ab 2027 von 40% auf 30% (Umwidmungen) beziehungsweise 86% auf 80% des Veräußerungserlöses gesenkt werden.

Die Aufteilung des Familienbonus Plus soll neu ausgestaltet werden.

Der bei der degressiven Abschreibung anzuwendende Prozentsatz für Elektrizitätsunternehmen soll vorübergehend auf 10% gesenkt werden.

Die Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrages soll auch das Kalenderjahr 2028 umfassen.

Zu Art. 26 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Zur Vermeidung unerwünschter Gestaltungen soll eine Ausschüttungsfiktion für auf einem Verrechnungskonto einer Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter ausgewiesene Forderungen vorgesehen werden, wenn diese bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft nicht ausgeglichen oder in eine fremdübliche Darlehensforderungen umgewandelt werden. Für Beteiligungen ab 10% soll aus Praktikabilitätsgründen eine „Bagatellgrenze“ vorgesehen werden.

Ab dem Kalenderjahr 2028 soll für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der ersten Art für Einkommensteile, die einen Betrag von 1 Mio. € übersteigen ein erhöhter Körperschaftsteuersatz von 24% zur Anwendung kommen.

Zu Art. 27 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Es werden Folgeanpassungen vor dem Hintergrund der Änderung des Körperschaftsteuertarifs vorgenommen.

Zu Art. 28 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes):

Zur Verhinderung von Härtefällen soll für Gebrauchtfahrzeuge, die zuletzt im Ausland zugelassen waren, eine Ersatzregelung bei der Berechnung der Normverbrauchsabgabe geschaffen werden. Damit soll insbesondere für Fahrzeuge, die von Vertriebenen aus der Ukraine importiert werden und in Österreich zugelassen werden sollen, das Besteuerungsniveau an vergleichbare Fahrzeuge angeglichen werden.

Zu Art. 29 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes 2022):

Im Interesse der Budgetkonsolidierung und aus gesundheitspolitischen Erwägungen sollen die seit mehr als zwölf Jahren unveränderten Alkoholsteuersätze um 30% angehoben werden.

Zu Art. 30 (Änderung des Stabilitätsabgabengesetzes):

Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I (BSMG 2025), BGBl. I Nr. 7/2025 (im Folgenden BSMG 2025 I oder Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I) wurde sowohl die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe erhöht als auch eine Sonderzahlung für die Kalenderjahre 2025 und 2026 vorgesehen. Durch diese Erhöhung sollten auch Banken einen gerechten Beitrag zur Budgetsanierung leisten, weil diese seit 2022 von einem historischen starken Zinsanhebungszyklus der Europäischen Zentralbank profitieren. Da sich diese Situation seit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I nicht geändert hat und der Bankensektor zuletzt historische Gewinne erzielen konnte, soll die Verpflichtung zur Entrichtung einer erhöhten Stabilitätsabgabe und einer Sonderzahlung verlängert werden.

Zu Art. 31 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Entsprechend dem im Regierungsprogramms 2025 – 2029 erklärten Ziel, umfassende Reformen im Bereich der Betrugsbekämpfung vorzusehen, soll durch die Ämter der Bundesfinanzverwaltung ein bescheidmäßiger Ausschluss von der Inanspruchnahme der Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) nach § 26 Abs. 3 Z 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, vorgesehen werden, wenn sich ein Verdacht auf das Vorliegen eines Finanzvergehens (§ 80 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958) im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen ergibt.

Zu Art. 32 (Änderung des Bewertungsgesetz 1955):

Bei der Bewertung von Kapitalanteilen kommt es aufgrund der engen Auslegung der derzeitigen Rechtslage durch die Rechtsprechung sowie aufgrund der Anwendung eines vereinfachten Bewertungsverfahrens im Zusammenhang mit einzelnen Verkäufen häufig zur Unterbewertung von Kapitalanteilen. Um die Bewertung von Kapitalanteilen stärker den tatsächlichen Verhältnissen anzunähern, soll der gemeine Wert künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch aus einem einzelnen Verkauf abzuleiten sein.

Zu Art. 33 (Änderung des Bundesabgabenordnung):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Bundesabgabenordnung soll eine systematische Verknüpfung von Grundbuchdaten und den Daten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit den Daten der Finanzverwaltung ermöglicht werden.

Zu Art. 34 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Es sollen missbräuchliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der unbaren Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer im Verfahren gemäß § 26 UStG 1994 ausdrücklich erfasst werden. Im Bereich der Tabak- und Monopoldelikte sollen die Tatbestände an die durch das Abgabenänderungsgesetz 2025, BGBl. I Nr. 97/2025, geänderte Rechtslage angepasst werden.

Zu Art. 35 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012):

Mit der Einführung des Emissionshandels für den Gebäude- und Straßensektor auf europäischer Ebene (ETS2) sollen insbesondere Haushalte und Kleinstunternehmen, die am stärksten von den damit verbundenen Kostensteigerungen betroffen sind, durch den Klima-Sozialfonds (KSF) unterstützt werden. Der Klima-Sozialfonds wurde mit der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1 (im Folgenden: KSF-Verordnung) eingerichtet. Der Zweck des Klima-Sozialfonds ist die Unterstützung von Maßnahmen und Investitionen zur Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr und im Gebäudesektor, um die Kosten für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmer zu senken, die von der Einbeziehung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Anwendungsbereich vom Emissionshandel besonders betroffen sind.

Wie auch im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) fordert die Europäische Kommission für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Klima-Sozialfonds von den Mitgliedstaaten geeignete Überprüfungs-systeme zur Nachverfolgung des Mittelflusses sowie zur Beauskunftung der Empfänger. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können und gleichzeitig für die eingebundenen Akteure die administrativen Aufwände so gering wie möglich zu halten, soll dabei auf bereits bestehende Instrumentarien zurückgegriffen werden. Die Durchführung des österreichischen Klima-Sozialplans (KSP) basiert auf einem dezentralen Implementierungssystem. Aufgrund der Ähnlichkeiten mit den Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, die für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) eingerichtet wurden, werden diese ebenso für die Umsetzung des KSP genutzt. Als gebietskörperschaftenübergreifende Lösung, die bereits von der Mehrzahl der Abwicklungsstellen angebunden ist, soll daher die Transparenzdatenbank entsprechend erweitert werden. Dazu sollen alle Leistungen, die über den Klima-Sozialfonds finanziert werden, in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden. Zu diesem Zweck wird der bestehende Abschnitt 7b betreffend Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit um die notwendigen Sonderbestimmungen für die Durchführung der KSF-Verordnung in Österreich ergänzt. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Vorgaben der KSF-Verordnung zu erfüllen und so den Zugang zu den EU-Mitteln in Höhe von 577,8 Mio. € aus dem Klima-Sozialfonds sicherzustellen und damit einen positiven budgetären Effekt für die Finanzierung nationaler Maßnahmen und Investitionen zu erreichen.

Außerdem werden einige redaktionelle Änderungen und die Grundlage für eine zusätzliche Funktionalität der Transparenzdatenbank im Zusammenhang mit De-minimis-Beihilfen geschaffen.

Zu den Art. 36 und 37 (Änderung des Börsegesetzes 2018 und des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Die Emission von Bundeswertpapieren durch den Bund, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), erfolgt im Umfang der gesetzlichen Ermächtigungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, und im Rahmen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes. Bundeswertpapiere der Republik Österreich haben eine wichtige Preisorientierungsfunktion für verschiedene Finanzierungssätze am österreichischen Geld- und Kapitalmarkt. Aus diesem Grund werden von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur Maßnahmen getroffen, um die Liquidität von Bundeswertpapieren bestmöglich zu unterstützen. Dazu zählt neben der Emission von Bundeswertpapieren auch das Halten in Form der Eigenquote, um diesen Anteil einer Emission zu einem späteren Zeitpunkt am Sekundärmarkt in kleineren Tranchen zu verkaufen. Durch diese Vorgehensweise wird einerseits eine bedarfsgerechte Mittelaufbringung, zB für die Rechtsträgerfinanzierung (Bundesländer, BIG, ÖBB etc.) sichergestellt und andererseits der Sekundärmarkt für Bundeswertpapiere effizient unterstützt.

Mit der Gesetzesänderung müssen Schuldtitel, die von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich als Eigenquote begeben werden und die dem österreichischen Recht unterliegen, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht mehr an einen Dritten übertragen werden, damit das Wertpapier rechtswirksam entsteht, sondern können vielmehr auch ohne

Gegenleistung ausgegeben werden. Solange die Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur das Wertpapier als Eigenquote hält, sind alle mit dem Titel verbundenen Rechte ausgesetzt. Die Hemmung endet mit der Übertragung des Eigentums auf einen Dritten.

Eine ähnliche Regelung besteht bereits im luxemburgischen Recht (vgl. „Loi du 22 décembre 2023 relative à l'émission de titres de créance par la Commission européenne dans le cadre de la stratégie de financement diversifiée.“) Vom Europäischen Stabilitätsmechanismus geschaffene Schuldtitel, die luxemburgischem Recht unterliegen, müssen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht an einen Dritten übergeben werden. Sie können entschädigungslos ausgestellt werden. Die Regelung wurde mit dem Ziel einer kurzfristigen und flexiblen Mittelaufbringung geschaffen.

Die Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes ist der oben angeführten Bestimmung nachgebildet.

Mit der Einführung des neuen § 2 Abs. 1a sollen Schuldtitel, die von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich als Eigenquote begeben werden und die dem österreichischen Recht unterliegen, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ausnahmsweise nicht an einen Dritten übertragen werden.

Zu Art. 38 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Die in den Kalenderjahren 2026 und 2027 auf 110 Mio. € abgesenkte besondere Sportförderung soll nun wieder erhöht werden.

Zu den Art. 39 und 40 (Änderung des Haftungsgesetz-Kärnten und des ABBAG-Gesetzes):

Mit dem Haftungsgesetz-Kärnten, BGBl. I Nr. 69/2016, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 82 BHG 2013 die Haftung in Form von Garantien für vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) durchzuführenden Kreditoperationen zu übernehmen. Diese Kreditoperationen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (im Folgenden: KAF) waren erforderlich, damit dieser in der Lage ist, im Rahmen seines Angebots nach § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetzes – FinStaG, BGBl. I Nr. 51/2014, Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. (vormals: HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG), die mit einer durch Landesgesetz angeordneten Haftung besichert waren, rechtsgeschäftlich zu erwerben (§ 3 Abs. 1 Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz – K-AFG, LGBl. Nr. 65/2015). Neben einem Barangebot emittierte der KAF im Rahmen eines Umtauschangebots im Tausch gegen nicht nachrangige HETA-Schuldtitel eine Nullkuponanleihe mit einer Laufzeit bis Jänner 2032. Der Bund hat für diese Nullkupon-Anleihe nach dem Haftungsgesetz-Kärnten, BGBl. I Nr. 69/2016, eine Garantie begeben. Das Angebot nach § 2a FinStaG wurde mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen.

Die verbleibenden Kernaufgaben des KAF sind die Entgegennahme und Veranlagung der Mittel aus den Verteilungen der HETA, die Erfüllung der bundesgarantierten Nullkuponanleihe am Ende ihrer Laufzeit sowie die Bezahlung des nach dem Angebot gemäß § 2a FinStaG vom KAF zugesagten „Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis“ innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA. Die genannten Zahlungspflichten des KAF sind bereits heute durch ausreichende Mittel aus erfolgten Verteilungen der HETA gedeckt.

Das Land Kärnten und der Bund haben sich im Jahr 2018 darauf verständigt, gegebenenfalls die Möglichkeit zu prüfen, zu einem späteren Zeitpunkt die bestehenden Rechte und Pflichten des KAF oder den KAF selbst auf einen Rechtsträger des Bundes zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, den KAF rechtsgeschäftlich an die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) zu übertragen.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung soll unter Aufrechterhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des KAF sowie unter vollständiger Wahrung der Rechte und Ansprüche seiner Gläubiger erfolgen. Dafür ist es erforderlich, den KAF in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, um die Übertragung des Geschäftsanteils an dieser steuerneutral zu ermöglichen. Die Umwandlung stellt (anders als eine Einbringung) sicher, dass die Identität der Rechtsperson des KAF rechtlich und wirtschaftlich unverändert bleibt und die Rechte und Pflichten des KAF sowie der Gläubiger des Angebots nach § 2a FinStaG nicht berührt werden. Da für derartige Umwandlungen eine allgemeine Regelung fehlt, ist für die beabsichtigte Umwandlung des KAF – im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bundeskompetenz für das Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) – eine zivilrechtliche Ergänzungsregelung erforderlich (siehe beispielhaft zur Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2001 und zur Umwandlung der Tiroler Zukunftsstiftung das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2018). Die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung sind in der Kompetenzhoheit des Landes Kärnten zu schaffen. Die für die Umwandlung vorgesehene bundesgesetzliche Regelung übernimmt zum Schutz der Gläubiger die für Sachgründungen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Weiters wird eine Herabsetzung

des Eigenkapitals nur in dem Umfang erlaubt, in dem dies möglich ist, ohne die Befriedigung von Gläubigern der Gesellschaft zu gefährden oder die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen, zu beeinträchtigen. Die geplante rechtsgeschäftliche Übertragung des Geschäftsanteils an der Gesellschaft erfolgt durch einen Abtretungs- und Anteilskaufvertrag.

Die Übertragung des KAF soll auf die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (im Folgenden: ABBAG) erfolgen, weil die ABBAG über die fachlichen und personellen Kapazitäten verfügt, neben der Abwicklung von Abbaugesellschaften auch für die Erfüllung der Aufgaben durch den KAF zu sorgen. Zudem hat der Bund im Hinblick auf die bestehende Bundesgarantie für die Nullkuponanleihe ein wirtschaftliches Interesse an einer weiterhin professionellen Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des KAF. Den Gläubigern des KAF ist die ABBAG aus ihrer Mitwirkung am Angebot nach § 2a FinStaG bekannt, so dass die Auswahl der ABBAG das Vertrauen der Gläubiger unterstützt. Die Übernahme des KAF ist die Fortsetzung der Dienstleistungen und Maßnahmen der ABBAG im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. und dem Angebot des KAF nach § 2a FinStaG.

Die umgewandelte Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH ist ein privatrechtlich organisierter Rechtsträger, der Leistungen erbringen wird, die nicht als staatliche Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG anzusehen sind. Die Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH wird vertragliche Verpflichtungen aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit ihren Gläubigern erfüllen. Daher wird auch die ABBAG im Rahmen ihrer neuen Aufgaben keine Tätigkeiten erbringen, die der staatlichen Verwaltung zuzurechnen sind.

Zu Art. 41 (Änderung der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen):

Der Bundesminister für Finanzen beantragt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2018 erteilte Ermächtigung zur Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen hinsichtlich Liegenschaften im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft abzuändern. Eine Verwertung dieser Liegenschaften durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist nicht mehr beabsichtigt, da diese Liegenschaften zum einen in das Eigentum der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH (FN 160219t) übertragen werden sollen und zum anderen ein Bundesbedarf an diesen Liegenschaften gegeben ist. Daher wird die gesetzliche Ermächtigung zur Verfügung wieder aufgehoben.

Zu Art. 42 (Änderung des COVID-19-FondsG):

Im Sinne der Rechtsbereinigung sowie der Entbürokratisierung soll zuerst die zusätzliche COVID-19-Krisenbewältigungsfonds-Berichtspflicht entfallen, dann nach Abwicklung das COVID-19-FondsG, BGBl. I Nr. 12/2020, außer Kraft treten.

Zu Art. 43 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024):

Die neue Paketsteuer wird als gemeinschaftliche Bundesabgabe geregelt.

Da bei geltender Rechtslage nicht alle Länder die ihnen aufgrund des § 29a FAG 2024 zustehenden Mittel vollständig abholen können, sollen die Mittel aus dem Wohnbaupaket den Ländern einfacher zur Verfügung stehen, womit dem Wohnbau-Sektor weitere positive Impulse gegeben werden.

Zu Art. 44 (Paketsteuergesetz):

(Zum Entwurf eines Paketsteuergesetzes wurde bereits im Mai 2026 ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.)

Zu Art. 45 (Änderung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022):

Mit der Novelle soll die Wiedereinführung der Entlastungsmaßnahme gemäß § 25 in den Jahren 2026 und 2027 beschlossen werden. Zudem sollen mit der Novelle Klarstellungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Überführung des nationalen Systems der CO₂-Bepreisung in jenes des EU ETS II, welche voraussichtlich im Jahr 2028 erfolgen soll, vorgenommen werden.

Zum 7. Abschnitt (Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz):

Zu Art. 46 (Änderung des BFW-Gesetzes):

Der Finanzierungsbedarf des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft ist insbesondere durch die Übertragung neuer Aufgaben stark ansteigend. Diese Aufgaben liegen im öffentlichen Interesse und sind daher entsprechend zu bedecken. Es ist daher eine Erhöhung der Basiszuwendung zweckmäßig.

Zu Art. 47 (Änderung des BVWG-Gesetzes):

Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein (Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal; Steiermark) ist seit einiger Zeit sanierungsbedürftig. Um einen bestmöglichen Betrieb der genannten Schule sicherzustellen, sollen Liegenschaften des Bundes zwecks Sanierung und Fortbetrieb an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVWG) gesetzlich übertragen werden können.

Am Standort Kematen (Tirol) war bis zum Jahr 2020 die HBLA Kematen untergebracht. Nach der Übersiedlung der HBLA nach Rotholz (Tirol) gilt es nun, eine bestmögliche Nachnutzung bzw. Verwertung sicherzustellen.

Zu Art. 48 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):

Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten sollen vom Altlastenbeitrag ausgenommen werden, sofern diese Materialien zulässigerweise abgelagert oder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden.

Zu Art. 49 (Wald-Wasser-Resilienzgesetz):

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in Österreich zunehmend deutlich: hoher Anpassungsbedarf der Wälder an den Klimawandel sowie massive Schadereignisse im Wald durch Sturm, Schneedruck und Schädlinge, häufigere Hochwasserereignisse, längere Trockenperioden. Zudem sind unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 (im Folgenden: EU-Wasserrahmenrichtlinie), der Verordnung (EU) 2018/841 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018 S. 1. (im Folgenden: EU-LULUCF-Verordnung), und der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 93 vom 29.7.2024 S. 1 (im Folgenden: EU-Wiederherstellungsverordnung), sowie die Ziele der europäischen und österreichischen Bioökonomiestrategie zu erfüllen.

Bestehende Instrumente in den Bereichen der Forst- und Wasserwirtschaft sind bewährt, stoßen jedoch angesichts wachsender Herausforderungen an ihre finanziellen Grenzen. Auf diesen bewährten Instrumenten soll weiterhin aufgebaut werden.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, rasch wirksame Investitionen zu ermöglichen und gleichzeitig strukturelle Resilienz in der Fläche zu erhöhen. Durch die konsequente Verstärkung bestehender Instrumente werden Schutz, Versorgungssicherheit, Ökologie und regionale Wertschöpfung nachhaltig abgesichert.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll der Waldfonds fortgeführt und weiterentwickelt werden, um die vielfältigen Leistungen des heimischen Waldes abzusichern.

Um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen ist entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 unter anderem eine deutlich verstärkte Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen insbesondere bei Fließgewässern notwendig, wofür eine ausreichende Finanzierung zur Verfügung gestellt werden muss.

Zu Art. 50 (Änderung des Waldfondsgesetzes):

Mit dem Waldfondsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2020, wurde die rechtliche Grundlage für ein umfangreiches Förderpaket insbesondere zur Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für klimawandelbedingte Waldschäden und Wertverlust, zur Entwicklung klimafitter Wälder und zur Förderung der Biodiversität im Wald sowie zur Stärkung der Verwendung des nachhaltig produzierten und nachwachsenden Rohstoffes Holz geschaffen. Die Mittel können gemäß dem Waldfondsgesetz bis einschließlich Jänner 2027 gebunden werden.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll der Waldfonds fortgeführt und weiterentwickelt werden, um die vielfältigen Leistungen des heimischen Waldes abzusichern. Angesichts der massiv steigenden Herausforderungen, die der Klimawandel an die Wälder und deren Bewirtschaftung stellt auf der einen Seite sowie der besonderen Bedeutung der Wälder im Rahmen des Klimaschutzes auf der anderen Seite bedarf es einer Beschleunigung der Klimaanpassungsmaßnahmen, um – aufbauend auf den bestehenden und bewährten Förderstrukturen des Waldfonds – die Resilienz der heimischen Wälder zu erhöhen und durch die Forcierung der nachhaltigen Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz die österreichische Forst- und Holzwirtschaft zu stärken.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen die Maßnahme gemäß § 3 Z 3 (Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust) und die Maßnahme gemäß § 3 Z 7 (Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen) gestrichen werden und damit der Förderschwerpunkt auf jene Maßnahmen verlagert werden, die der Stärkung der Klimafitness, der Resilienz und der Biodiversität der Wälder dienen.

Mit dieser Fokussierung auf die verbleibenden Fördermaßnahmen sollen künftig maßgebliche Synergieeffekte im Zusammenhang mit Vorgaben etwa aus der EU-Wiederherstellungsverordnung („EU-Renaturierungsgesetz“) oder der EU-LULUCF-Verordnung erzielt werden, die auch unerlässlich sind, um unionsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Weitere Synergieeffekte ergeben sich in Bezug auf die wichtigen Strategiefelder „Schutzwald“ und „Waldbrandprävention und -bekämpfung“.

Vor diesem Hintergrund sollen dem Waldfonds im Rahmen eines Wald-Wasser-Resilienzgesetzes für ein nun noch zielgerichteteres Maßnahmenbündel für Zusagen in den Finanzjahren 2027 und 2028 unbeschadet bestehender Dotierungen insgesamt 54 Mio. € aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 51 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

Gemäß dem zu erlassenden Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) sollen die Änderungen der Zusagerahmen für die jeweiligen Förderungen im Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, abgebildet werden. Eine budgetbegleitende Änderung im Umweltförderungsgesetz ist erforderlich, da die im Umweltförderungsgesetz vorgesehenen Zusagerahmen mit dem Gesamtbudget in Einklang stehen müssen.

Gewässerökologische Maßnahmen nach dem Umweltförderungsgesetz, wie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstrukturen, dienen der Herstellung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer und erhöhen zusätzlich auch die Widerstandsfähigkeit der Gewässer gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Naturnahe Gewässer verkraften hohe Temperaturen besser als regulierte Abschnitte, sie haben auch einen positiven Effekt auf das lokale Klima (Kühleffekt) und eine wichtige Erholungsfunktion für den Menschen. Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhaltes etwa können zur ökologischen Verbesserung genauso beitragen wie zur Minderung von Hochwasserabflüssen kleinräumiger Starkniederschläge. Gewässerökologische Maßnahmen tragen somit zur Resilienz von Ökosystemen bei und bieten zudem attraktive Naherholungsräume für die Bevölkerung. Zudem entfaltet die Bereitstellung von Förderungsmitteln für die Gewässerökologie wirtschaftliche Effekte. Investitionen in Planung, Bau und ökologische Fachleistungen stärken regionale Wertschöpfungsketten und sichern qualifizierte Arbeitsplätze.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen ist entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 unter anderem eine deutlich verstärkte Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen insbesondere bei Fließgewässern notwendig, wofür eine ausreichende Finanzierung zur Verfügung gestellt werden muss.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen eines Wald-Wasser-Resilienzgesetzes zusätzlich in den Finanzjahren 2027 und 2028 die für die Zielerreichung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Im Übrigen werden neben obsolet gewordenen Bestimmungen und Rechtsbereinigungen auch redaktionellen Änderungen vorgenommen.

Zu Art. 52 (Änderung des Wasserstoffförderungsgesetzes):

Für Österreichs Teilnahme an Auktionen der EU-Wasserstoffbank stehen gemäß dem Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BGBl. I Nr. 69/2024, und dem Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG, BGBl. I Nr. 69/2024, 820 Mio. € im Zeitraum von 2024 bis 2026 zur Verfügung.

Die wettbewerblichen Auktionen dienen der Förderung der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff aus Elektrolyse mittels Marktprämie. Sie werden nach Inbetriebnahme der Anlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgezahlt.

Im Jahr 2024 wurde bereits eine Auktion über die EU-Wasserstoffbank durchgeführt. Um eine Teilnahme an der nächsten Auktion der Europäischen Kommission, die voraussichtlich im Dezember 2026 startet, zu ermöglichen, ist die Verlängerung des aktuellen Fördergewährungszeitraums im Wasserstoffförderungsgesetz um ein weiteres Jahr, das bedeutet bis 2027, notwendig.

Zum 8. Abschnitt (Infrastruktur und Mobilität):

Zu Art. 53 (Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes):

Das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz – SCHIG, BGBl. Nr. 201/1996, wurde zuletzt im Jahr 2010 einer Novellierung unterzogen. Seither haben sich einerseits die Aufgaben der bundeseigenen Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH insbesondere durch Änderungen in anderen Rechtsmaterien geändert. Andererseits erscheint es im Hinblick auf andere bereits konkret geplante Maßnahmen aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz sinnvoll, dass diese durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH durchgeführt werden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher die demonstrative Aufzählung der Aufgaben der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 54 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Die vorgeschlagene Regelung trägt einerseits der Geldwertentwicklung der letzten Jahre Rechnung, andererseits soll durch die Anhebung der Strafen für Schnellfahren ein Zeichen im Sinne der Generalprävention gesetzt werden.

Zum 9. Abschnitt (Soziales und Arbeit)

Zu Art. 55 bis 62 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes, des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes, des IEF-Service-GmbH-Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung):

Im Sozialversicherungsrecht sollen Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Sozialversicherungssystems sowie zur Konsolidierung des Budgets getroffen werden. Darüber hinaus sollen Präzisierungen und Klarstellungen erfolgen. Es soll auch klargestellt werden, dass medizinische Maßnahmen der Rehabilitation für Bezieherinnen und Bezieher einer Pensionsleistung aus der Pensionsversicherung durch die Pensionsversicherungsträger erbracht werden. Außerdem sollen Maßnahmen zur Unterstützung der Pensionsversicherungsträger in ihrem Bestreben Missbrauchsfälle einzudämmen getroffen werden, um dadurch ungerechtfertigte Leistungsauszahlungen zu verhindern. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Pensionsanpassung 2027,
- Entfall der beitragsrechtlichen Begünstigung des Telearbeitspauschales,
- Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage,
- Aussetzung der Anpassung von Kranken- Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld für das Jahr 2028,
- Erhöhung des Eigenbeitragsatzes für bäuerliche Versicherte sowie Verringerung der Partnerleistung des Bundes um jeweils 0,4 Prozentpunkte,
- Entfall der infolge der Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 eingeführten beitragsrechtlichen Begünstigung im bäuerlichen Bereich,
- Klarstellung der Ausnahme von Waisenpensionsbezieherinnen und Waisenpensionsbeziehern vom E-Card Service-Entgelt,
- Präzisierungen der Regelungen zur Prüfungsabgabe nach § 42c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
- Klarstellung betreffend die Erbringung von Rehabilitation für Pensionistinnen und Pensionisten durch die Pensionsversicherungsträger,
- Berichts- und Veröffentlichungspflicht des Dachverbandes betreffend Vertragspartnerinnen- und Vertragspartnerbereich sowie
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung von Krankenversicherungsträger an Pensionsversicherungsträger als Maßnahme zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch.

Einen zweiten Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie zum Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb. In diesem Zusammenhang ist das Folgende vorgesehen:

- Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erfolgen Präzisierungen der Regelungen zur Prüfungsabgabe nach § 42c ASVG.
- Im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG), BGBl. I Nr. 113/2015, soll die verschuldensabhängige Auftraggeberhaftung nach § 9 SBBG um die entsprechenden an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführenden Beiträge und Umlagen (§ 58 Abs. 6 ASVG) erweitert

werden. Informationen über das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen an Anspruchsberechtigte soll die Durchsetzung der Haftung ermöglichen. Weiters soll eine ausdrückliche Haftung des Auftraggebers für die Lohnsteuer gemäß § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, und für die Umsatzsteuer gemäß § 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in einem neuen § 9a SBBG vorgesehen werden.

- Im Rahmen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ist die nachstehende Neuerung vorgesehen: Haftungen Dritter aufgrund sondergesetzlicher Anordnung (wie im Falle des § 9 SBBG des schuldhaft handelnden und daher haftenden Auftraggebers) sind aktuell nicht vom Forderungsübergang gemäß § 11 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 erfasst. Aus Anlass der Änderung des § 9 SBBG soll dies jedoch geändert werden, sodass auch Haftungsansprüche, die Arbeitnehmern gegenüber Dritten (wie dem Auftraggeber nach § 9 SBBG) zustehen, auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) übergehen können.
- Im IEF-Service-GmbH-Gesetz (IEFG), BGBl. I Nr. 88/2001, soll die Regelung zur Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten dahingehend klargestellt werden, dass die Verarbeitung unabhängig davon ist, ob die IEF-Service-GmbH im gesetzlich übertragenen hoheitlichen oder –bei Betreuung übergegangener Forderungen – im privatwirtschaftlichen Bereich handelt.
- Im Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG) BGBl. I Nr. 104/2019, soll mit einer Ergänzung der Regelungen bei Gefahr im Verzug die Haftungsanspruchnahme auch durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Bereich Finanzpolizei, ermöglicht werden.

Im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (siehe auch Art. 12 bis 14) ist in § 44 ASVG die Absenkung des Beitrages zur Pensionsversicherung für Notstandshilfebezieherinnen und Notstandshilfebezieher vorgesehen.

Zu Art. 63 (Änderung des Freiwilligengesetzes):

Es wird von der starren jährlichen Vergabe des Staatspreises für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich abgegangen.

Zu Art. 64 und 65 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und Änderung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes)

Es handelt sich um notwendige Klarstellungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Elektronischen Eltern-Kind-Pass.

Zu Art. 66, 67 und 68 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Arbeitsmarktservicegesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Durch Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, sollen insbesondere nachstehende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Der Beitrag zur Pensionsversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Notstandshilfe soll abgesenkt werden.
- Der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung soll ab dem Jahr 2027 auch für von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ausgenommene ältere Beschäftigte erhoben werden.
- Der jährliche Zuschusses zum Sozial- und Weiterbildungsfonds soll für die Jahre 2027 und 2028 abgesenkt werden.
- Der gestaffelte Dienstnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei geringem Einkommen gemäß § 2a soll stufenweise abgeschafft werden.
- Die Zuführung an die Arbeitsmarktrücklage (§ 50 des Arbeitsmarktservicegesetzes – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994) soll neu geregelt werden.

Aufgrund der Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes werden Beihilfen zuzüglich der Umsatzsteuer, die sich aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, ergibt, zu erbringen sein.

Die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, betrifft

- Regelungen zur unverzüglichen Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit,
- die vorübergehende Aussetzung der Valorisierung des Umschulungsgeldes sowie
- die Anordnung der Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (Familie)

Zu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG („Bevölkerungspolitik“).

Zu Z 1 bis 4 und 6 (§ 39 Abs. 2 lit. b, § 41 Abs. 4 lit. f und Abs. 5, § 42a sowie § 55 Abs. 72 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967):

Um Betriebe in Österreich zu entlasten und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sowie von Investitionen soll der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um einen Prozentpunkt ab dem Jahr 2028 gesenkt werden. Die Senkung ist gleichbedeutend mit weniger Einnahmen für den Familienlastenausgleichsfonds.

Um dem einnahmenseitigen Verlust teilweise entgegenzuwirken, soll ab dem Kalenderjahr 2028 der jährliche Pauschalbetrag vom Aufkommen an Einkommensteuer erhöht werden. Zudem sollen ab 1. Jänner 2028 auch Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, zur Beitragsgrundlage zum Dienstgeberbeitrag gehören und somit nicht mehr von der Dienstgeberbeitragspflicht ausgenommen sein.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde § 42a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 obsolet und kann daher entfallen.

Zu Z 5 und 6 (§ 55 Abs. 68 und 72 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967):

Als Maßnahme der Bundesregierung für das Doppelbudget 2027 und 2028 soll die 2023 eingeführte Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlages noch um ein weiteres Jahr ausgesetzt werden. Im Kalenderjahr 2028 werden daher die Familienbeihilfe (samt Geschwister- und Altersstaffel), die erhöhte Familienbeihilfe, das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag in diesen Jahren nicht an die Inflation angepasst. Zudem soll auch die im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelte Einkommensgrenze bei der Familienbeihilfe im Kalenderjahr 2028 nicht erhöht werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Zu Z 1 und 2 (§ 50 Abs. 38 und 50 KBGG):

Es wird die Berichtigung eines Redaktionsversehens vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 51 KBGG):

Als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung soll die seit 1. Jänner 2023 jährlich erfolgte Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes auch für das Kalenderjahr 2028 ausgesetzt und damit das Kinderbetreuungsgeld in diesem Jahr nicht an die Inflation angepasst werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Familienzeitbonusgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Zu Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 10 und 11 FamZeitbG):

Als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung soll die seit 1. Jänner 2023 jährlich erfolgte Valorisierung des Familienzeitbonus auch für das Kalenderjahr 2028 ausgesetzt und damit der Familienzeitbonus in diesem Jahr nicht an die Inflation angepasst werden.

Zum 2. Abschnitt (Wissenschaft und Forschung)

Zu Art. 4 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

(Zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 wurde bereits im Mai 2026 ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.)

Zum 3. Abschnitt (Pensionsrecht im öffentlichen Dienst):

Zu den Art. 5 bis 7 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich Art. 5 aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“) und hinsichtlich der Art. 6 und 7 aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Zu den Art. 5 Z 2 (§ 41 Abs. 13 PG 1965), Art. 6 Z 1 (§ 11 Abs. 14 BThPG) und Art. 7 Z 1 (§ 37 Abs. 13 BB-PG):

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Bundestheaterbediensteten, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz anzuwenden ist, sowie der pensionierten „ÖBB-Beamtinnen und ÖBB-Beamten“ sind grundsätzlich zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen. Die im Zuge der Pensionsanpassung für das Jahr 2027 im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, getroffenen Maßnahmen sollen durch entsprechende Verweise in das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, Bundestheaterbediensteten und „ÖBB-Beamtinnen und ÖBB-Beamten“ übernommen werden.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 13a Abs. 2c PG 1965):

Im Regierungsprogramm 2025 - 2029 wurde festgehalten, dass das Pensionssystem fit für die künftigen demographischen Herausforderungen gemacht werden soll, damit sich auch künftige Generationen darauf verlassen können. Dies soll ua. durch strukturelle sowie gesetzliche Reformen und Hebung von Effizienzpotentialen im Bereich der Pensionen erreicht werden.

Eine dazu beitragende Maßnahme soll den Pensionssicherungsbeitrag der Bundesbeamtinnen und -beamten betreffen und soll zur Entlastung des Bundeshaushaltes (Budgetkonsolidierung) sowie zur langfristigen Finanzierbarkeit der Pensionssysteme beitragen. Mit dieser Maßnahme soll die Bandbreite, in der 10% Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten sind, von Pensionsteilen über 150% bis 200% auf Pensionsteile über 100% bis 200% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage erweitert werden. Für Pensionsteile bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage soll die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages unverändert bleiben. Durch die Herabsetzung des Prozentausmaßes von 150% auf 100% würde nunmehr die Bandbreite im Pensionsgesetz 1965 der im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, vorgegebenen maximalen Bandbreite entsprechen. Für den Bereich zwischen 100% und 150% bedeutet dies, dass der Teil der Bruttopension, der über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2026: 6.930 Euro pro Monat) liegt, künftig mit zusätzlich ca. 8% belastet werden soll, was zu einer geringfügigen Kürzung des „Nettos“ hoher Ruhebezüge führt. Diese Regelung gilt über einen bereits bestehenden Verweis auch im Bundestheaterpensionsgesetz.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 41a Abs. 9 PG 1965):

Damit soll sichergestellt werden, dass die Bestimmung des § 13a Abs. 2c auch auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gebührende wiederkehrende Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 anzuwenden ist.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 109 Abs. 97 PG 1965):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zum 4. Abschnitt (Parteien, Medien und Sport):

Zu Art. 8 (Änderung des Parteiengesetzes 2012):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 und Z 7 B-VG („Bundesverfassung“ und „Vereinsrecht“).

Zu Z 1 (§ 2 Z 5b lit. j und k PartG):

Hier soll eine redaktionelle Änderung erfolgen.

Zu Z 2 (§ 2 Z 5b lit. j PartG):

Die Regelung soll auch rein sachbezogene Inhalte und Beiträge von Büromitarbeiterinnen und Büromitarbeitern der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre umfassen, da es sich bei diesen gleichermaßen

um Formen der zulässigen und bedeutsamen Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Organe (und gerade nicht um parteipolitische Werbung) handelt, so wie es bei derartigen Beiträgen und Inhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bundesministerinnen und Bundesministern der Fall ist.

Die Regelung soll auch insoweit angepasst werden, als auf die Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, Bezug genommen wird (vgl. *Kogler*, Gesetzlich genehmigtes Ghostwriting – Social-Media-Accounts politischer Parteien im Lichte von § 6 Abs 6 PartG, ÖJA 2025, 293 [317]). Dahingehend soll auch § 16 Abs. 13 angepasst werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 16 Abs. 13 und 14 PartG):

Der versehentlich vergebene zweite § 16 Abs. 12 soll die Absatzbezeichnung „(13)“ erhalten. Im Zusammenhang mit dem Begriff „Offenlegung“ wird auf die Begründung zu § 2 Z 5b lit. j verwiesen.

§ 2 Z 5b lit. j soll in Zukunft gleichermaßen für Inhalte und Beiträge der Büromitarbeiterinnen und Büromitarbeiter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre anwendbar sein. Durch die Übergangsbestimmung soll für die vor Inkrafttreten erstellten Inhalte und Beiträge ebenfalls ein vollständiger Gleichklang zur bestehenden Rechtslage hergestellt werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Übergangsbestimmung für § 2 Z 5b lit. j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2025 in § 16 (zweiter) Abs. 12 (vgl. den nunmehr vorgeschlagenen Abs. 13), von der Übergangsbestimmung des vorgeschlagenen § 16 Abs. 14 Z 2 unberührt bleiben soll; diese neue Übergangsbestimmung soll also ausschließlich für jene Sachverhalte gelten, die von den Büromitarbeiterinnen und Büromitarbeitern der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre verwirklicht wurden.

Zu Art. 9 (Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 und Z 7 B-VG („Bundesverfassung“ und „Vereinsrecht“) sowie § 3 PartG.

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 PartFörG):

Durch die Ergänzungen in Abs. 2 soll die Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung auch auf die Jahre 2027 und 2028 ausgedehnt werden; die ausgesetzte Valorisierung soll auch bei der Berechnung für die Folgejahre nicht aufgeschlagen werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 6 PartFörG):

Diese Bestimmung soll das Inkrafttreten regeln.

Zu Art. 10 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Post- und Fernmeldewesen“) in Verbindung mit Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sowie Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 5 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“).

Zu Z 2 bis 7 (§ 21 Abs. 1 Z 7a und § 31 ORF-G):

Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen soll die im ORF-Gesetz vorgesehene Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs, die seit der mit der Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 bewirkten Umstellung des Programmentgelts auf den ORF-Beitrag gewährt wird, entfallen. Zugleich soll dem ORF mehr operativer Spielraum eröffnet werden, indem normiert werden soll, dass die Gesamtsumme aus ORF-Beiträgen bis zu 780 Mio. € betragen kann. Die in § 31 Abs. 19 Z 2 festgelegte Höhe des ORF-Beitrags von monatlich 15,3 € bis zum Jahr 2029 soll unverändert bleiben.

Zu den mit der Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 in den (nunmehr entfallenden) Abs. 11 eingefügten einzelnen Aufträgen an den ORF ist festzuhalten, dass sich weiterhin aus dem hinsichtlich der Bedingungen unverändert bleibenden § 31 Abs. 20a ORF-G für den für den ORF erforderlichen Zugriff auf das Sperrkonto ergibt, dass die Verbreitung des Sport-Spartenprogramms (§ 4b) und der Fortbestand des Radio-symphonieorchesters sichergestellt sind. Die Fortentwicklung des Angebots an barrierefrei zugänglichen Sendungen bestimmt sich weiterhin und unverändert nach § 5 Abs. 2 ORF-G und das vom öffentlich-rechtlichen Kernauftrag umfasste Leistungsportfolio im Bereich der Sendungen in Volksgruppensprachen ist ebenfalls weiter wie bisher in § 4 Abs. 5a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ORF-G vorherbestimmt. Die Textierung in Abs. 11 dient der Fortführung der gesetzlichen Anleitung zur Erzielung von „Spareffekten

und [...] *Effizienzsteigerung*“. Diesbezüglich kann vollinhaltlich auf die Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 2082 d.B. XXVII. GP zu § 31 Abs. 12 ORF-G verwiesen werden.

Beibehalten soll dabei auch die in diesen Gesetzesmaterialien hervorgehobene „*konsequente Einbindung des Stiftungsrats als Aufsichtsrat des ORF*“ werden. Dazu ist – was auch in den Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 16/2025 ausdrücklich betont wird – auf die die „*Stiftungsratsmitglieder treffende [...] hohe Verantwortung (vgl. § 20 Abs. 2 ORF-G hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabs und der Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder, siehe etwa im Detail den Beschluss des OGH vom 15.9.2020, 6 Ob 58/20b)*“ zu verweisen (vgl. den Bericht des Verfassungsausschusses 47 d.B. XXVIII. GP). Die Ergänzung in § 21 soll der konsequenten, aus der Anordnung in § 31 Abs. 11 (neu, bisher Abs. 12) resultierenden Vervollständigung des Aufgabenkatalogs des Stiftungsrates hinsichtlich der ihm bei den Strukturmaßnahmen zukommenden Rolle dienen. Die entsprechende Verpflichtung des ORF zur Erzielung von Spareffekten wird in Abs. 20a als Bedingung ergänzt.

Zu Z 9 (§ 50 Abs. 18 ORF-G):

Die Ergänzung soll im Sinne einer Übergangsbestimmung klarstellen, dass eine Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die im Jahr 2026 noch gewährte Kompensation durch die Regulierungsbehörde zwingend stattzufinden hat.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017):

Kompetenzgrundlage:

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 8 BSFG 2017):

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Z 2 (§ 45 Abs. 5 BSFG 2017):

Aufgrund der notwendigen Budgetkonsolidierung wird der Aufwandsersatz für die Abwicklung der Bundes-Sportförderungen in der Bundes-Sportgesellschaft temporär um maximal 600 000 € pro Jahr reduziert.

Zum 5. Abschnitt (Justiz und Inneres):

Zu Art. 12 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 569 ABGB):

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Aufhebung der gerichtlichen letztwilligen Verfügung. Mündige Minderjährige sollen nur mündlich vor einer Notarin oder einem Notar testieren können.

Zu Z 2 (§ 577 ABGB):

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen einerseits die Aufhebung der Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung vor Gericht zu errichten. Andererseits soll klargestellt werden, dass eine mündliche letztwillige Verfügung nur mit Zeugen, eine schriftliche letztwillige Verfügung sowohl mit als auch ohne Zeugen errichtet werden kann; inhaltlich ist dies mit keiner Änderung verbunden.

Zu Z 3 (Entfall der §§ 581 und 582 ABGB):

Das gerichtliche Testament soll abgeschafft werden. Die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung vor Gericht zu errichten, entspricht nicht (mehr) einem Bedürfnis der Bevölkerung. Vielmehr soll als öffentliche Form die Errichtung vor einem Notar oder einer Notarin ausreichen. Diese Berufsgruppe sowie die Rechtsanwaltschaft sind auch dazu berufen, die mit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung einhergehende gebotene Beratung und Sicherstellung der Einhaltung der Formerfordernisse (einer fremdhändigen letztwilligen Verfügung) sicherzustellen. Damit soll auch eine Entlastung der Gerichte verbunden sein.

Zu Z 4 und 5 (§§ 589 und 723 ABGB):

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigten die Aufhebung der gerichtlichen letztwilligen Verfügung.

Zu Z 6 (§ 1503 Abs. 27 ABGB):

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, wurde die generelle Verpflichtung von Notaren und Rechtsanwälten zur Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen abgeschafft. Notare und Rechtsanwälte waren im Allgemeinen nur mehr in jenen Fällen zur Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretung verpflichtet, in denen die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erforderte. Anderes galt nur für die in der Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten und Notaren. Da die Eintragung in diese Liste freiwillig erfolgt, konnte im Ergebnis nach der mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz geschaffenen Rechtslage – abgesehen von jenen (zahlenmäßig mit höchstens fünf begrenzten) Fällen, bei denen die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert – kein Notar oder Rechtsanwalt mehr gegen seinen Willen zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden.

Dadurch wurde der Mangel an Erwachsenenvertretern für Personen, die keine („geeigneten“ und zur Übernahme bereiten) Angehörigen haben, insofern verschärft, als eine gleichzeitig dringend erforderliche Kapazitätserhöhung bei den Erwachsenenschutzvereinen bislang noch nicht realisiert werden konnte. In manchen Bundesländern beinhalten die Listen der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälte oder Notare keine einzige Eintragung. Es wird – legitimer Weise – als immer unzumutbarer betrachtet, dass die Gerichte Stunden über Stunden damit verbringen müssen, einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter zu „finden“. Es häufen sich auch die Fälle, in denen die Gerichte trotz allen Bemühens daran scheitern. In vielen Regionen soll es de facto nicht mehr möglich sein, Rechtsanwälte zur Übernahme von Vertretungen zu gewinnen, Bestellungsverfahren können so nicht mehr weitergeführt werden.

Damit das System der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nicht zusammenbricht, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, – als „Notmaßnahme“ – die Rechtslage vor dem 1. Juli 2018, also vor dem Inkrafttretensdatum des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, wiederhergestellt.

Mit dem Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 wurde die „Verschärfung“ der Verpflichtung von Rechtsanwälten und Notaren, gerichtliche Erwachsenenvertretungen zu übernehmen, auf drei Jahre bis Ende Juni 2028 befristet, diese sollte nur übergangsweise bis zur Bewältigung der Notlage gelten.

Da aufgrund der für die kommenden Jahre vorgegebenen massiven Einsparungsmaßnahmen des Bundes insbesondere im Bereich des Förderwesens (die Erwachsenenschutzvereine werden durch Förderungen des Bundesministeriums für Justiz finanziert), eine ausreichende personalmäßige Aufstockung der Erwachsenenschutzvereine nicht umsetzbar ist, die Notlage somit leider weiter andauern wird, wird vorgeschlagen, die mit dem Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 etablierte „Sunset-Clause“ um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern.

Zu Z 7 (§ 1503 Abs. 31 ABGB)

Es wird das In- und Außerkrafttreten geregelt.

Zu Art. 13 (Änderung der Exekutionsordnung):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 74b EO samt Überschrift):

Das Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, wurde mit dem zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (2. BRBG), BGBl. I Nr. 61/2018, aufgehoben, weil einige Normen schon überholt waren. Relevant waren aber noch die Anordnungen, die die Vertretung Minderjähriger in Exekutionsverfahren betreffen. Das Gesetz sah nämlich die gerichtliche Bestimmung von vom unterlegenen Prozessgegner zu ersetzenden Bauschbeträgen vor, wenn eine Bezirksverwaltungsbehörde als Kinder- und Jugendhilfeträger in Vertretung eines Kindes dessen Unterhaltsforderung hereinbringt. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 246/2021 wurde die Außerkraftsetzung auf den 31. Dezember 2023 verschoben. Nach den Erläuterungen erfolgte dies deswegen, damit rechtzeitig im Rahmen der Reform des Kindesunterhaltsrechts eine Nachfolgeregelung getroffen werden könne, um die Rechtslage, die bis Ende 2023 galt, fortzuschreiben. Eine ersatzlose Außerkraftsetzung war nie geplant. Da eine solche Unterhaltsreform bislang jedoch nicht beschlossen wurde, soll die geplante Fortschreibung nun außerhalb der Reform getroffen werden und gleichzeitig eine Anpassung der Beträge an die Entwertung des Geldes seit 2001 erfolgen.

Die Formulierung „und Rechtsansprüchen, die auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergegangen sind“ in Abs. 4 erfasst sämtliche Anspruchsübergänge, insbesondere solche, die im Wege der Legalzession kraft landesgesetzlicher Regelungen auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergehen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf den Pauschalbetrag daher auch dann besteht, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger im eigenen Namen etwa Kostenersatz oder übergebenen Unterhalt exekutiv geltend macht.

Zu Z 2 (§ 474 Abs. 1 EO):

Ein rascher und effizienter Gerichtsvollzug stellt einen maßgeblichen Pfeiler des Rechtsstaats dar und sichert durch die Einbringlichmachung von Forderungen nicht nur die wirtschaftliche Prosperität, sondern auch den Wirtschaftsstandort Österreich. Um dieser Zielsetzung gerecht werden zu können, ist für viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Benützung ihres PKW alternativlos. Gerade in der jüngeren Vergangenheit sind die damit verbundenen Kosten insbesondere aufgrund der spürbar gestiegenen Treibstoffpreise, die letztlich erst im vergangenen Jahr zu einer Erhöhung des Kilometergelds (§ 10 Abs. 5 der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955) durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025, BGBl. I Nr. 144/2024 geführt haben, aber auch durch viele zusätzliche weitere Faktoren, wie insbesondere die aktuell wieder überdurchschnittlich hohe Inflation, derart signifikant gestiegen, dass der aktuelle Fahrtkostensatz trotz einer zwischenzeitigen Anpassung nicht mehr kostendeckend wirkt. Um hier die faktischen Gegebenheiten zumindest abzumildern, bedarf es einer maßvollen mit der Erhöhung des Kilometergeldes in Einklang stehenden Erhöhung der bestehenden Sätze.

Zu Z 3 (§ 506 EO samt Überschrift):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle § 74b soll für Fälle Anwendung finden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. September 2026 gestellt wird.

Zu Art. 14 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 2 und 5 (§ 2 Z 1 lit. c und § 18 Abs. 2 Z 5 GGG):

§ 417a ZPO erlaubt eine gekürzte Urteilsausfertigung. Voraussetzung dafür ist, dass das Urteil in Anwesenheit der Parteien mündlich verkündet wurde und keine der Parteien nach Verkündung des Urteils oder innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Protokollabschrift über die Tagsatzung, in der das Urteil verkündet wurde, Berufung angemeldet hat. Diese Bestimmung wurde durch die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343/1989, eingeführt und sollte einen Anreiz dahingehend schaffen, dass Urteile häufiger mündlich verkündet werden und dadurch eine Zeit- und Arbeitersparnis bei der Abfassung und Ausfertigung der Urteile erreicht wird (ErlRV 888 d.B. XVII. GP, 20).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in einer Vielzahl an Fällen nach einer mündlichen Urteilsverkündung eine Berufung zwar angemeldet, in der Folge aber nicht ausgeführt wird. Die mit der mündlichen Verkündung des Urteils intendierte Zeitersparnis wird daher häufig durch nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit verfolgte Berufungsanmeldungen konterkariert.

Um zu erreichen, dass Berufungen nur angemeldet werden, wenn die Erhebung von solchen auch tatsächlich in Aussicht genommen wird, wird daher vorgeschlagen, dass für ein Viertel der Pauschalgebühr nach der Tarifpost 2 GGG bereits die Anmeldung der Berufung gebührenausschließend sein soll. Die Fälligkeit soll hingegen weiterhin mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift eintreten, sodass mit dieser Einbringung weiterhin die volle Rechtsmittelgebühr zu entrichten ist. Nur in dem Fall, in dem die Ausführung der Berufung nach deren Anmeldung unterbleibt, soll die Fälligkeit von einem Viertel der Pauschalgebühr nach der Tarifpost 2 GGG mit Verstreichen der vierwöchigen Berufungsfrist ab Zustellung des vollschriftlichen Urteils eintreten. Das Viertel der Pauschalgebühr bemisst sich nach dem Teil des Streitwerts, mit dem die die Berufung anmeldende Partei unterlegen ist.

Zu Z 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 (§ 2 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 1 Z 1a, § 16 Abs. 2, Tarifpost 1, Tarifpost 2 und Tarifpost 3 GGG):

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz, BGBl. I Nr. 190/2013, wurde die Gebührenpflicht für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO aus Gründen der Verwaltungsökonomie beseitigt, da sich gezeigt hatte, dass die gefährdeten Parteien oft Verfahrenshilfeanträge stellen und auch bewilligt bekommen. Allerdings hätte bei Gewährung der Verfahrenshilfe der Gegner der gefährdeten Partei im Falle seines Unterliegens die Gerichtsgebühren tragen müssen. Eine Entlastung des Gegners war indes nicht beabsichtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Fixgebühr einzuführen, die – wie auch sonst bei einstweiligen Verfügungen – die Hälfte der Gebühr für ein streitiges Verfahren betragen soll.

Die Gebühr in erster Instanz soll nur dann anfallen, wenn die einstweilige Verfügung erlassen wird, und in diesem Fall vom Gegner der gefährdeten Partei zu tragen sein. Es ist unerheblich, ob die einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen wurde; auch wenn die gefährdete Partei nur zum Teil erfolgreich war, fällt die Gebühr an. Wurde die einstweilige Verfügung zunächst erlassen, aber im Rechtsmittelweg wieder beseitigt, soll keine Gebühr für das Verfahren erster Instanz anfallen. Ganz ähnlich wie die Gebühr für außerstreitige Unterhaltsverfahren nach der Tarifpost 7 Z I lit. a) und b) soll es sich damit um eine Entscheidungsgebühr handeln, die erst mit Rechtskraft der Entscheidung erster Instanz fällig wird. Auch die Gebühren für das Rechtsmittelverfahren soll an die Gebühr nach der Tarifpost 7 Z II und III, jeweils lit. a) und b) angelehnt sein und nur dann anfallen, wenn das Rechtsmittel nicht erfolgreich war.

Die darüber hinaus gehenden Änderungen in § 16, Anmerkung 9 zur Tarifpost 1, Anmerkung 6 zur Tarifpost 2 und Anmerkung 6 zur Tarifpost 3 sind redaktionellen Verbesserungen geschuldet und sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass der Verweis auf § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b der Jurisdiktionsnorm – JN, RGBI. Nr. 111/1895, mittlerweile zu kurz greift, weil § 49 Abs. 2 JN um zwei Ziffern erweitert wurde, die Streitigkeiten zwischen eingetragenen Partnern betreffen (Z 2c und 2d). Diese partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind gebührenrechtlich gleich zu behandeln wie Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis (vgl. § 43 Abs. 1 Z 26 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009), sodass auch für Streitigkeiten aus dem gegenseitigen Verhältnis der eingetragenen Partner gemäß § 49 Abs. 2 Z 2c und 2d JN die Pauschalgebühren nach Anmerkung 9 zur Tarifpost 1, Anmerkung 6 zur Tarifpost 2 und Anmerkung 6 zur Tarifpost 3 anfallen sollen. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung, weil sich diese Rechtslage ohnedies aus § 43 Abs. 1 Z 26 EPG ergibt, was aber ohne Kenntnis dieser Bestimmung aus dem Gerichtsgebührengesetz nicht ersichtlich ist.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 4 GGG):

Die Aufzählung der von der Eintragungsgebühr befreiten Rechtsträger wird an jene des § 3 Abs. 1 Z 3 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, BGBl. Nr. 309/1987, angepasst.

Zu Z 7 (§ 31a Abs. 1 GGG):

Bereits bisher sah das Gesetz an verschiedenen Stellen Mindestgebühren vor (zB Tarifpost 6 Z I, Tarifpost 7 Z I lit. c Z 2, Tarifpost 8). Mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 147/2021, und in weiterer Folge mit dem Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 186/2022, wurden erstmals „Gebührendeckel“ im Gerichtsgebührengesetz eingeführt, ohne dass in § 31a klargestellt wurde, ob und wie diese zu valorisieren sind. In § 31a Abs. 1 soll nun klargestellt werden, dass auch die im Gerichtsgebührengesetz und dessen Tarif angeführten Mindest- und Höchstgebühren zu valorisieren sind.

Zu Z 8 (§ 31a Abs. 3 GGG):

Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine rückwirkende Gebührenerhöhung bei einer Neuberechnung der Pauschalgebühr bei zwischenzeitiger Valorisierung der Gebührenbeträge hintangehalten werden.

Beispiel: Es wird eine Klage über 1 700 € eingebracht und Gerichtsgebühr nach der Tarifpost 1 in Höhe von 140 € entrichtet. Es kommt zu einer Ausdehnung des Klagebegehrens auf 4 000 €; für einen Streitwert dieser Höhe sind Gerichtsgebühren von 412 € zu entrichten, die Ergänzungsgebühr nach § 18 Abs. 2 Z 2 würde 272 € (412 € – 140 €) betragen. Wenn zwischen der Klagseinbringung und der Ausdehnung der Klage eine Erhöhung um 10% stattfindet, dann müsste die klagende Partei ohne die vorgeschlagene Regelung auf den neuen Gebührenbetrag von 453 € „aufzahlen“, sie würde also im Ergebnis so behandelt werden, als hätte sie die gesamte Klage bereits nach der Erhöhung eingebracht. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass sie einen Teil der Klage noch vor der Erhöhung eingebracht hat und dafür eine niedrigere Gebühr entrichtet hat; dieser Vorteil soll ihr nicht nachträglich genommen werden. Um dieser Situation abzuweichen, soll fingiert werden, dass die klagende Partei nicht 140 € entrichtet hat, sondern bereits den erhöhten Betrag, also 154 €. Sie soll daher nicht 313 € „aufzahlen“ müssen, sondern nur 299 € (453 € – 154 €).

Zu Z 15 (Tarifpost 9 lit. e Z 17 GGG):

Das Gerichtsgebührengesetz sieht eine Gebührenpflicht für Grundbuchsabfragen nach §§ 6 und 7 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980, vor.

Für Abfragen nach Tarifpost 9 lit. e Z 1 (Vollabfrage einer Einlagezahl), 2 (Abfrage des A-, B- oder C-Blattes einer EZ), 5 (Abfrage des Personenverzeichnisses), 6 (Abfrage der historischen Einlagezahl), 10 (Abfrage der Informationen zu einer Tagebuchzahl), 11 (Suche nach Kaufverträgen je Katastralgemeinde)

und 12 (Informationen zu einer Liegenschaftsgruppe im Gruppenverzeichnis) besteht für Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Tarifpost 9 lit. e Z 17 ein ermäßigter Tarif.

Der Österreichischen Nationalbank kommen nach dem Devisengesetz öffentlich-rechtliche Aufgaben zu. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden mitunter Daten aus dem Grundbuch benötigt. Die Österreichische Nationalbank soll daher in den Kreis der privilegierten Abfrageberechtigten gemäß Tarifpost 9 lit. e Z 17 aufgenommen werden.

Zu Z 16 (Tarifpost 9 Anmerkung 4a GGG):

Mit der vorgeschlagenen Anmerkung 4a zur Tarifpost 9 soll klargestellt werden, dass (bloße) Mitteilungen oder Anregungen, auf die das Grundbuchsgericht von Amts wegen tätig wird, keine Eingabengebühren auslösen. So ist etwa ein Ersuchen um Kenntnisnahme einer neuen Anschrift des Liegenschaftseigentümers (an das Grundbuchsgericht) zur Ersichtlichmachung der neuen Adresse nicht als Eingabe um Eintragung in das Grundbuch zu qualifizieren, sondern als (bloße) Mitteilung und bleibt daher gebührenfrei (vgl. VwGH 10.3.1988, 87/16/0121). Für die Frage der Gebührenpflicht gilt es daher zu unterscheiden, ob ein Antrag vorliegt, den das Gericht formal beschlussmäßig behandeln muss, oder eine „Mitteilung“ oder „Anregung“, auf die das Gericht von Amts wegen tätig wird.

Zu Z 17 (Tarifpost 9 Anmerkung 5 GGG):

Es kommt selten, aber immer wieder vor, dass Eintragungen im Grundbuch durch das Gericht irrtümlich gelöscht werden. Derzeit ist die Rückgängigmachung einer fehlerhaften Löschung durch neuerliche Eintragung ins Grundbuch für die Partei gebührenpflichtig, und zwar selbst dann, wenn die neuerliche Eintragung des Rechts von Amts wegen erfolgt. Dies ist nicht sachgerecht, wenn die vorangegangene Löschung ausschließlich auf einem Gerichtsfehler beruht, den es zu berichtigen gilt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll verhindert werden, dass Parteien für Eintragungen Gebühren auferlegt werden, die das Gericht vornimmt, um eine vorangegangene Löschung zu berichtigen, die ausschließlich auf einem Gerichtsfehler beruht. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob die neuerliche Eintragung von Amts wegen oder im Wege der Grundbuchsberichtigung auf Ansuchen vorgenommen wird.

Die Maßnahme ist nicht budgetrelevant, weil die der Partei vorgeschriebenen Gebühren im Wege der Amtshaftung zurückgezahlt werden müssten.

Zu Z 18 (Tarifpost 9 Anmerkung 16 GGG):

In Anmerkung 16 zur Tarifpost 9 soll klargestellt werden, dass der Entfall der Gebühr für die Suche nach Grundstücksadressen im Anschriftenverzeichnis (Adresssuche) an unmittelbare elektronische Abfragen im Wege der digitalen Bürger:innen- und Unternehmensplattform „JustizOnline“ anknüpft.

Zu Z 19 (Tarifpost 9 Anmerkung 17 GGG):

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht im Kapitel „Digitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger“ vor, dass Bürgerinnen und Bürgern ein kostenloser Zugang zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs ermöglicht werden soll.

Die vorgeschlagene Anmerkung 17 zur Tarifpost 9 soll diesen Punkt des Regierungsprogramms umsetzen. Es soll vorgesehen werden, dass wenn Eigentümer Einlagezahlen unmittelbar elektronisch über JustizOnline abfragen, bei denen sie selbst im B-Blatt aufscheinen, die Gebühr nach Tarifpost 9 lit. e Z 1 entfällt. Besteht an der abgefragten Liegenschaft Miteigentum, soll diese Rechtsfolge nur eintreten, wenn die Abfrage auf den eigenen Eigentümernamen eingeschränkt wird.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Grundbuchauszüge der eigenen Liegenschaften über JustizOnline kostenlos abgerufen werden können. Bei Miteigentum ist nur der auf den eigenen Anteil bezogene Auszug kostenlos. Bei Wohnungseigentum mit einem Hälfteanteil wird bei einer auf den eigenen Eigentümernamen eingeschränkten Abfrage auch der auf den zweiten Hälfteanteil bezogene Auszug kostenlos mitgeliefert.

Zu Z 20 (Tarifpost 11 lit. c Z 2 GGG):

Die Änderung berücksichtigt die Aufhebung der Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung vor Gericht zu errichten.

Zu Z 21 (Tarifpost 15 Anmerkung 5 GGG):

In der Anmerkung 5 zur Tarifpost 15 soll der eine nur beispielhafte Aufzählung von Vorschriften enthaltende Klammersausdruck gestrichen werden. § 48a Abs 2 GOG sah in der Fassung vor dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl I 2024/157, einen Kostenersatz für die von Bezirksgerichten gewährte Einsicht in die Entscheidungsdokumentation Justiz durch Erteilung anonymisierter Ausdrücke

vor. Mittlerweile sieht § 48a GOG vorwiegend eine Veröffentlichung von pseudonymisierten Entscheidungen vor. Eine Ausfolgung einer nicht veröffentlichten Entscheidung ist in § 48a Abs 5 GOG vorgesehen, die aber „unentgeltlich“ (und daher auch gebührenfrei) zu erfolgen hat. Da § 48a GOG somit keinen Kostenersatz für die Erteilung anonymisierter Ausdrücke mehr vorsieht, soll der Verweis auf diese Bestimmung in der Anmerkung 5 zur Tarifpost 15 gestrichen werden. Obwohl der ebenfalls im Klammerausdruck enthaltene § 15a Abs. 2 OGHG weiterhin besteht, soll der Klammerausdruck zur Gänze gestrichen werden. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, es würde sich bei diesem um eine taxative Aufzählung handeln.

Zu Z 22 (Art. VI Z 85 GGG):

Hier werden Regelungen zum Inkrafttreten getroffen.

Zu Art. 15 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Justizpflege“ und „Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 GEG):

In der Rechtsprechung wird die Frage, ob Kinder am Ersatz der aus Amtsgeldern getragenen Kosten von Sachverständigen und Dolmetschern zu beteiligen sind, unterschiedlich gelöst. So wird überwiegend vertreten, dass in Abstammungsangelegenheiten das Gutachten auch im Interesse des Kindes aufgenommen wird (siehe die in *Dokalik/Schuster*, Gerichtsgebühren¹⁴, § 2 GEG E 41 bis 44 zitierte Rechtsprechung). In Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung und der persönlichen Kontakte ist hingegen umstritten, ob auch das Kind an den Kosten des Sachverständigengutachtens zu beteiligen ist (siehe die in *Dokalik/Schuster*, Gerichtsgebühren¹⁴, § 2 GEG E 62 bis 68 zitierte Rechtsprechung). Je nachdem, ob das Kind zu beteiligen ist, wird oft ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, weil die Kinder meistens nicht über ausreichendes Vermögen verfügen. Die Verfahren werden zudem auch oft nicht von den Kindern eingeleitet, sondern weil sich die Eltern über wesentliche Punkte nicht einigen können. Zum Unterhaltsverfahren ist anzumerken, dass etwa Gutachten vor allem dann notwendig sind, wenn die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen nicht leicht zu erheben sind. Dies betrifft die Sphäre des Unterhaltsverpflichteten, weshalb eine Haftung des Kindes dafür oftmals unbillig ist.

In all diesen Verfahren ist überdies ein Kostenersatz nicht vorgesehen. Dies führt dazu, dass das Kind auch dann haftet, wenn es mit seinem Anspruch zur Gänze durchdringt. Es ist also meist schlechter gestellt als in Verfahren mit Kostenersatzpflicht.

Es wird daher vorgeschlagen, minderjährige Kinder von der Kostenersatzpflicht in Kindschaftsangelegenheiten zu befreien. Minderjährige Eltern hingegen sollen nicht automatisch befreit werden. Die Befreiung des Kindes führt dazu, dass die Kosten von den anderen Verfahrensparteien zu tragen sind, und hat daher keine Mehrbelastung des Bundeshaushalts zur Folge. Der Begriff „Kindschaftsangelegenheiten“, wie er im Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003, gebraucht wird (Überschrift des II. Hauptstücks), umfasst Abstammung, Adoption samt der Anerkennung ausländischer Entscheidungen darüber, Unterhalt, Regelung der elterlichen Verantwortung und der persönlichen Kontakte samt der Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen darüber und HKÜ-Verfahren.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 4 GEG):

Seit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, die mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, sieht § 9 Abs. 4 GEG vor, dass die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses bei Beträgen über 30 000 € der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz bedarf. Eine Anhebung dieses Betrages ist seither nicht erfolgt, sodass auch dieser Betrag an die zwischenzeitige Geldentwertung angepasst werden soll.

Zu Z 3 (§ 19a Abs. 21 GEG):

Hier soll das Inkrafttreten geregelt werden.

Zu Art. 16 (Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Justizpflege“).

Zu § 30 Abs. 5 JBA-G:

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024, wurde im Sinne des Erkenntnisses des VfGH VfSlg. 20.659/2023 die Möglichkeit geschaffen, dem bzw. der Rechtsschutzbeauftragten

nach § 47a StPO über die Justizbetreuungsagentur juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen zur technischen bzw. administrativen Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Nach der geltenden Rechtslage ist die Bereitstellung von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Personen zur administrativen Unterstützung über die Justizbetreuungsagentur lediglich befristet bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen.

Eine Deckung dieses Personalbedarfs durch Neuaufnahmen in den Bundesdienst ab dem Jahr 2027 kommt vor dem Hintergrund der derzeit geltenden budgetären Konsolidierungs- und Sparvorgaben nicht in Betracht. Das über die Justizbetreuungsagentur bereitgestellte Personal ist jedoch auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin erforderlich, um die Aufgaben des bzw. der Rechtsschutzbeauftragten in angemessener Weise erfüllen zu können. Daher soll die Möglichkeit der weiteren Bereitstellung von entsprechendem Personal über die Justizbetreuungsagentur unbefristet aufrechterhalten werden.

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 6JBA-G):

Hier wird das Inkrafttreten der neuen bzw. geänderten Bestimmungen geregelt.

Zu Art. 17 (Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 3 Z 2 HIKrG):

Nach Art. 25 Abs. 3 der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Kreditgeber, sofern gerechtfertigt, eine angemessene und objektive Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten verlangen kann. Die Entschädigung darf den finanziellen Verlust des Kreditgebers nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Entschädigung einen bestimmten Umfang nicht überschreiten darf oder nur für eine bestimmte Zeitspanne zulässig ist.

In § 20 Abs. 3 zweiter Satz ist derzeit vorgesehen, dass die Vorfälligkeitsentschädigung höchstens 0,5% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrags ein Jahr nicht überschreitet, und höchstens 1% in allen anderen Fällen betragen darf.

Eine solche Deckelung ist nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr. L 133 vom 22.05.2008 S. 66, vorgegeben und ebenso für den Anwendungsbereich der Nachfolgerichtlinie, der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. Nr. L 2023/2225 vom 30.10.2023. Für den Anwendungsbereich der im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz umgesetzten Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge ist keine Deckelung vorgegeben. Ob und in welcher Höhe für Verträge im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge eine Deckelung vorgesehen wird, obliegt vielmehr den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die bislang im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz vorgesehene Regelung soll nun modifiziert werden, indem die prozentuelle Deckelung für jene Fälle, in denen der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrags ein Jahr überschreitet, von derzeit 1% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags auf 3% angehoben wird.

Da durch eine Deckelung die Vermögensnachteile, die den Kreditgebern entstehen können, nicht zur Gänze ersetzt verlangt werden können, wird das entsprechende Risiko bei der Festlegung der Kreditkonditionen berücksichtigt, was die für Fixzinskredite angebotenen Zinssätze erhöht. Vor diesem Hintergrund soll sich die vorgesehene Anhebung der Deckelung dämpfend auf die Höhe der Fixzinssätze auswirken, weil die durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Vermögensnachteile in höherem Ausmaß als bisher ersetzt verlangt werden können und daher in geringerem Ausmaß bei der Zinshöhe berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sollen längere Fixzinsperioden angeboten werden können.

Die Auswirkungen der Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Fixzinssätze, sollen beobachtet werden, um festzustellen, ob diese Wirkungen eingetreten sind. Sollten diese Wirkungen nicht eintreten, wird eine allfällige Rückkehr zur bisherigen niedrigeren Deckelung in Betracht zu ziehen sein.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 9 HIKrG):

Die Änderungen sollen am 1. Jänner 2027 in Kraft treten und nur auf Neuverträge anwendbar sein.

Zu Art. 18 (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Justizpflege“).

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 1 UVG):

Es entspricht seit jeher gängiger Praxis, dass sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zwecks Hereinbringens der aushaftenden Forderungen der Einbringungsstelle beim Oberlandesgerichtes Wien bedienen können. Das soll hier nunmehr auch ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 2 UVG):

§ 32 Abs. 2 verweist für die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu führenden Exekutionsverfahren auf das – mittlerweile aufgehobene – Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, BGBl. Nr. 190/1969. Durch den vorgeschlagenen § 74b EO (vgl. die Erläuterungen dort) kann nun auf diese Bestimmung verwiesen werden.

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 1 UVG):

Budgetär sind die übergegangenen Unterhaltsforderungen der für den Familienlastenausgleich zuständigen Bundesministerin bzw. des dafür zuständigen Bundesministers zuzuordnen, was durch die vorgeschlagenen Änderungen klargestellt werden soll.

Zu Art. 19 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 und 2 (Überschrift des § 121 JN und § 121 JN):

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die Aufhebung der Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung vor Gericht zu errichten.

Zu Z 3 (§ 123 Abs. 4 JN):

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Art. 20 (Änderung der Notariatsordnung):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten der Notare“).

Zu Z 1, 3 und 5 (§ 67 Abs. 1, § 70, § 73 Abs. 3, § 74 und § 75 Abs. 2 NO):

Die bisher als eine Form der notariellen letztwilligen Verfügung vorgesehene Möglichkeit der Übergabe einer schriftlichen letztwilligen Verfügung an den Notar und Errichtung eines notariellen Protokolls hat in der Praxis keine Bedeutung; sie soll daher nach dem Vorschlag entfallen. Unverändert beibehalten werden soll dagegen die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung entweder vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen mündlich zu errichten. Ebenso bleibt die Errichtung einer schriftlichen letztwilligen Verfügung in der Form eines Notariatsakts nach § 67 der Notariatsordnung – NO, RGBL. Nr. 75/1871, unberührt; bei § 67 NO soll allerdings bei dieser Gelegenheit der bisher allgemein gehaltene Verweis auf die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches präzisiert und insofern ein Gleichklang zum dahingehend gleichfalls überarbeiteten § 70 NO hergestellt werden. Klargestellt sei schließlich, dass wie bisher auch eine bloße Übernahme von schriftlichen letztwilligen Verfügungen zur Verwahrung durch den Notar gemäß § 104 NO weiterhin möglich ist.

Zu Z 2, 4, 6, 7 und 8 (§ 70, § 75 Abs. 1, § 96 Abs. 1 und § 111 NO):

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die Aufhebung der gerichtlichen letztwilligen Verfügung.

Die in § 70 NO vorgesehenen Verweise auf die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum gerichtlichen Testament (§§ 581 und 582 ABGB) sollen ersatzlos entfallen; dies gilt auch für den Verweis auf § 590 ABGB (*Tschugguel* in *Zib/Umfahrer*, NO § 70 Rz 27 f).

Entfallen soll ferner § 111 Abs. 2 NO. Nach dieser Bestimmung muss eine notarielle letztwillige Verfügung, auf der der Widerruf vom Notar angemerkt ist und bei der mit dem Widerruf die ausdrückliche Erklärung des Verstorbenen verbunden ist, dass die früheren letztwilligen Verfügungen wieder aufleben

sollen, nicht an den Gerichtskommissär übermittelt werden. Diese Vorschrift kann zwar mit dem Interesse des Verstorbenen, widerrufenen letztwillige Verfügungen geheim zu halten, gerechtfertigt werden (*Schön in Zib/Umfahrer*, NO § 111 Rz 24). Diese Ausnahme von der Vorlagepflicht erweist sich aber insofern als problematisch, als der Widerruf zB aufgrund mangelnder Testierfähigkeit ungültig sein kann; ob der Widerruf gültig und wirksam ist, kann vom Notar nämlich nicht abschließend beurteilt werden (*Tschugguel in Zib/Umfahrer*, NO § 75 Rz 9). Das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen kann es aber nicht rechtfertigen, dass eine potentiell gültige letztwillige Verfügung dem Verlassenschaftsverfahren entzogen wird. Die Regelung soll daher gestrichen werden.

Zu Z 9 (§ 189 Abs. 22 NO):

Es wird das In- und Außerkrafttreten geregelt.

Zu Art. 21 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 501 Abs. 1, § 517 Abs. 1 und § 518 Abs. 3 ZPO):

Mit der Änderung des § 501 Abs. 1 soll die Wertgrenze für die sogenannte „Bagatellberufung“ – etwas unter der Geldwertveränderung seit der letzten Anpassung 2009 – angehoben werden. Durch das Anheben der Bagatellgrenze von derzeit 2 700 € auf 3 500 € ist – vorwiegend in bezirksgerichtlichen Verfahren – mit einem zumindest leichten Rückgang an Berufungen zu rechnen. Dies soll der Entlastung der Rechtsmittelenate dienen. Dasselbe gilt für die Änderung der Bagatellgrenzen beim Rekurs (§ 517 Abs. 1) und beim Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren (§ 518 Abs. 3).

Zu Z 2 (§ 636 Abs. 7 ZPO):

Diese Bestimmung soll die Anwendbarkeit der angehobenen Wertgrenzen regeln.

Zu Art. 22 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Justizpflege“).

Zu Z 1 und 2 (§ 89r samt Überschrift und § 98 Abs. 36 GOG):

Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) soll gesetzlich klar gestellt werden, dass Protokolldaten über Abfragen aus dem Grundbuch (§ 6 GUG) und aus dem Firmenbuch (§ 34 des Firmenbuchgesetzes – FBG, BGBl. Nr. 10/1991) für eine Dauer von drei Jahren aufzubewahren sind und sodann gelöscht werden müssen. Davon sollen auch Protokolldaten erfasst sein, die in der Vergangenheit gespeichert wurden.

Zu Art. 23 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 3 Z 6a StPO):

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde im Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, im Bereich der Delikte gegen fremdes Vermögen die zweite Wertgrenze von 50 000 € auf 300 000 € angehoben, wodurch für jene Delikte, für die bei einem Schaden oder Vorteil von bis dahin über 50 000 € eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vorgesehen war, eine Zuständigkeit des Schöffengerichts erst bei einem Schadens-/Vorteilsbetrag von über 300 000 € begründet worden wäre. Da eine ausreichende Planstellenverschiebung durch diese nicht unerhebliche Verschiebung der Rechtsmittelzuständigkeit vom Obersten Gerichtshof auf die Oberlandesgerichte nicht zeitnah gewährleistet werden konnte, wurde – gerichtorganisatorische und verfahrensökonomische Aspekte berücksichtigend – die Sonderzuständigkeit des „kleinen“ Schöffengerichts um jene Vermögensdelikte erweitert, bei denen der Schaden oder Vorteil zwischen 50 000 € und 300 000 € lag und dadurch sichergestellt, dass in jenen Verfahren, in denen schon bislang eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden konnte, dies auch weiterhin möglich blieb.

Im Projekt „Aufgabenkritik“ hat sich die Unterarbeitsgruppe Strafprozessrecht einstimmig für eine maßvolle Anhebung dieser Wertgrenze als ersten Schritt ausgesprochen. Es wird daher vorgeschlagen, die Wertgrenze von 50 000 € auf 100 000 € zu erhöhen, womit für jene in § 31 Abs. 3 Z 6a StPO genannten

Delikte, für die bei einem Schaden oder Vorteil von derzeit über 50 000 € eine Zuständigkeit des Schöffengerichts vorgesehen ist, eine solche erst bei einem Schadens-/Vorteilsbetrag von über 100 000 € begründet werden soll. Damit ist eine Entlastung der Gerichte (Richterinnen und Richter sowie Kanzleipersonal) und der Staatsanwaltschaft in erster Instanz verbunden, weil die Vorbereitung und Durchführung eines Schöffengerichtsverfahrens im Vergleich zu einem Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter ebenso wie die Erstellung einer Anklageschrift statt eines Strafantrags mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sind. Die damit im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren verbundene Verschiebung der Rechtsmittelzuständigkeit vom Obersten Gerichtshof zu den Oberlandesgerichten soll im Wesentlichen durch die aufgrund der zwischenzeitig eingetretenen Inflation erfolgte Arbeitsverschiebung zum Obersten Gerichtshof in maßvoller Weise ausgeglichen werden.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 1a Z 6 und 7 StPO):

§ 32 Abs. 1a StPO legt jene Straftaten fest, in denen das Landesgericht als Schöffengericht aus zwei Richtern und zwei Schöffen besteht („großes Schöffengericht“). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, wurde im Bemühen um eine bessere Verteilung und Auslastung der richterlichen Arbeitskapazitäten auf den berufsrichterlichen Beisitzer verzichtet, ehe auf Wunsch der Praxis mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, der zweite Berufsrichter im Schöffengericht wieder eingeführt wurde, jedoch als Kompromiss nur für Straftaten, die typischerweise von hoher Komplexität gekennzeichnet sind.

Die Unterarbeitsgruppe Strafprozessrecht im Projekt „Aufgabenkritik“ hat einhellig die Meinung vertreten, dass mit dem Anknüpfungspunkt „kriminelle Vereinigung“ (§ 278 StGB) in aller Regel keine besondere Komplexität verbunden und die Zuweisung an ein „großes“ Schöffengericht somit nicht erforderlich ist. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Anknüpfungspunkt in § 32 Abs. 1a Z 7 StPO zu streichen und dadurch die Ressourcen der Landesgerichte in diesem Umfang zu entlasten.

Zu Z 3 (§ 514 Abs. 59 StPO):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 24 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“).

Zu Z 1 (§ 81 Abs. 1 und 1a, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 83a Abs. 1 und § 83b Abs. 1 SPG):

Sowohl der Vergleich innerhalb des Sicherheitspolizeigesetzes als auch mit anderen sicherheitsverwaltungsrechtlichen Materiengesetzen, etwa § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, hat gezeigt, dass sich die aktuellen Strafdrohungen in den §§ 81 Abs. 1 und 1a, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 83a Abs. 1 und 83b Abs. 1 als verhältnismäßig gering erweisen, weshalb diese von 500 € auf 750 € erhöht werden sollen. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2016 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2016.

Zu Z 2 (§ 94 Abs. 59 SPG):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Zum 6. Abschnitt (Finanzen):

Allgemeines:

Die steuerlichen Maßnahmen sollen vor allem einen Beitrag leisten, um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren. Ziel ist es aber auch, für künftige Entlastungen und Reformvorhaben einen größeren Handlungsspielraum zu schaffen und gleichzeitig die Steuerstruktur zu verbessern.

Die österreichische Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2025 – 2029 klar zur Umsetzung von umfassenden Reformen im Bereich der Betrugsbekämpfung. Die Zielsetzung besteht darin, Steuer- und Abgabebetrag wirksam zu bekämpfen, die Steuergerechtigkeit zu fördern und die redliche Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb zu schützen. Vor diesem Hintergrund wurde im Bundesministerium für Finanzen eine interministerielle Experten Arbeitsgruppe eingerichtet, die insbesondere Vorschläge zur Betrugsbekämpfung und zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit erarbeitet. Vor allem basierend auf dem zweiten Zwischenbericht dieser Arbeitsgruppe sollen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu Art. 25 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1, 6, 10 und 20 (§ 4 Abs. 4 Z 8, § 17 Abs. 1 und Abs. 3a Z 3 lit. a, § 33 Abs. 1a und § 124b Z 495 EStG 1988):

Zum Zweck der Budgetkonsolidierung sollen das große und kleine Arbeitsplatzpauschale für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Wirtschaftsjahre entfallen. Die Berücksichtigung von Aufwendungen und Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung ist somit – wie vor der Einführung des Arbeitsplatzpauschales – grundsätzlich nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d möglich. Dabei soll aber die Geltendmachung von Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu insgesamt 300 € (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) weiterhin möglich bleiben, wenn derartige Aufwendungen und Ausgaben nicht bereits nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d berücksichtigt werden können.

Weiters sollen die Verweise auf das Arbeitsplatzpauschale in anderen Bestimmungen entfallen. Da im Rahmen der Pauschalierungen schon bisher eine gesonderte Geltendmachung des ergonomischen Mobiliars nicht zulässig war, soll auch diesbezüglich kein Verweis aufgenommen werden.

Zu Z 2 und 20 (§ 10 Abs. 3 Z 2 und § 124b Z 496 EStG 1988):

Zum Zweck der Budgetkonsolidierung soll bei der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter für Wirtschaftsjahre, die im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Jänner 2030 beginnen, auf Realinvestitionen gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 eingeschränkt werden. Eine Investition in sämtliche Arten von Wertpapieren soll daher in diesem Zeitraum nicht zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages berechtigen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2029 beginnen, sollen auch Investitionen in Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 wieder ermöglicht werden.

Für den Übergangszeitraum soll jedoch für begünstigte Wertpapierinvestitionen aus den vergangenen Jahren weiterhin eine Ersatzbeschaffung bzw. eine Wertpapierersatzbeschaffung möglich sein, weshalb der neue Abs. 5 gemäß ausdrücklicher Anordnung in § 124b Z 493 auch bereits für diese Wertpapiere gelten soll, um eine Nachversteuerung zu vermeiden.

Im Zuge dieser Regelung soll gleichzeitig auch eine Rechtsbereinigung des § 10 Abs. 3 und 5 vorgenommen werden, weil entsprechend der Übergangsregelung in § 124b Z 252 derzeit – entgegen der Darstellung in der in Kraft stehenden Fassung – wieder die Rechtslage in der Fassung vor dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014), BGBl. I Nr. 13/2014, anzuwenden ist. Künftig soll die geltende Rechtslage ausdrücklich in § 10 Abs. 3 Z 2 ersichtlich sein, weshalb die Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 samt Hinweis auf die zeitliche Geltung ab 2029 an dieser Stelle nunmehr auch ausdrücklich genannt werden. Die letztmalige Anwendung von § 10 Abs. 3 Z 2 in der Fassung vor dem Abgabenänderungsgesetz 2014 soll in § 124b Z 493 ausdrücklich auf Wirtschaftsjahre begrenzt werden, die vor dem 1. Jänner 2027 beginnen.

Zu Z 4, 5, 7, 17 und 20 (§ 16 Abs. 1 Z 7 und 7a, § 26 Z 9, § 41 Abs. 1 Z 12 lit. f und § 124b Z 497 EStG 1988):

Aus budgetären Erwägungen soll sowohl das Telearbeitspauschale in § 26 Z 9, als auch in § 16 Abs. 1 Z 7a lit. b ab dem Kalenderjahr 2027 entfallen.

Die Ausgaben für die ergonomische Einrichtung für einen Arbeitsplatz außerhalb eines Arbeitszimmers (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) in der Wohnung des Arbeitnehmers sollen jedoch weiterhin bis zu einem Betrag von 300 € pro Jahr ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Wie bisher sollen jene Beträge, die den jährlichen Höchstbetrag übersteigen, zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden können. Der bisher erforderliche Nachweis von zumindest 26 Telearbeitstagen im Kalenderjahr sowie die Pflicht zur Erfassung der Telearbeitstage im Lohnzettel soll entfallen. Ersatzweise hat der Arbeitnehmer auf Verlangen der Finanzverwaltung seine schriftliche Telearbeits-Vereinbarung mit dem Arbeitgeber (zB gemäß § 2h Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993) vorzulegen.

Zu Z 8, 9 und 20 (§ 30 Abs. 4, § 30b Abs. 6 und § 124b Z 498 EStG 1988):

Um die Wertsteigerung von Grundstücken seit Einführung der Neuregelung der Grundstücksbesteuerung im Jahr 2012 abzubilden, soll für Grundstücke, die zum 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren (Altvermögen), der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten in § 30 Abs. 4 angepasst werden. Für

derartige Grundstücke, die den Umwidmungstatbestand des § 30 Abs. 4 Z 1 erfüllen, soll der Prozentsatz von 40% auf 30% des Veräußerungserlöses gesenkt werden; für alle übrigen Grundstücke soll der Prozentsatz in § 30 Abs. 4 Z 2 von 86% auf 80% des Veräußerungserlöses gesenkt werden. Für umgewidmete Grundstücke des Altvermögens soll sich damit auch die Bemessungsgrundlage für den Umwidmungszuschlag gemäß § 4 Abs. 3a Z 6 bzw. § 30 Abs. 6a erhöhen. Umfasst sind Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2026, wobei auf das Verpflichtungsgeschäft und nicht auf den Zufluss der Einkünfte abgestellt werden soll.

Ebenfalls angepasst werden soll die vereinfachte Berechnung der Immobilienertragsteuer (ImmoEST) in § 30b Abs. 6, welche der Bestimmung des § 30 Abs. 4 Z 1 (umgewidmetes Altvermögen) nachgebildet ist (ErlRV 1960 d.B. XXIV. GP, 30). Der dortige Prozentsatz soll daher ebenfalls von 40% auf 30% des Veräußerungserlöses gesenkt werden; die Aussagen zum Inkrafttreten gelten entsprechend.

Zu Z 11 bis 16 und 20 (§ 33 Abs. 3a und § 124b Z 497 EStG 1988):

Mit der Neufassung des § 33 Abs. 3a sollen die bisherigen Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus für (Ehe-)Partnerinnen und (Ehe-)Partner gemäß der neu eingefügten Z 2 künftig nur noch insoweit zur Verfügung stehen, als das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein anderes Kind, welches das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im gleichen Haushalt lebt (gemäß § 2 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, haushaltszugehörig ist). Ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist einem Kind gleichgestellt, das das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus sind in diesen Fällen – wie bisher – die Folgenden: entweder die beiden Anspruchsberechtigten beantragen jeweils den halben Familienbonus Plus oder ein Anspruchsberechtigter beantragt den ganzen Familienbonus Plus und der andere Anspruchsberechtigte beantragt keinen Familienbonus Plus.

Für jenen Monat, in welchem das Kind oder das andere haushaltszugehörige Kind das 4. Lebensjahr vollendet, soll noch Z 2 lit. a anwendbar sein. Ab dem Folgemonat ist die neu konzipierte Z 2 lit. b anzuwenden.

Hat das Kind das 4. Lebensjahr vollendet und gibt es auch kein anderes haushaltszugehöriges Kind, welches das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stehen gemäß Z 2 lit. b künftig folgende Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus zur Verfügung.

Entweder der Familienbonus Plus wird im Verhältnis von 75% für den Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner zu 25% für den anderen Antragsberechtigten aufgeteilt oder die beiden Anspruchsberechtigten beantragen – wie bisher – den Familienbonus Plus jeweils zur Hälfte.

Zudem soll gesetzlich geregelt werden, dass der Familienbonus Plus einem Elternteil zur Gänze zusteht, wenn es keinen zweiten Anspruchsberechtigten gibt (zB weil ein Elternteil verstorben ist und es keinen neuen (Ehe-)Partner gibt).

Für getrennt lebende Eltern gelten gemäß Z 3 die folgenden Aufteilungsmöglichkeiten, wenn für das Kind im jeweiligen Monat der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht:

- Die beiden Anspruchsberechtigten können wie bisher jeweils den halben Familienbonus Plus beantragen.
- Hat das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann ein Anspruchsberechtigter den ganzen Familienbonus Plus beantragen, wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus beantragt. Ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist einem Kind gleichgestellt, das das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ist das Kind bereits 4 Jahre alt, kann der Familienbonus zwischen dem familienbeihilfenberechtigten Elternteil und dem Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, im Verhältnis 75% zu 25% aufgeteilt werden.

Mit der neuen Aufteilung des Familienbonus Plus (75% und 25%) sollen die Rahmenbedingungen dahingehend modifiziert werden, dass der Anreiz, Menschen in Beschäftigung zu bringen, maßgeblich verstärkt wird. 75% von 166,68 € (für Kinder unter 18 Jahren) sind 125,01 €. 25% von 166,68 € sind 41,67 €.

75% von 58,34 € (für Kinder ab 18 Jahren) sind 43,76 €. 25% von 58,34 € sind 14,58 €.

Aufgrund der gegenständlichen Änderungen ist es weiters erforderlich die Ziffern des Abs. 3a teils neu zu nummerieren sowie Verweise anzupassen.

Die Änderungen sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2027 bzw. für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2027 anzuwenden.

Zu Z 18 (§ 124b Z 356 EStG 1988):

Elektrizitätsunternehmen konnten in der Vergangenheit länger als andere Unternehmen von der vom Unternehmensrecht entkoppelten Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung profitieren, wodurch steuerlich eine Abschreibung mit bis zu 30% möglich war. Letztmalig konnte dieser Vorteil für Anschaffungen und Herstellungen im Jahr 2025 in Anspruch genommen werden. Nunmehr sollen diese Elektrizitätsunternehmen für einen befristeten Zeitraum einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung, insbesondere zur Finanzierung des Industriestroms, leisten. Für diese Zwecke soll in den Jahren 2027 bis 2029 der bei der degressiven Abschreibung anzuwendende Prozentsatz vorübergehend auf 10% gesenkt werden; davon sollen sämtliche von Elektrizitätsunternehmen seit der Einführung der degressiven Abschreibung bis zum 31. Dezember 2025 getätigten Anschaffungen und Herstellungen betroffen sein. Ab 2030 soll der für die degressive Abschreibung höchst zulässige Prozentsatz – der Grundregel des § 7 Abs. 1a entsprechend – wiederum 30% betragen. Anschaffungen oder Herstellungen im Jahr 2026 sollen von der Einschränkung nicht betroffen sein und können daher weiterhin nach Maßgabe des Unternehmensrechts degressiv abgeschrieben werden.

Durch die Ausgestaltung der Maßnahme wird auch sichergestellt, dass – bevor die nunmehrige Einschränkung greift – für die betroffenen Investitionen mindestens 2 mal (Anschaffung in der ersten Jahreshälfte 2025) bzw. 1,5 mal (Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte 2025) die degressive Abschreibung ohne Maßgeblichkeit mit bis zu 30% geltend gemacht werden konnte. Im Hinblick auf die Langlebigkeit der Investitionen von Energieunternehmen bleiben daher trotz der nunmehrigen Einschränkung große vorteilhafte Effekte erhalten. Aufgrund des inneren Zusammenhangs mit der Ausnahmeregelung für Elektrizitätsunternehmen sowie der Befristung der nunmehrigen Einschränkung soll die Regelung wiederum in § 124b Z 356 platziert werden.

Zu Z 19 (§ 124b Z 475 EStG 1988):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht mehr erhöht. Diese Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrages soll nun auch das Kalenderjahr 2028 umfassen.

Zu Z 20 bis 23 (§ 124b Z 499 und § 129 Abs. 2 Z 4 und Abs. 6 Z 5 EStG 1988):

§ 33 Abs. 3a Z 5 wurde bereits durch Art. 2 Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 aufgehoben. Daher soll eine entsprechende Verweisanpassung nachgezogen werden.

Zudem wird mit der Neufassung des § 33 Abs. 3a eine neue Aufteilung des Familienbonus Plus (75% und 25%) eingeführt. Mit der Änderung soll diese neue Aufteilung auch in § 129 Abs. 2 ergänzt werden.

Analog der bestehenden Regelung der erforderlichen neuerlichen Erklärung bei Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes soll künftig dem Arbeitgeber eine neuerliche Erklärung vorgelegt bzw. elektronisch übermittelt werden müssen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 3a Z 2 lit. a oder Z 3 lit. a nicht (mehr) vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Kind selbst bzw. im Anwendungsbereich des § 33 Abs. 3a Z 2 lit. a das jüngste haushaltszugehörige Kind das 4. Lebensjahr bereits vollendet haben. Daraus folgt, dass alle Anspruchsberechtigten, bei denen der Familienbonus Plus derzeit für ein Kind, das bereits 4 Jahre alt ist, zur Gänze berücksichtigt wird, ab Jänner 2027 eine neuerliche Erklärung zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus abgeben müssen, außer es ist dem Arbeitgeber bekannt, dass ein haushaltszugehöriges Geschwisterkind die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 3a Z 2 lit. a erfüllt, oder dass für ein Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird (Abs. 6 Z 5).

Die Änderungen sollen ab Jänner 2027 gelten.

Zu Art. 26 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 und 6 (§ 8 Abs. 2a und § 26c Z 101 KStG 1988):

Als Instrument zur Abwicklung und Dokumentation von finanziellen Transaktionen zwischen einer Gesellschaft (GmbH) und ihrem Gesellschafter werden in der Praxis häufig Verrechnungskonten geführt, auf denen Leistungsbeziehungen, Einlagen und Entnahmen durch den jeweiligen Gesellschafter erfasst werden. Werden aus der Gesellschaft vom Gesellschafter Geldmittel für die private Lebensführung entnommen und diese Entnahmen auf einem Verrechnungskonto durch Einstellen einer Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter berücksichtigt, ist nach Rechtsprechung und Verwaltungspraxis abzugrenzen, ob eine fremdübliche Darlehensgewährung an den Gesellschafter oder aber eine verdeckte

Ausschüttung an diesen vorliegt. Dabei zeigt die Praxis, dass die auf dem Verrechnungskonto ausgewiesenen Forderungen der Gesellschaft häufig anwachsen und nicht durch den Gesellschafter beglichen werden. Gleichzeitig lässt aber die jüngere höchstgerichtliche Rechtsprechung eine Aufweichung der nach der „Angehörigenjudikatur“ maßgeblichen Kriterien für das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung erkennen und stellt stattdessen zunehmend auf die Bonität des Gesellschafters (Rückzahlungsabsicht bzw. tatsächliche Rückzahlungsmöglichkeit) ab (vgl. etwa VwGH 26.4.2006, 2004/14/0066; VwGH 26.2.2015, 2012/15/0177; mwN *Brandl/Renner*, Negativsaldo auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto, ZWF 2017, 116 ff). Dadurch wird in der Praxis die Annahme von verdeckten Ausschüttungen an den Gesellschafter im Ergebnis erschwert. Nicht zuletzt deshalb besteht im Zusammenhang mit Verrechnungskonten ein erhöhtes Potential für unerwünschte Gestaltungen bzw. „Steuersparmodelle“ insbesondere im Hinblick auf die private Lebensführung des Gesellschafters, die durch Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung künftig vermieden werden sollen.

Vor diesem Hintergrund soll die Regelung des § 8 um einen neuen Abs. 2a erweitert werden. Für auf einem Verrechnungskonto ausgewiesene Forderungen der Gesellschaft gegenüber ihrem unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, soll künftig der Grundsatz gelten, dass diese bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft ausgeglichen oder in eine fremdübliche (verzinst) Darlehensforderung umgewandelt werden müssen. Maßstab für die Fremdüblichkeit von Darlehensforderungen sollen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen sein. Die steuerliche Anerkennung der Umwandlung in ein Darlehensverhältnis setzt folglich voraus, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Darlehensverhältnisses zwischen nahen Angehörigen nachweislich vorliegen (insbesondere Schriftlichkeit, entsprechende Sicherheiten, fremdübliche Laufzeit, entsprechende Verzinsung, Bonitätsprüfung, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der Gesellschaft außer Acht zu lassen ist).

Erfolgt bis spätestens zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft kein Ausgleich der Verrechnungsforderungen durch den Gesellschafter und bestehen diese weiterhin, weil diese auch nicht in fremdübliche Darlehensforderungen umgewandelt wurden, sollen die ausgewiesenen Beträge einer Ausschüttungsfiktion und folglich der Kapitalertragsteuer unterliegen: Die Beträge sollen mit dem auf den Bilanzstichtag der Gesellschaft folgenden Tag als offen an den jeweiligen Gesellschafter ausgeschüttet und auch für Zwecke des KESt-Abzugs als an diesem Tag zugeflossen gelten (§ 95 Abs. 3 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988).

Für Gesellschafter, die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 10% oder mehr beteiligt sind, soll aus Praktikabilitätsgründen eine „Bagatellgrenze“ für Zwecke der Ausschüttungsfiktion vorgesehen werden, weil bei qualifizierten Beteiligungsverhältnissen insgesamt auch von einer höheren Anzahl an Transaktionen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ausgegangen werden kann. Folglich sollen diesfalls nur jene Forderungsteile der Ausschüttungsfiktion unterliegen, die mit Ablauf des Bilanzstichtags einen Betrag von 50 000 € übersteigen.

Die Regelung soll erstmals auf Wirtschaftsjahre der Gesellschaft anzuwenden sein, die im Kalenderjahr 2027 enden. Das Inkrafttreten soll im Hinblick auf sämtliche auf den Verrechnungskonten bereits ausgewiesene Forderungen (unabhängig von der Beteiligungshöhe) eine gewisse Vorlaufzeit für deren Ausgleich bzw. fremdübliche Überführung gewährleisten. Im Falle eines Regelbilanzstichtags der Gesellschaft sind daher Verrechnungsforderungen erstmalig spätestens bis Ablauf des Bilanzstichtages 31. Dezember 2027 auszugleichen bzw. in fremdübliche Darlehensforderungen zu überführen.

Zu Z 2 und 6 (§ 22 Abs. 1 und Abs. 1a sowie § 26c Z 102 lit. a und b KStG 1988):

Künftig soll es auch im Bereich der Körperschaftsteuer ab dem Kalenderjahr 2028 einen progressiven Steuertarif geben. Die Erhöhung soll besonders leistungsstarke Unternehmen betreffen und dadurch einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Der progressive Steuertarif soll vor diesem Hintergrund sowohl für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der ersten Art gelten. Im Grundsatz soll der anzuwendende Körperschaftsteuersatz unverändert 23% betragen. Für jene Einkommensteile, die einen Betrag von 1 Mio. € übersteigen, soll jedoch ein erhöhter Körperschaftsteuersatz von 24% zur Anwendung gelangen. Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften soll sich dieser progressive Tarif auf den Gesamtbetrag der Einkünfte beziehen.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sollen aufgrund des künftig progressiven Tarifverlaufs auch ausländische Einkünfte – die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden sind (Befreiungsmethode) – bei der Ermittlung des auf die inländischen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes berücksichtigt werden (Progressionsvorbehalt). Dies ergibt sich aus den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen (Welteinkommensprinzip), sodass keine ausdrückliche Normierung erforderlich ist.

Für beschränkt Steuerpflichtige der zweiten Art soll der Körperschaftsteuersatz jedoch weiterhin unverändert linear 23% betragen, weshalb die Regelung künftig in Abs. 1 und Abs. 1a unterteilt werden soll. Die Unterscheidung soll vor dem Hintergrund erfolgen, dass diese Körperschaften in der Regel ohnedies kein unternehmerisches Engagement bzw. keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und damit auch der Vereinfachung dienen. In jenen Bereichen, in denen beschränkt Steuerpflichtige der zweiten Art in ein Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen treten – wie im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art oder steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes – unterliegen diese ohnedies der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht und damit dem progressiven Tarif nach § 22 Abs. 1.

Der neue progressive Körperschaftsteuertarif soll erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Eine aliquote Betrachtung für in der Veranlagung 2028 zu erfassende abweichende Wirtschaftsjahre 2027/2028 soll aus Gründen der Vereinfachung nicht erfolgen.

Vor dem Hintergrund der Anhebung des Körperschaftsteuersatzes auf 24% für Einkommensteile ab 1 000 000 € ab dem Jahr 2028 soll für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 bereits eine pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2028 um 4,5% vorgesehen werden, wenn der Festsetzung von Vorauszahlungen die Körperschaftsteuerschuld eines Kalenderjahres vor 2028 – basierend auf einem Einkommen von mehr als 1 000 000 € – zu Grunde liegt. Da die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes nur Wirtschaftsjahre betreffen soll, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen, soll auch die Anhebung der Vorauszahlung im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahres erst für die Vorauszahlung für das Jahr 2029 zur Anwendung gelangen. Wie auch bei der Anhebung des Körperschaftsteuersatzes selbst, soll auch bei der Anhebung der Vorauszahlungen bei Unternehmensgruppen ausschließlich das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers maßgeblich sein.

Zu Z 3 und 6 (§ 24 Abs. 2a und § 26c Z 102 lit. a KStG 1988):

Durch Abs. 2a soll für dem progressiven Tarif unterliegende nicht unter § 7 Abs. 3 fallende unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der ersten Art die Abgeltungswirkung im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer (§ 30b Abs. 1a EStG 1988), der Kapitalertragsteuer (§ 93 Abs. 1a EStG 1988) sowie der Abzugssteuer nach § 99 EStG 1988 (§ 100 Abs. 1a EStG 1988) eingeschränkt werden: Erfolgte der Steuerabzug mit einem Steuersatz von 23%, soll keine Abgeltungswirkung eintreten, wenn die auf die zugrunde liegenden Einkünfte entfallende Steuer-schuld bei Anwendung des progressiven Tarifes (im Sinne der durchschnittlichen Steuerbelastung) im Rahmen der Veranlagung höher wäre. In diesem Fall sind daher die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte zwingend in die Veranlagung der Körperschaft miteinzubeziehen. Die Neuregelung tritt – wie der neue Körperschaftsteuertarif – mit 1. Jänner 2028 in Kraft und ist erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Zu Z 4 und 6 (§ 24 Abs. 7 Z 1 und § 26c Z 102 lit. c KStG 1988):

Die Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes soll auch bei der Höhe der Abzugssteuer für Leitungsrechte nachvollzogen werden. Für nach dem 31. Dezember 2027 geleistete Zahlungen soll die Abzugssteuer 7,75% (anstatt bisher 7,5%) betragen.

Zu Z 5 und 6 (§ 24a Abs. 3 und § 26c Z 102 lit. a und b KStG 1988):

Der progressive Steuertarif gemäß § 22 Abs. 1 soll gemäß § 24a Abs. 3 erster Satz auch bei der Veranlagung von Unternehmensgruppen im Sinne des § 9 zur Anwendung kommen. Dabei soll klargestellt werden, dass der progressive Tarif ausschließlich auf Ebene des Gruppenträgers in Bezug auf das zu veranlagende Gruppeneinkommens zur Anwendung gelangt. Die jeweils eigenen Einkommen der Gruppenmitglieder spielen für die Anwendung von § 22 Abs. 1 folglich keine Rolle. Bis zu einem Gruppeneinkommen von 1 Mio. € soll der Körperschaftsteuersatz 23% betragen; der erhöhte Steuersatz von 24% bezieht sich folglich auf Einkommensteile des Gruppeneinkommens, die den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

Die Neuregelung soll bei Unternehmensgruppen erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für Wirtschaftsjahre des Gruppenträgers anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Dies kann zur Folge haben, dass auch Ergebnisse von Gruppenmitgliedern aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Jänner 2028 begonnen haben, bereits vom Anwendungsbereich des progressiven Steuersatzes umfasst sind. Dies ergibt sich daraus, dass Gruppenergebnisse durch abweichende Bilanzstichtage erst zeitverzögert der Besteuerung zugeführt werden. Das ausschließliche Abstellen auf den Bilanzstichtag des Gruppenträgers soll diesem Umstand Rechnung tragen und darüber hinaus auch zur Verwaltungsvereinfachung beitragen. Werden rund um den Zeitpunkt der Einführung des progressiven Tarifs wesentliche Veränderungen an einer bestehenden Unternehmensgruppe derart vorgenommen, dass aus einer bestehenden Unternehmensgruppe eines oder mehrere Gruppenmitglieder ausscheiden und einzelne Unter-

nehmen entstehen, die in der Folge die Tarifstufe von 23% mehrmals ausnützen können, wird dies in Zusammenhang mit § 22 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 zu prüfen sein.

Zu Art. 27 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 1 Z 3 letzter Teilstrich sowie 3. Teil Z 42 UmgrStG):

In § 9 Abs. 1 Z 3 letzter Teilstrich ergeben sich Folgeanpassungen vor dem Hintergrund der Änderung des Körperschaftsteuertarifs gemäß § 22 Abs. 1 KStG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes. Der erhöhte Körperschaftsteuersatz von 24% für Einkommensteile ab 1 Mio. € soll sich im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Z 3 letzter Teilstrich auf den zum Umwandlungsstichtag in Evidenz genommenen Unterschiedsbetrag beziehen; der Unterschiedsbetrag soll folglich im Falle der späteren Realisierung des Anteils mit einem Steuersatz von 24% besteuert werden, soweit dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt. Dies soll für nach dem 31. Dezember 2027 gelegene Umwandlungsstichtage gelten.

Zu Art. 28 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 6 Z 2 NoVAG 1991):

Für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden ist die Normverbrauchsabgabe (NoVA) auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage zu ermitteln. Dies hat bei Import von Kraftfahrzeugen aus Drittstaaten, die vor der Umstellung vom CO₂-Messverfahren nach NEFZ auf WLTP erstmalig zugelassen wurden und über ein europäisches COC-Papier verfügten, dazu geführt, dass die NoVA nicht von einem CO₂-Wert nach WLTP berechnet werden konnte, sondern anhand des Ersatzwertes (doppelte Motorleistung in Kilowatt). Dies hat in einigen Fällen dazu geführt, dass die NoVA den Fahrzeugwert um ein Vielfaches überschritten hat. Um diesen Umstand zu korrigieren, soll für diese Fälle eine alternative Ermittlung des Ersatzwertes ermöglicht werden. Es soll der CO₂-Wert nach NEFZ, umgerechnet mit dem damaligen durchschnittlichen Umrechnungsfaktor, ebenfalls herangezogen werden können.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 8 NoVAG 1991):

Durch die Änderung in § 6 Abs. 8 soll eine Vereinfachung für Kraftfahrzeuge von Personen geschaffen werden, die mit ihrem Kraftfahrzeug aus der Ukraine geflohen sind und diese Kraftfahrzeuge im Inland zulassen müssen. Da für diese Kraftfahrzeuge in der Regel keine entsprechenden Werte für die Berechnung der NoVA nach der aktuellen Rechtslage vorliegen, soll die NoVA bei diesen Kraftfahrzeugen anhand der Rechtslage im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Zulassung berechnet werden, da in diesem Zeitpunkt die hierfür notwendigen Daten in der Regel vorliegen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Kraftfahrzeugen, die aus anderen EU-Mitgliedsstaaten importiert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung soll sein, dass das Kraftfahrzeug durchgehend in der Ukraine zugelassen war. Weiters soll die Person, auf die das Kraftfahrzeug im Inland zugelassen werden soll, eine Person sein, die über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gemäß der Vertriebenen-Verordnung, BGBl. II Nr. 92/2022, in Verbindung mit § 62 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügt.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 29 NoVAG 1991):

Beide Änderungen sollen mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. 29 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes 2022):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und § 95 Abs. 4 AlkStG 2022):

Seit dem 1. März 2014 sind die Steuersätze der Alkoholsteuer unverändert. Daher soll – auch im Interesse der Budgetkonsolidierung und aus gesundheitspolitischen Erwägungen – eine Inflationsanpassung vorgenommen und der Regelsteuersatz für Alkohol um 30% auf 1 560 € je 1 A angehoben werden. Die ermäßigten Steuersätze in § 2 Abs. 2 und 3 werden automatisch angepasst, da sie in Hundertsätzen des Regelsatzes (54 bzw. 90%) festgelegt wurden.

Zu Art. 30 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 bis 3 (§ 3 und § 4 Z 1 und 2 StabAbgG):

Der aktuelle Steuersatz der Stabilitätsabgabe soll bis einschließlich das Kalenderjahr 2029 beibehalten werden. Mit dem Kalenderjahr 2030 soll der Steuersatz der Stabilitätsabgabe auf das Niveau vor dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I rückgeführt werden. Dies soll auch für die Zumutbarkeits- und Belastungsgrenze in § 4 gelten – auch hier soll ab dem Kalenderjahr 2030 der Zustand des Gesetzes vor dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I wiederhergestellt werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 5 StabAbgG):

Die mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 I für die Jahre 2025 und 2026 eingeführte Sonderzahlung soll in der derzeit bestehenden Höhe bis einschließlich das Kalenderjahr 2028 fortgeführt werden. Im Kalenderjahr 2029 soll die Sonderzahlung um etwas mehr als 2/3 abgesenkt werden und ab dem Kalenderjahr 2030 zur Gänze entfallen.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 12 StabAbgG):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. 31 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 und 2 (§ 26 Abs. 3 Z 2 und § 28 Abs. 70 UStG 1994):

Durch die Ämter der Bundesfinanzverwaltung soll ein bescheidmäßiger Ausschluss von der Inanspruchnahme der Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) nach § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994 vorgesehen werden, wenn sich ein Verdacht auf das Vorliegen eines Finanzvergehens (§ 80 FinStrG) im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen ergibt. Die Wirkung des Bescheides soll auf bis zu zwei Kalenderjahre begrenzt sein und soll somit die Inanspruchnahme des Verfahrens nach § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994 zeitlich nicht unbegrenzt ausschließen.

Durch die Verpflichtung, bei Vorliegen eines Verdachtes auf ein Finanzvergehen gemäß § 80 FinStrG das Verfahren im Sinne des § 26 Abs. 3 Z 1 UStG 1994 anwenden zu müssen, soll die im Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 UStG 1994 potentielle Nichtentrichtung der Einfuhrumsatzsteuer, zB wenn Importe über Scheinfirmer vorgenommen oder Umsatzsteueridentifikationsnummern unrechtmäßig verwendet werden, unterbunden werden. Unmaßgeblich soll in diesem Zusammenhang sein, ob sich der Verdacht aufgrund der Einfuhr selbst oder bspw. aufgrund einer nachgelagerten Lieferung ergibt.

§ 12 Abs. 14 UStG 1994, also der Entfall des Rechts auf Vorsteuerabzugs, oder die Versagung einer Steuerbefreiung (siehe zB EuGH 18.12.2014, Rs C-131/13, *Schoenimport „Italmoda“ Mariano Previti vof* und EuGH 25.10.2018, Rs C-528/17, *Božičević Ježovnik*), sollen, wenn der einführende Unternehmer wusste oder wissen musste, dass die betreffende Einfuhr oder Lieferung im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht, unverändert zur Anwendung kommen.

Zu Art. 32 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 bis 3 (§ 13 Abs. 2 und 4 sowie § 86 Abs. 24 BewG 1955):

§ 13 regelt die Bewertung von Anteilen und Wertpapieren. Im Falle von Aktien, GmbH-Anteilen und Genussscheinen, die im Inland keinen Kurswert haben, ist nach Abs. 2 für deren Bewertung der gemeine Wert maßgebend, wobei vorgesehen ist, dass dieser grundsätzlich aus Verkäufen abzuleiten ist. Ist eine Ableitung aus Verkäufen nicht möglich, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

Die Praxis zeigt, dass anlässlich eines die Bewertung von Kapitalanteilen erfordernden Vorgangs – zB der unentgeltlichen Zuwendung an eine Privatstiftung für Zwecke der Stiftungseingangssteuer oder im Rahmen der Wegzugsbesteuerung – die für Beteiligungen steuerlich angesetzten Werte regelmäßig von

tatsächlich erzielten Veräußerungserlösen abweichen. Dies liegt mitunter an der engen Interpretation der gesetzlichen Vorgaben durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung, wonach nur für den Fall von mehreren Verkäufen eine Ableitung des gemeinen Wertes vorgesehen ist. Ein einzelner Verkauf genügt hingegen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Ableitung des gemeinen Wertes von Anteilen nicht (vgl. VwGH 6.3.1978, 1172/77 und 25.3.2004, 2001/16/0038). Dies hat zur Folge, dass im Falle eines einzelnen Verkaufs der gemeine Wert von Anteilen stets unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen ist. In der Praxis erfolgt diese Schätzung regelmäßig nach dem vereinfachten Wiener Verfahren 1989, wodurch es häufig zu Wertdifferenzen bzw. Unterbewertungen der Anteile kommt. Vor diesem Hintergrund soll die derzeit in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, den gemeinen Wert nur im Falle einer Mehrzahl von Verkäufen abzuleiten, erweitert und dadurch künftig eine Ableitung des gemeinen Werts auch im Falle eines nur einzelnen Veräußerungsvorgangs ausdrücklich ermöglicht werden.

Die Regelung soll künftig zudem um einen neuen Abs. 4 erweitert werden, der präzisieren soll, in welchen Konstellationen bzw. unter welchen Voraussetzungen die Ableitung des gemeinen Werts des zu bewertenden Anteils bei einem einzelnen Verkauf zu erfolgen hat. Danach soll der gemeine Wert aus einem einzelnen Verkauf abgeleitet werden, wenn es sich beim veräußerten Kapitalanteil um einen – hinsichtlich Größe (Beteiligungsausmaß) und der damit verbundenen Rechte (zB Stimmrechte) – mit dem zu bewertenden Kapitalanteil vergleichbaren Kapitalanteil handelt. Eine Ableitung des gemeinen Werts aus einem einzelnen Verkauf soll aber auch in Konstellationen erfolgen, in denen eine diesbezügliche Vergleichbarkeit nicht bereits von vornherein gegeben ist, diese aber durch Vornahme von auf dem jeweiligen Stand der anerkannten Bewertungswissenschaften basierenden Zu- oder Abschlägen sichergestellt bzw. hergestellt werden kann. Die Ableitung des gemeinen Werts soll dabei auch aus einem Verkauf bzw. aus Verkäufen erfolgen, die in zeitlicher Hinsicht erst nach dem zu bewertenden Vorgang erfolgen, wenn der nämliche zu bewertende Anteil – gegebenenfalls anteilig bzw. in Tranchen – veräußert wird und nach dem Gesamtbild der Verhältnisse von einer Vergleichbarkeit mit dem veräußerten Anteil ausgegangen werden kann. Diesfalls soll der nach dem zu bewertenden Vorgang erfolgende Verkauf ein rückwirkendes Ereignis nach § 295a BAO darstellen und folglich für die Bewertung des Anteils maßgeblich sein.

Die Neuregelung soll erstmals für sämtliche nach dem 10. Juni 2026 zu bewertende Vorgänge anwendbar sein und einen Beitrag dazu leisten, dass die Bewertung von Kapitalanteilen stärker den tatsächlichen Verhältnissen angenähert wird.

Zu Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 1 und 3 (§ 48c Abs. 11 und § 323 Abs. 92 BAO):

Bereits derzeit übermittelt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Daten auf der Grundlage von § 80 Abs. 5 Z 2 des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955, zum Zweck der Feststellung des Einheitswertes. Diese Daten sollen ab 1. Jänner 2027 nicht nur für Zwecke der Einheitsbewertung verarbeitet werden dürfen, sondern auch für Zwecke der Abgabenerhebung einschließlich des automationsunterstützten Risikomanagements. Konkret ist die Erstellung von Risikoanalysen im steuerlichen Bereich beabsichtigt, insbesondere um nicht deklarierte Vermietungseinkünfte und Immobilien-Scheingeschäfte aufzudecken.

§ 48c Abs. 11 stellt die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der zu einem anderen Zweck übermittelten Daten im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1.

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 158 Abs. 4h, § 323 Abs. 92 und § 324 samt Überschrift BAO):

Bereits derzeit übermitteln die Grundbuchsgerichte Daten auf der Grundlage von § 80 Abs. 5 Z 1 BewG 1955 zum Zweck der Feststellung des Einheitswertes. Die Übermittlung erfolgt derzeit aber ausschließlich für Zwecke der Einheitsbewertung. Diese mitgeteilten Änderungen von Grundbucheintragungen sollen ab 1. Jänner 2027 nicht nur für Zwecke der Einheitsbewertung verarbeitet werden dürfen, sondern auch für Zwecke der Abgabenerhebung einschließlich des automationsunterstützten Risikomanagements. Konkret ist die Erstellung von Risikoanalysen im steuerlichen Bereich beabsichtigt, insbesondere um nicht deklarierte Vermietungseinkünfte und Immobilien-Scheingeschäfte aufzudecken. Für diese Zwecke ist aber eine Ausweitung des Umfangs der Mitteilung erforderlich. Die Mitteilung soll

daher ab 1. Jänner 2027 auch Eintragungen von Pfandrechten, von vorbehaltenen Pfandrechten oder von Wohnungseigentum sowie deren Änderung oder Löschung umfassen.

Zu Art. 34 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und aus § 7 F-VG 1948.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 2 FinStrG):

Werden Waren ins Gemeinschaftsgebiet eingeführt ist Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Grundsätzlich wird diese – gemeinsam mit dem Zoll – vom Zollamt Österreich bei der Einfuhr berechnet und eingehoben. Für in Österreich steuerlich registrierte Unternehmen steht eine unbare Abwicklung („Verfahren 5EV“ gemäß § 26 UStG 1994) zur Verfügung, im Rahmen derer die EUSt zwar vom Zoll berechnet, jedoch nicht sofort eingehoben wird. Stattdessen wird die Steuer am Umsatzsteuerkonto verbucht und mit der zustehenden Vorsteuer verrechnet. Bei diesem Verfahren, das unionsrechtlich nicht zwingend vorgesehen ist und als Vereinfachung für Wirtschaftsbeteiligte dienen soll, wurden mehrere Missbrauchsmuster identifiziert. So werden insbesondere die Voraussetzungen des § 26 UStG 1994 nicht eingehalten (zB weil es sich nicht um einen Unternehmer handelt, der die Waren für sein Unternehmen einführt), im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung kann dies durch das Zollamt Österreich auch nicht überprüft werden. Vielfach musste festgestellt werden, dass österreichische Unternehmer ihre UID-Nummer bei Einfuhr missbräuchlich zur Verfügung stellen, obwohl die Waren tatsächlich nicht für sie bestimmt sind. Somit wird die Einfuhrumsatzsteuer, die zu bezahlen wäre, durch die Vorsteuer neutralisiert. Weiters werden Importe über Scheinfirmer abgewickelt, die zum Zeitpunkt einer Überprüfung durch das Finanzamt nicht mehr auffindbar waren. In vielen Fällen tritt dieses Szenario in Kombination mit Umsatzsteuerkarussellen auf. Allen Betrugsmodellen ist gemein, dass die ursprünglich bei der Einfuhr angefallene Einfuhrumsatzsteuer letztlich nie tatsächlich entrichtet wird. Diese Vorgehensweisen sollen aus Gründen der Klarstellung explizit in den Straftatbestand des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben aufgenommen werden.

Zu Z 3, 4, 5, 6, 7 (Überschrift des § 43, § 43 Abs. 1 bis 3, § 44 Abs. 1 und 2 sowie § 46 Abs. 1 lit. a FinStrG):

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2025 wurden neben Tabakwaren auch tabakverwandte Produkte (Liquids für elektronische Zigaretten [E-Liquids] und Nikotinbeutel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes 2022 – TabStG 2022, BGBl. Nr. 704/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025, in den Anwendungsbereich des Tabaksteuergesetzes 2022 einbezogen; zugleich wurde das Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996, BGBl. Nr. 830/1995, dahingehend geändert, dass Nikotinbeutel in den Kreis der Tabakerzeugnisse aufgenommen und Liquids für elektronische Zigaretten (E-Liquids) als weitere, dem Gesetz unterliegende Erzeugnisse erfasst werden (§ 2 Abs. 2 und 3 TabMG 1996 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025).

Die bestehenden Tatbestände des § 43 knüpfen bislang ausschließlich an den Begriff der „Tabakwaren“ an. Zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken soll der Tatbestand auf „tabakverwandte Produkte“ ausgeweitet werden, sodass auch deren verbotene Herstellung in gleicher Weise erfasst ist. Darüber hinaus soll in § 44 Abs. 1 und 2 sowie in § 46 Abs. 1 lit. a eine terminologische Anpassung erfolgen. Der bisher verwendete Begriff der „Monopolgegenstände“ wird durch den Verweis auf Waren nach § 1 des Tabakmonopolgesetzes 1996 ersetzt.

Zu Art. 35 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“). Darüber hinaus können als Kompetenzgrundlage diejenigen Kompetenztatbestände herangezogen werden, aufgrund derer der Bund Leistungen erbringen kann.

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den nachfolgenden Änderungen anzupassen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Berücksichtigung der Novelle BGBl. I Nr. 159/2024 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013.

Zu Z 6 (§ 17 TDBG 2012):

Abs. 1:

Es werden redaktionelle und sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Abs. 2:

Hinsichtlich der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union (zB Aufbau- und Resilienzfazilität oder Klima-Sozialfonds) wird die Abfrageberechtigung auf jene Stellen erweitert, die gegenüber der Europäischen Kommission formal für die Erfüllung bestimmter Aufgaben als Koordinierungsstelle benannt wurden. Beim Klima-Sozialfonds wäre das etwa die Koordination von Erstellung und Überwachung des Klima-Sozialplans, die Durchführung des Klima-Sozialplans, die Unterzeichnung der Verwaltungserklärung und das Vorbereiten der Zahlungsanträge an die Kommission.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 1 Z 10 TDBG 2012):

Für De-minimis-Beihilfen gilt seit der Novelle der Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L vom 15.12.2023, S. 1, eine neue Eintragungspflicht in ein zentrales Register für jede, ab 1. Jänner 2026, gewährte De-minimis-Beihilfe.

Die jeweils zuständige Stelle, die eine De-minimis-Beihilfe gewährt, ist seit dem 1. Jänner 2026 verpflichtet, binnen 20 Arbeitstagen nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe (unabhängig des Betrages) diese in das zentrale De-minimis-Register der Europäischen Kommission („eAidRegister“) einzutragen.

Daneben bestehen noch weitere Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen, die von den Stellen zu erfüllen sind und Meldepflichten in EU-Register auslösen.

Um mögliche Synergiepotenziale zu nutzen und den Abwicklungsaufwand zu reduzieren, soll daher für die zuständigen Stellen im Rahmen der Transparenzdatenbank eine Möglichkeit geschaffen werden, die für die Meldung an die einschlägigen EU-Register notwendigen Informationen gesammelt zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dafür ist es notwendig, weitere Datenfelder in die Mitteilungsstruktur aufzunehmen. Es handelt sich dabei um optionale Felder, die nur dann mitzuteilen sind, wenn diese Informationen vorhanden sind und das oben angesprochene Service genutzt werden soll. Als optionale Felder können somit künftig das Beihilfeninstrument, Angaben zur Unternehmensgröße und Ort, der Nominalbetrag der Beihilfe sowie die Art und das Ziel der Beihilfe an die Transparenzdatenbank gemeldet und in weiterer Folge für die Mitteilung an die Europäische Union weiterverwendet werden. Eine automatisierte zentrale Meldung über die Transparenzdatenbank ist derzeit nicht vorgesehen und in der aktuellen Umsetzung der Register auf EU-Ebene technisch auch nicht möglich.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 2 TDBG 2012):

Aufgrund technischer und organisatorischer Weiterentwicklungen können die bestehenden Ausnahmen für die Mitteilung von steuerlichen Ersparnissen entfallen. Es ist daher künftig auch für steuerliche Ersparnisse ein aktueller Bearbeitungsstand, der Fördergegenstand und hinsichtlich der Gewährung und der Rückforderung die jeweils aktuelle Höhe in Euro und das Datum mitzuteilen.

Zu Z 9 (§ 32 Abs. 1 TDBG 2012):

Um den Transparenzportal-Zugang vor Unbefugten zu schützen, ist aus sicherheitstechnischen Gründen eine Anmeldung für Privatpersonen mittels bloßer Eingabe von Nutzernamen und Passwort nicht mehr möglich. Für eine Anmeldung am Transparenzportal ist nur noch eine 2-Faktor-Authentifizierung („Wissen“ und „Besitz“) mittels ID Austria oder gleichwertiger elektronischer Identität (eID) eines anderen EU-Mitgliedstaates zulässig. Der Verweis auf die FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006 ist daher zu streichen.

Zu Z 10 bis 12 (Überschrift des Abschnitts 7b, Überschrift des § 40, § 40 Abs. 3 und 4 TDBG 2012):

Um Mittel aus dem Klima-Sozialfonds (KSF) zu erhalten müssen Mitgliedsstaaten einen Klima-Sozialplan (KSP) entwickeln, der Maßnahmen und Investitionen enthält, die besonders energiearme Haushalte, Haushalte, die unter Mobilitätsarmut leiden und gefährdete Kleinstunternehmen unterstützen.

Wie auch bei der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) müssen die Mitgliedstaaten für die Beanspruchung der EU-Mittel ua. Prüfungs- und Kontrollsysteme aufweisen, die zur Verwendungskontrolle der erhaltenen Mittel herangezogen werden können. Dabei soll in bewährter Weise, wie auch für Aufbau- und Resilienzfazilität-Mittel, die Transparenzdatenbank als gebietskörperschaftsübergreifende IT-Anwendung zur Nachverfolgung des Mittelflusses und zentralisierten Auskunft über Empfänger verwendet werden.

Abs. 3 und 4:

Um aus dem Klima-Sozialfonds finanzierte Leistungen (KSF – Leistungen) in der Transparenzdatenbank abgrenzbar erfassen zu können, ist es erforderlich, dass eigene Leistungsangebote angelegt werden. Die abgrenzbare Erfassung erfordert zudem, dass die Bezeichnung aller KSF-Leistungen einheitlich mit „KSF“ beginnt und auch bei Aufstockungen bereits in der Transparenzdatenbank erfasster Leistungen neue Leistungsangebote angelegt werden. Entsprechend der Vorgaben der KSF-Verordnung soll in die Beschreibung der Leistungen ein Hinweis über die Finanzierung durch die Europäische Union aufgenommen werden.

Zu Z 13 und 14 (Überschrift des § 40a und § 40a Z 6 und 7 TDBG 2012):

Da in der Transparenzdatenbank wie im Rahmen des ARF sämtliche aus dem KSF-Mitteln finanzierte Leistungen erfasst werden sollen, ist der für den ARF erweiterte Leistungsbegriff auch für KSF-Leistungen anzuwenden.

Zusätzlich wird mit der neuen Z 7 dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Maßnahmen Teil des Aufbau- und Resilienzplans oder KSP sein können, die bislang weder unter den Leistungsbegriff des § 4 Abs. 1 noch der Z 1 bis 6 gefallen sind (sog. Reformmaßnahmen).

Zu Z 15 bis 18 (Überschrift des § 40b und § 40b Abs. 2 bis 4 TDBG 2012):

Zu Abs. 2:

Auf alle KSF-Leistungen sind wie bei ARF-Leistungen Mitteilungen zu melden. Insbesondere sollen auch für KSF-Leistungen Einschränkungen der allgemeinen Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes, wonach für bestimmte Leistungen keine oder nur reduzierte Mitteilungspflichten bestehen, nicht gelten (vgl. Abs. 1).

Zu Abs. 3:

Die KSF-Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sowohl den Gesamtbetrag der insgesamt für ein Investitionsvorhaben aufgewendeten öffentlichen Mittel als auch die auf den KSF sowie ggf. auf nationale Mittel oder andere Unionsfonds fallenden Anteile bereit zu halten haben. Um im Sinne der von der Europäischen Kommission geforderten Prüfungs- und Kontrollsysteme zentralisiert über die jeweiligen Mittelflüsse Auskunft geben zu können, sollen in der Transparenzdatenbank die jeweiligen Anteile dieser Mittel betragsmäßig bei den Mitteilungen (§ 25) erfasst werden. Technisch wird dabei auf die bereits für den ARF entwickelte standardisierte Struktur zurückgegriffen werden, wobei zusätzlich auch immer der jeweilige Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel für die jeweilige Leistung (also nationale und EU-Mittel zusammengerechnet) mitgeteilt werden muss.

Zu Abs. 4:

Da die Transparenzdatenbank auch für den Klima-Sozialfonds und darüber hinaus für die Verwendungskontrolle der erhaltenen EU-Mittel zur Verfügung stehen soll, wird die bestehende Außerkräftensregelung dieses Abschnittes aufgehoben. Die bisherige Regelung, dass Mitteilungen zu ARF-Leistungen auch nach diesem Zeitpunkt erfolgen dürfen, kann daher entfallen.

Zu Z 19 bis 23 (Überschrift des § 40c und § 40c Abs. 1 bis 5 TDBG 2012):

Zu Abs. 1 und 2:

Wie bei ARF-Leistungen, sollen Mitteilungen zu KSF-Leistungen abweichend von der allgemeinen Frist des § 26 immer unverzüglich erfolgen und zur abgrenzbaren Erfassung ausschließlich auf KSF-Leistungen gemeldet werden. Zudem sollen auch Mitteilungen, die sich auf KSF-Leistungen beziehen, als solche gekennzeichnet werden. Zwecks einer einheitlichen Vorgehensweise wird dabei technisch ein Statusindikator („Flag“) verankert werden, der von den leistenden Stellen zu setzen ist.

Auch bei KSF-Leistungen sind gemäß den Vorgaben der KSF-Verordnung zusätzlich zu den in § 25 Abs. 1 definierten Attributen der Klarname der Endempfänger sowie der Auftrags- und Unterauftragnehmer in der Transparenzdatenbank zu erfassen. Zudem sollen quantitative Angaben über Wirkungswirkungsfaktoren erfolgen.

Zu Abs. 2a:

Zusätzlich zu den bereits für den ARF in Abs. 2 vorgesehenen weiteren Attributen verlangt die KSF-Verordnung auch die Dokumentation der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer und den Namen und Geburtsdatum sowie Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer eines Endempfängers oder Auftragnehmers. Mangels einer automatisierten Abfragemöglichkeit dieser Daten, müssen diese Informationen daher von den Abwicklungsstellen im Rahmen der Mitteilung von KSF-Leistungen an die Transparenzdatenbank bereitgestellt werden.

Zu Abs. 3a:

Um flexibel und zeitnah auf Vorgaben von der Europäischen Union reagieren zu können, soll der Bundesminister für Finanzen den Umfang der von den leistenden Stellen mitzuteilenden Inhalte auch für KSF-Leistungen mittels Verordnung anpassen können.

Zu Abs. 4 und 5:

Die bestehenden Regelungen für ARF-Leistungen, insbesondere die Abfrageermächtigung aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, sollen auch für KSF-Leistungen gelten.

Zu Z 24 (§ 40d und § 40e samt Überschriften TDBG 2012):

Die bestehenden Regelungen für ARF-Leistungen hinsichtlich der nachträglichen Zweckwidmung und der Berechtigung, Auswertungen an Organe der Europäischen Union (etwa Europäische Kommission und Europäischer Rechnungshof) zu übermitteln, sollen auch für KSF-Leistungen gelten.

Zu Z 25 (§ 40f samt Überschrift TDBG 2012):

Eine vollständige Datenbasis ist auch in Bezug auf KSF-Leistungen eine unabdingbare Voraussetzung, um den von der Europäischen Kommission geforderten Prüfungs- und Kontrollsystemen über die Transparenzdatenbank nachkommen zu können. Dabei ist es ausreichend, das bestehende System der Vollständigkeitserklärungen gemäß den §§ 22a und 31a zu nutzen. Die leistungsdefinierenden und leistenden Stellen haben demnach spätestens bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres eine Vollständigkeitserklärung über die Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung bzw. Vollständigkeit der Mitteilungen abzugeben.

Da bis 31. August 2026 die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit vereinbarten Ziele und Meilensteine erreicht sein müssen und auch ARF-Leistungen über diesen Zeitpunkt hinaus von den allgemeinen Regelungen zu Vollständigkeitserklärungen gemäß den §§ 22a und 31a umfasst sind, kann die Sonderregelung bezüglich der quartalsweise durchzuführenden Vollständigkeitserklärungen auch für ARF-Leistungen entfallen. Die letzte quartalsweise Vollständigkeitserklärung soll für das dritte Quartal 2026 durchgeführt werden und ist daher im Jänner 2027 zu bestätigen.

Zu 26 (§ 40l samt Überschrift TDBG 2012):

Die in Art. 23 Abs. 1 vorgeschriebene Veröffentlichung der in Art. 21 Abs. 2 lit. d Z i, ii und iv der KSF-Verordnung definierten Inhalte erfolgt auf Grundlage der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten auf der Homepage des vom Bundesministerium für Finanzen betriebenen Transparenzportals.

Die Daten werden periodisch aktualisiert und in einem offenen und maschinenlesbaren Format zum Download bereitgestellt.

Zu Z 27 und 28 (§ 42 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 und 4 TDBG 2012):

Es wird ein redaktionelles Versehen beseitigt und die allgemeine Vollziehungsklausel für den Abschnitt 7b aktualisiert.

Zu Z 29 und 30 (§ 43 Abs. 8 Z 1 und Abs. 19 TDBG 2012):

Da die Transparenzdatenbank auch für den Klima-Sozialfonds und darüber hinaus für die Verwendungskontrolle der erhaltenen EU-Mittel zur Verfügung stehen soll, wird die bestehende Außerkrafttretensregelung dieses Abschnittes aufgehoben (vgl. Abs. 8).

In Abs. 19 sollen die In- und Außerkrafttretensregelungen für die vorgeschlagenen Änderungen geregelt werden.

Zu Art. 36 (Änderung des Börsegesetzes 2018):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 bis 6 B-VG („Bundesfinanzen“, „Kredit-, Börse- und Bankwesen“ und „Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (Zu § 119 Abs. 3a BörseG 2018):

Mit der Einfügung des neuen Abs. 3a wird es – in Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts gemäß Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2004/109/EG – dem Bund bzw. anderen regionalen Gebietskörperschaften ermöglicht, statt der Beauftragung eines Kreditinstituts als Zahlstelle selbst die Zahlstellenfunktion für die von ihnen begebenen Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wahrzunehmen.

Zu Art. 37 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 bis 6 B-VG („Bundesfinanzen“, „Kredit-, Börse- und Bankwesen“ und „Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1a BFinG):

Durch den neu eingefügten § 2 Abs. 1a des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG), BGBl. Nr. 763/1992, soll Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Emission von Bundeswertpapieren geschaffen werden, wenn diese in der Form der Eigenquote durch den Bund begeben und gehalten wird.

Schuldtitel, die von der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich als Eigenquote begeben werden und die dem österreichischen Recht unterliegen, sollen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ausnahmsweise nicht an einen Dritten übertragen werden müssen. Sie sollen daher auch ohne Gegenleistung ausgegeben werden können. Die Wertpapiere und die Forderungen, die sie repräsentieren, sollen ab ihrer Schaffung somit rechtsgültig bestehen. Solange die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich ein solches Wertpapier hält, sollen alle mit dem Wertpapier verbundenen Rechte jedoch ausgesetzt sein und dieses „ruhen“. Dies soll mit der Übertragung des Wertpapiers auf einen Dritten enden.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 16 BFinG):

Hier soll die Inkrafttretensbestimmung getroffen werden.

Zu Art. 38 (Änderung des Glücksspielgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“, „Monopolwesen“).

Zu Z 2 und 3 (Überschrift des § 60 sowie § 60 Abs. 51 und 52 des Glücksspielgesetzes):

Der gesetzlich verankerte Betrag der besonderen Sportförderung soll in den Kalenderjahren 2027 und 2028 auf 120 Mio. € erhöht werden.

Zu Art. 39 (Änderung des Haftungsgesetz-Kärnten):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Kredit-, Börse- und Bankwesen“).

Zu Z 1 (§ 1a samt Überschrift des Haftungsgesetz-Kärnten):

Nachdem es für die rechtsformwechselnde Umwandlung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine bundesgesetzliche Grundlage gibt, wird diese in Abs. 1 geschaffen, wobei für die Umsetzung der Umwandlung zusätzlich eine landesgesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Die Umwandlung hat durch einen Umwandlungsbeschluss zu erfolgen und wird mit Eintragung im Firmenbuch wirksam. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wirkt die Eintragung im Firmenbuch konstitutiv, auch wenn es beim Formwechsel Mängel geben sollte.

Abs. 2 sieht vor, dass der Umwandlungsbeschluss von dem nach der landesgesetzlichen Ermächtigung zuständigen Organ zu fassen ist. Der Umwandlungsbeschluss ist notariell zu beurkunden und hat den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und deren Eröffnungsbilanz zu enthalten. Der gesetzliche Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz – GmbHG, RGBl. Nr. 58/1906, RGBl. Nr. 58/1906 (Firma, Sitz, Stammkapital, Stammeinlage). Weiters sind im Umwandlungsbeschluss die ersten Geschäftsführer zu bestellen. Durch die Regelungen zum Stammkapital und dessen Aufbringung ist sichergestellt, dass auch in der Gesellschaft sämtliche Verbindlichkeiten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, insbesondere die Erfüllung der bundesgarantierten Nullkuponanleihe am Ende ihrer Laufzeit sowie die Bezahlung des nach dem Angebot gemäß § 2a FinStaG vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zugesagten „Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis“, gedeckt sind. Die Herabsetzung des Eigenkapitals erfolgt somit ohne Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen.

Abs. 3 ordnet im Ergebnis an, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung kraft Gesetzes die Rechtsstellung des KAF fortführt. Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Rechtsperson bleibt unverändert. Durch die Umwandlung wird auch die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen, in keiner Weise beeinträchtigt.

Abs. 4 sieht vor, dass zum Schutz der Gläubiger die für die Sachgründungen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des § 6a Abs. 4 GmbHG in Verbindung mit den §§ 25 ff des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965, anzuwenden sind.

In Abs. 5 wird festgehalten, dass, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf die Gesellschaft die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes anzuwenden sind. Damit wird klargestellt, dass sich unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes etwa spätere Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder eine spätere Bestellung von Organen der Gesellschaft ausschließlich nach dem GmbH-Gesetz richten. Gesetzliche Regelungen sind dafür nicht mehr erforderlich.

In Abs. 6 soll für die der geplanten Übertragung der Anteile an der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH an die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (im Folgenden: ABBAG) vorausgehenden Vorgänge (Abs. 1 bis 3) eine ausdrückliche Befreiung von der Körperschaftsteuer vorgesehen werden. Abs. 6 soll zunächst sicherstellen, dass keine körperschaftsteuerlichen Folgen im Zusammenhang mit der identitätswahrenden, rein formwechselnden Umwandlung auf Ebene des umzuwandelnden Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (im Folgenden: KAF) bzw. der fortan bestehenden GmbH sowie auf Ebene des Landes Kärnten (auch nicht im Hinblick auf die Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art) eintreten. Um körperschaftsteuerliche Folgen zu vermeiden, ist es erforderlich jene Erträge, die künftig die KAF GmbH aus der Verwaltung des übertragenen Vermögens erwirtschaftet, von der Körperschaftsteuerpflicht zu befreien. Dies erfolgt durch eine sachliche Steuerbefreiung im Bereich der Körperschaftsteuer, die sicherstellt, dass sämtliche Vermögenserträge ohne Abzug einer Kapitalertrag- bzw. Körperschaftsteuer zur Tilgung der Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Weiters soll auch die in Abs. 2 vorgesehene umwandlungsbedingte Entstehung einer Verbindlichkeit (auf Ebene des KAF bzw. der fortan bestehenden GmbH) bzw. die korrespondierende Entstehung einer Forderung (beim Land Kärnten) keine ertragsteuerlichen Folgen nach sich ziehen. Weiters sollen von der Befreiung nach Abs. 6 auch eine allfällige Zinskomponente im Zusammenhang mit der Tilgung der (gestundeten) Verbindlichkeit sowie die geplante Übertragung der Anteile an der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH an die ABBAG umfasst sein.

Zu Art. 40 (Änderung des ABBAG-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Kredit-, Börse- und Bankwesen“).

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 9 des ABBAG-Gesetzes):

Der Unternehmensgegenstand der ABBAG und die ihr obliegenden Aufgaben sind in § 2 des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 51/2014, gesetzlich definiert. § 2 Abs. 2 Z 1 leg. cit. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2024 ist auf den Erwerb und die Übernahme von (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligungen an Abbaugesellschaften und Rechtsträgern gemäß § 1 FinStaG beschränkt. Der geplante Erwerb und die Übernahme des KAF (durch Erwerb und Übernahme des Geschäftsanteils der umgewandelten Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH) ist davon derzeit nicht umfasst. Sohnen werden der Unternehmensgegenstand und die Aufgaben der ABBAG entsprechend ergänzt. Nachdem die Verwaltung und Abwicklung der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH durch die ABBAG erfolgen soll, ist – anders als bei Abbaugesellschaften – keine Verwertung der Anteile vorgesehen.

Zu Art. 41 (Änderung der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen ergibt sich aus Art. 17 B-VG („Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten“).

Zu Z 2 (§ 1 des Bundesgesetzes betreffend Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen):

Bei der Liegenschaft Einlagezahl 90059, alle Grundstücke, Katastralgemeinde 81115 Kematen handelt sich um die Flächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Schule (HBFLA) in Kematen. Die landwirtschaftliche Schule Kematen wurde mit dem Beginn des Schuljahres 2020/21 in den neuen Schulstandort Rotholz umgesiedelt. Eine Verwertung des ehemaligen Standortes in Kematen wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bislang nicht umgesetzt. Die Liegenschaften sollen durch eine Änderung des BVWG-Gesetzes, BGBl. Nr. 794/1996, entgeltlich in das Eigentum der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH (FN 160219t) übertragen werden, um eine Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaftlichen

Bundesversuchswirtschaften GmbH sowie eine geordnete Entwicklung der Flächen zu ermöglichen (vgl. die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung des BVWG-Gesetzes).

Das Grundstück Nr. 2523 (inneliegend Einlagezahl 624) sowie die Grundstücke Nr. 2525/1 und 2525/2 (beide inneliegend Einlagezahl 1185), alle Katastralgemeinde 01704 Klosterneuburg, sind unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau (HBLAuBA) Klosterneuburg. Ein Verkauf dieser Flächen ist nicht mehr beabsichtigt, da diese Grundstücke für den Schulbetrieb benötigt werden und somit ein Bundesbedarf an den Grundstücken gegeben ist.

Zu Art. 42 (Änderung des COVID-19-FondsG):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung des COVID-19-FondsG ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 1 bis 3 (§ 3 Abs. 4 bis 6, Überschrift des § 4 und § 4 Abs. 5 und 6 des COVID-19-FondsG):

Nach mehr als sechs Jahren nach Beginn der COVID-19 Krise soll im Sinne der Rechtsbereinigung sowie der Entbürokratisierung das COVID-19-FondsG gestaffelt außer Kraft treten. Mit diesem Bundesgesetz wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 2020 eingerichtet, welcher den einzelnen Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellte, um rasch erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung umsetzen zu können. Der Umgang mit COVID-19 hat sich die letzten Jahre wesentlich gewandelt, zugleich hat sich auch die budgetäre Bedeutung der damit zusammenhängenden Maßnahmen drastisch reduziert. Nennenswerte budgetäre Auswirkungen gibt es im Finanzjahr 2026 nur noch in den Untergliederungen 24 und 45. Eine Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgte bereits in den Jahren 2025 und 2026 nicht mehr. Eine Berichterstattung erfolgte zuletzt nur noch durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Monatsberichts. Angesichts des relativ hohen Verwaltungsaufwands im Verhältnis zum tatsächlichen Geschehen sollen daher die gesonderten Berichtspflichten zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auslaufen; nach Abwicklung eventueller Restverbindlichkeiten kann dann auch der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds selbst mit Ende 2028 beendet werden. Berichtspflichten nach dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2024, bleiben davon unberührt.

Zu Art. 43 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus den §§ 7, 12 und 13 F-VG 1948.

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 FAG 2024):

Die neue Paketsteuer wird in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und in den Katalog der Abgaben mit einheitlichem Schlüssel aufgenommen.

Zu Z 2 (§ 29a Abs. 1 FAG 2024):

Der Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt 780 Mio. € gemäß Abs. 1 kann derzeit zur Förderung des Neubaus durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder gewerbliche Bauträger im verdichteten und mehrgeschoßigen Wohnbau verwendet werden, nicht aber zur Förderung von Neubau durch Gemeinden. Für die Erreichung der Benchmark zum Nachweis der Zusätzlichkeit zählen hingegen schon bisher alle geförderten Neubauwohnungen im verdichteten und mehrgeschoßigen Wohnbau, somit auch solche, die durch Gemeinden errichtet werden.

Um den Ländern die Inanspruchnahme der ihnen jeweils zustehenden Mittel zu vereinfachen, wird die Möglichkeit der Verwendung der Zweckzuschüsse nun auch auf Neubau durch Gemeinden ausgeweitet.

Ab dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Novelle kann der Zweckzuschuss vom jeweiligen Land auch für die Förderung des Neubaus durch Gemeinden verwendet werden.

Zu Z 3 (§ 29a Abs. 2 FAG 2024):

Die bestehende Aufteilung der Jahrestanchen von 25% für Zusicherungen im Jahr 2024, 50% im Jahr 2025 und 25% im Jahr 2026 bleibt zwar weiterhin bestehen, allerdings können die nicht verwendeten Mittel (wie bisher maximal 50% der Jahrestanche) nicht nur ins folgende Jahr, sondern auch in die weiteren Jahre, jedoch längstens bis inklusive 2027 vorgetragen werden. Der Grund für die Ergänzung um ein viertes Jahr liegt in der Änderung der möglichen Mittelverwendung durch Entfall der Teilung der Neubauförderung in Miete und Eigentum im Sinne des Abs. 3.

Die Ergänzung „50% des auf das jeweilige Jahr entfallenden Zuschusses“ entspricht der derzeitigen Rechtslage und soll klarer als bisher wiedergeben, dass die Möglichkeit der Übertragung von 50% der gesamten Jahrestanche und nicht nur von 50% der nicht in Anspruch genommenen Mittel besteht.

Zu Z 4 (§ 29a Abs. 3 FAG 2024):

Um allen Ländern die Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse zu erleichtern, entfällt die Teilung der Neubauförderungsmittel in Miete und Eigentum durch Streichung des Abs. 3. Dies kommt dem allgemeinen Ziel zugute, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, unabhängig davon, ob im Bereich des Eigentums oder der Miete.

Zu Z 5 (§ 29a Abs. 11 FAG 2024):

Mit dieser Überarbeitung erfolgt die Klarstellung, dass die Mittel auch bei Übertragung in das Jahr 2027 (gemäß Abs. 2) vom Land zusätzlich zu der aus Landesmitteln finanzierten Wohnbauförderung zu verwenden sind.

Zu Z 6 (§ 29a Abs. 13 FAG 2024):

Länder, deren Benchmark 2020 und 2021 unter der Benchmark 2022 und 2023 liegt, können für die niedrigere Benchmark gemäß dem neuen Abs. 13 optieren.

Daraus folgt, dass die Inanspruchnahme des Zweckzuschusses für Neubauförderung gemäß Abs. 1 in den Jahren 2026 bis 2028 erfolgen kann – davon 25% 2026, 50% 2027 und 25% im Jahr 2028. Eine Übertragungsmöglichkeit besteht für 50% der Jahrestanche aus den Jahren 2026 und 2027 in die weiteren Jahre, wobei die letztmögliche Inanspruchnahme im Jahr 2028 zu erfolgen hat.

Analog zur aktuellen Rechtslage kann bei Ziehen dieser Option der Zweckzuschuss nur für Förderungszusagen nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Novelle des FAG 2024 verwendet werden.

Die Regelung für die Sanierungsförderung gemäß Abs. 1 (220 Mio. €) bleibt durch den neuen Abs. 13 unberührt. Bei Ziehen der in diesem Absatz geregelten Option beziehen sich die Jahrestanchen des Abs. 2 nur mehr auf die Sanierungsförderung. Für jene Länder, die diese Option nicht ziehen, bleiben die Jahrestanchen des Abs. 2 weiterhin für den gesamten Zweckzuschuss nach Abs. 1 anwendbar.

Zu Art. 44 (Paketsteuergesetz):

(Zum Entwurf eines Paketsteuergesetzes wurde bereits im Mai 2026 ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.)

Zu Art. 45 (Änderung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („öffentliche Abgaben“).

Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 9 samt Überschrift NEHG 2022):

Durch die Novelle soll klargestellt werden, dass der nationale Emissionszertifikatehandel bis zum Jahr 2027 fortgesetzt werden soll. Dadurch soll ein nahtloser Übergang zwischen dem nationalen System des NEHG 2022 zu jenem des EU ETS II im Jahr 2028 sichergestellt werden. Zudem soll auch verhindert werden, dass es zu einer doppelten Bepreisung durch beide Instrumente kommt. Die Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund der Verschiebung der Bepreisungsphase des EU ETS II vom Jahr 2027 auf das Jahr 2028.

Damit sollen die letzten nationalen Emissionszertifikate gemäß § 11 für das Jahr 2027 im Jahr 2028 abgegeben werden.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 2 NEHG 2022):

Durch die Novellierung des § 24 Abs. 2 soll die Entlastungsmaßnahme gemäß § 25 in den Jahren 2026 und 2027 fortgesetzt werden. Gleichzeitig wurden die jährlichen budgetären Obergrenzen dafür festgelegt.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 3 NEHG 2022):

Durch die Anpassung von Abs. 3 soll die Höhe des pauschalen Vergütungsbetrags pro Liter Gasöl festgelegt werden, für den land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den Jahren 2026 und 2027 vergütungsberechtigt sind. Für die Jahre 2026 und 2027 soll die Höhe der Mehrbelastung bezogen auf einen Liter Gasöl mittels Verordnung festgelegt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Entlastungsmaßnahme unter Berücksichtigung der budgetären Obergrenzen gemäß § 24 Abs. 2 sowie der erwarteten Antragssumme ausbezahlt wird.

Die weitere technische Ausgestaltung und die organisatorische Durchführung sollen auf Basis der Systematik der bewährten NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung erfolgen. Soweit es für den Vollzug – insbesondere im Hinblick auf die Antragsmodalitäten und die technische Abwicklung der Maßnahme durch die abwickelnde Stelle für die Jahre 2026 und 2027 – erforderlich ist, soll die Verordnung entsprechend novelliert werden. Die abwickelnde Stelle ist sohin weiterhin die Agrarmarkt Austria.

Zu Z 5 (§ 32 Abs. 1 NEHG 2022):

Durch die Anpassung sollen Angleichungen an die Systematik des EU ETS II vorgenommen werden. Damit soll der erhöhte Zertifikatspreis erst ab 30. September und nicht wie bisher ab 31. Juli zur Anwendung kommen.

Zu Z 6 (§ 34 Abs. 7 NEHG 2022):

Die Novelle soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Abweichend davon sollen die §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 3 mit Ablauf des Tages, an dem die jeweils erforderlichen beihilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in Kraft treten.

Zum 7. Abschnitt (Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz):

Zu Art. 46 (Änderung des BFW-Gesetzes)

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“).

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3 BFWG):

Mit der Novelle des BFW-Gesetzes als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 152/2023, wurde für die Jahre 2024 und 2025 eine Basisfinanzierung von jeweils 22,5 Mio. € festgelegt, um das Weiterarbeiten des BFW im öffentlichen Interesse zu ermöglichen. In den Erläuterungen wurde angeführt, dass für die darauffolgenden Jahre nach einer Evaluierung die weiteren Finanzierungserfordernisse abzuklären sind.

Die Evaluierung erfolgte durch ein Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Beratungsunternehmen. Deren Ergebnis war, dass die Basisfinanzierung für die Jahre 2026 bis 2028 um jeweils 2 Mio. € auf jeweils 24,5 Mio. € erhöht werden müsse, damit das BFW die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben weiterführen kann. Dies wurde durch die Novelle des BFW-Gesetzes als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, umgesetzt.

Insbesondere die hohe Inflation und die Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst der letzten Jahre erforderten diese Erhöhung. Durch Effizienzmaßnahmen des BFW bräuchte die Basiszuwendung bis 2028 an sich nicht weiter erhöht werden.

Der Bund hat dem BFW (einschließlich der für das Bundesamt für Wald besorgten Aufgaben) für seit der Ausgliederung dem BFW neu übertragene Aufgaben jährlich 1,5 Mio. € geleistet.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Ersparnis separater Abrechnungskosten sollen diese 1,5 Mio. € jedoch nunmehr zusätzlich in die Basiszuwendung aufgenommen werden.

Diese Aufgaben des BFW für den österreichischen Wald liegen im öffentlichen Interesse. Deren Wahrnehmung ist auf Grund des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf den Wald (zB vermehrte Schäden durch Wetterextreme und Schädlinge, klimaresiliente Baumarten, neue Waldbaumaßnahmen) umso notwendiger.

Zu Art. 47 (Änderung des BVWG-Gesetzes)

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 7 des BVWG-Gesetzes):

Es wird klargestellt, dass auch von der Gesellschaft gegründete Tochtergesellschaften ihrer Firma das Bundeswappen beifügen dürfen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 11 des BVWG-Gesetzes):

Gemäß dem geltenden § 1 Abs. 11 hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer und einen Aufsichtsrat. Die Funktion des Geschäftsführers ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die öffentliche

Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521/1982, auszuschreiben. Der Aufsichtsrat besteht bisher aus fünf Mitgliedern. Bis dato werden zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bestellt. Ein Mitglied wird vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Zwei weitere Mitglieder werden als Dienstnehmersvertreter durch die Organe der Dienstnehmer entsandt.

Nach dem neuen § 1a Abs. 3 stellt der Erwerb, die nachhaltige Bewirtschaftung und eine allfällige Verwertung der angeführten Liegenschaften einschließlich der darauf befindlichen Objekte einen Gesellschaftszweck der Gesellschaft dar. In Entsprechung der zusätzlichen Aufgaben der Gesellschaft und der Ausdehnung des Gesellschaftszwecks soll auch der Aufsichtsrat um drei Mitglieder verstärkt werden. Der Aufsichtsrat soll dann aus acht Mitgliedern bestehen. Drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, sollen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bestellt werden. Zwei Mitglieder sollen vom Bundesminister für Finanzen bestellt werden. Drei weitere Mitglieder sollen als Dienstnehmersvertreter durch die Organe der Dienstnehmer entsandt werden.

Zu Z 3 (§ 1a Abs. 3 und 4 des BVWG-Gesetzes):

Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein (Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal; Steiermark) ist seit einiger Zeit sanierungsbedürftig. Das Schloss Gumpenstein steht überdies unter Denkmalschutz. Es sind sowohl umfangreiche und dringliche Sanierungsmaßnahmen (insbesondere auch am denkmalgeschützten Schloss) als auch Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Um einen bestmöglichen Betrieb der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein sicherzustellen, sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass Liegenschaften des Bundes zwecks deren Sanierung und Fortbetrieb an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVWG) gesetzlich übertragen werden können.

Ein 2014 eingeholtes Wertgutachten bescheinigte für die Gebäude der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein einen damaligen Grund- bzw. Gebäudewert von insgesamt rund 22 Mio. €. Für das für die gesetzliche Übertragung der in Anhang III angeführten Liegenschaften des Bundes von der Gesellschaft zu leistende Entgelt ist ein aktuelles Wertermittlungsgutachten zu erstellen.

Am Standort Kematen war bis zum Jahr 2020 die HBLA Kematen untergebracht. Nach der Übersiedlung der HBLA nach Rotholz gilt es nun, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen Ortsentwicklung und in Abstimmung mit der Gemeinde Kematen bzw. dem Land Tirol Teile dieser Liegenschaften ergebnisoffen zu entwickeln. Es handelt sich neben den landwirtschaftlichen Flächen um diverse früher als Schulgebäude genutzte Objekte.

Ein 2023 eingeholtes Wertgutachten bescheinigte für die landwirtschaftliche Schule in Kematen einen damaligen Grund- und Gebäudewert von insgesamt rund 31 Mio. €. Für das für die gesetzliche Übertragung der Liegenschaften des Bundes der EZ 90059 der KG 81115 Kematen von der Gesellschaft zu leistende Entgelt ist ein aktuelles Wertermittlungsgutachten zu erstellen.

Zu Abs. 3 Z 1: Die Liegenschaften betreffend Kematen gehen ex lege, jedoch auflösend bedingt, mit 01.01.2027 in das Eigentum der Gesellschaft über, sofern bis dahin der Abschluss der Verträge über Zahlungsmodalitäten, Bewirtschaftungs- bzw. Veräußerungsmodalitäten erfolgt ist.

Zu Abs. 3 Z 2: Die Liegenschaften betreffend Raumberg-Gumpenstein gehen ex lege, jedoch auflösend bedingt, mit 1. Juli 2027 in das Eigentum der Gesellschaft über, sofern bis dahin der Abschluss der Verträge über Zahlungsmodalitäten, Bewirtschaftungs- bzw. Veräußerungsmodalitäten erfolgt ist.

Für die Liegenschaftsübertragung betreffend Kematen konnte ein früherer Zeitpunkt gewählt werden, weil diesbezüglich kein Bestandsvertrag zu erstellen ist.

Die Modalitäten der Entgeltleistung (Erstellung des Wertermittlungsgutachtens, Zahlungsmodalitäten) sind jeweils in einem Vertrag zwischen dem Bund und der BVWG zu regeln. Ebenso sind jeweils in einem Vertrag zwischen dem Bund und der BVWG die Modalitäten der Bewirtschaftung und einer allfälligen Verwertung, im Falle einer Verwertung insbesondere die Weiterveräußerung von Teilflächen durch die Gesellschaft an Dritte, (zB Laufzeit, Miet- und Pachtkosten, Tragung der Betriebs- und Instandhaltungskosten) zu regeln.

Es sind entsprechende Anpassungen des BVWG-Gesetzes erforderlich.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass es sich beim Erwerb, der nachhaltigen Bewirtschaftung und einer allfälligen Verwertung der Liegenschaften um einen Gesellschaftszweck der BVWG handelt.

Die Bestimmung des § 1a Abs. 4 lehnt sich an die Bestimmung des § 14 des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2000, an. Insbesondere soll die vertragliche Festlegung der Abwicklungsmodalitäten der bestmöglichen Verwertung für den Bund dienen.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 2 des BVWG-Gesetzes):

§ 1 Abs. 11 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 soll mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten. Die Bestellung oder Entsendung weiterer Aufsichtsratsmitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2027 kann bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erfolgen.

§ 1a Abs. 3 und 4 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Z 5 (Anhang III des BVWG-Gesetzes):

In diesem Anhang sind sämtliche die HBLFA Raumberg-Gumpenstein betreffende und an die BVWG zu übertragende Grundstücksnummern angeführt. Es handelt sich dabei um die Schul- und Nebengebäude sowie die landwirtschaftlichen Grundflächen.

Zu Art. 48 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes)

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) in Verbindung mit § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes („ausschließliche Bundesabgabe“) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“).

Zu Z 1 (Art. I § 3 Abs. 1a Z 1 ALSAG):

Für den Fall, dass für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten keine andere Möglichkeit als die Ablagerung besteht, soll zur Entlastung der potentiellen Beitragsschuldner eine Ausnahme vom Altlastenbeitrag geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass diese Materialien zulässigerweise abgelagert oder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden.

Es handelt sich um natürlich vorkommende Gesteine, wie Serpentin-Gestein oder ultrabasische Gesteine (zB Basalt, Diabas), die Asbestarten wie Chrysotil und Amphibolasbest enthalten können. Einsatzbereiche dieser Materialien umfassen die Verwendung als Schotter, Splitt für den Winterdienst, im Wegebau und zum Teil als Schüttmaterial auf Spielplätzen oder öffentlichen Flächen (woraus sich eine verstärkte Betroffenheit von Gemeinden als potentielle Beitragsschuldner ergibt).

Ausgenommen werden soll nur Gesteinsmaterial, das geogen Asbestminerale enthält. Materialien, in denen Asbestfasern absichtlich zugesetzt wurden, um beispielsweise ihre Hitzebeständigkeit, Zugfestigkeit oder chemische Beständigkeit zu erhöhen („technischer Asbest“), sollen dagegen nicht ausgenommen werden.

Geogene Belastungen gelten als naturbedingt. Geogen mit Asbest belastetes Gesteinsmaterial tritt lokal (zB im Burgenland) in bestimmten Gesteinsformationen auf. Die Asbestminerale sind dabei natürlichen geologischen Formationen zuzuordnen und wurden nicht als industrielle Zuschlagstoffe zugesetzt.

Im Unterschied dazu ist „technischer Asbest“ zu sehen, der industriell Produkten oder Baustoffen absichtlich beigemischt wird. Technischer Asbest findet sich typischerweise in Bauprodukten wie Eternitplatten, Putzen, Dichtungen oder Isolierungen und ist klar einem Herstellungs- und Nutzungsprozess zuzuordnen. Der Einsatz technischer Asbestfasern war eine bewusste industrielle Entscheidung und ist heute verboten.

Insgesamt sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zum Iststand zu erwarten, da bisher keine diesbezüglichen Ablagerungen stattfanden. Im Vergleich zu den Vorjahren sind daher keine Einnahmekenürzungen an Altlastenbeiträgen zu erwarten. Über das konkrete Ausmaß potentieller zukünftiger Erträge liegen dem Ressort keine Daten vor.

Zu Art. 49 (Wald-Wasser-Resilienzgesetz):

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes“).

Zu § 1 WWRG:

In den Zielbestimmungen wird die Bedeutung der Wälder und Gewässer als zentrale Ökosysteme im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Renaturierung beschrieben und die Notwendigkeit einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Finanzierung zu deren Erhaltung betont.

Zu § 2 WWRG:

Vor dem Hintergrund der Zielbestimmungen gemäß § 1 sollen für Finanzierungen und Förderzusagen in den Jahren 2027 und 2028 unbeschadet bestehender Dotierungen Mittel in Höhe von insgesamt 54 Mio. € im Rahmen des Waldfonds sowie 37 Mio. € im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (Gewässerökologie) bereitgestellt werden.

Zu Art. 50 (Änderung des Waldfondsgesetzes)**Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes“).

Zu Z 1 (Titel des Waldfondsgesetzes):

Aufgrund der inhaltlichen Neuausrichtung und Fokussierung des Fonds soll das Gesetz auch einen neuen Langtitel und Kurztitel erhalten, die insbesondere den Gedanken der Stärkung der Resilienz der österreichischen Wälder deutlicher zum Ausdruck bringen sollen.

Zu Z 2, 4, 5 und 6 (§ 1 Z 1 bis 5, § 3 Z 1 und 2, § 3 Z 3 und 7 sowie § 3 Z 9 des Waldfondsgesetzes):

Angesichts der inhaltlichen Neuausrichtung und Fokussierung des Einsatzes von Fördermitteln im Rahmen des künftigen Waldresilienzfonds sollen einzelne der bisherigen Fördermaßnahmen entfallen und die verbleibenden Fördermaßnahmen entsprechend den neuen, ebenfalls adaptierten Zielsetzungen prägnanter formuliert werden.

Die Maßnahme gemäß § 3 Z 3 soll nicht mehr programmiert werden, da der Fokus künftig verstärkt auf der Etablierung und Bewirtschaftung klimafitter, resilienter und artenreicher Wälder liegen soll. Damit soll einerseits der zukünftigen möglichen flächenhaften Ausbreitung von Schadorganismen entgegengewirkt und andererseits ein noch effizienterer Fördererfolg auf den Waldflächen ermöglicht werden. Die Maßnahme gemäß § 3 Z 3 kann daher entfallen, die Zielsetzungen des § 1 Z 1 bis 4 sollen vor dem Hintergrund der angesprochenen Fokussierung der Maßnahmen des künftigen Waldresilienzfonds im Rahmen des Wald-Wasser-Resilienzgesetzes neu formuliert werden.

In der Zwischenzeit ist die energetische Holzverwendung, insbesondere die Erzeugung und Anwendung von Grünen Gasen und Biotreibstoffen aus Biomasse, umfangreich beforscht. Vor diesem Hintergrund soll der Schwerpunkt künftig verstärkt auf die stoffliche Holzverwendung im Sinne der strategischen Festlegungen zur Optimierung der Bioökonomie gerichtet werden. Diese leistet durch die Substitution von fossilen Rohstoffen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere zur Verbesserung der österreichischen Kohlenstoffbilanz. Die Maßnahme gemäß § 3 Z 7 kann daher entfallen und die Zielsetzung des bisherigen § 1 Z 4 soll nunmehr (Z 5) entsprechend aktualisiert werden.

Die bisherige Nummerierung der Maßnahmen in § 3 soll im Hinblick auf die Verweise in der geltenden Sonderrichtlinie beibehalten werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3 des Waldfondsgesetzes):

Um eine nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Wälder zu gewährleisten, soll die Vitalität und Klimafitness, damit ist die Resilienz der Wälder gemeint, sowie die Biodiversität der Wälder verstärkt werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollen damit alle für sämtliche Gesellschaftsgruppen wichtigen Waldfunktionen langfristig gesichert werden.

Dabei soll der Fokus der Förderung aus dem Waldfonds künftig verstärkt auf folgenden Maßnahmen liegen:

- Maßnahmen 1 und 2: Die klimawandelbedingten Herausforderungen im Wald, die in den vergangenen Jahren insbesondere durch Schadorganismen und Trockenheit sowie Stürme entstanden sind, steigen weiter an. Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 zur raschen Wiederbewaldung von Schadflächen mit klimaresilienten Gehölzen sowie weitere waldbauliche Maßnahmen zur Förderung vitaler, artenreicher und klimafitter Wälder gemäß § 3 Z 2 sind für die nachhaltige Gewährleistung der Waldfunktionen unverzichtbar. Mit diesen Maßnahmen werden wichtige Investitionen zB für Aufforstungen und Pflegemaßnahmen zum Zwecke von Waldumwandlungen ausgelöst, die auch wesentlich zur Zielerreichung des Österreichischen Wiederherstellungsplans nach der EU-Wiederherstellungsverordnung beitragen. Mit 1 Mio. € Fördermittel werden bei Durchforstungen rund 2,6 Mio. € Investitionsmittel direkt ausgelöst. Die durch den Waldfonds jährlich mobilisierten Holz-mengen von rund 430 000 Festmetern Holz generieren eine Gesamtwertschöpfung für die heimische Wirtschaft im Ausmaß von rund 680 Mio. €. Dies entspricht einem Hebeleffekt der eingesetzten Fördermittel in der Größenordnung eines Faktors von etwa 20.

- Maßnahmen 4 und 5: Die Förderung von Nass- und Trockenlagern für frisch befallenes Holz und Forstschutzmaßnahmen, wie die Entrindung, ermöglichen die rasche Abfuhr bzw. die Gefahrenabwehr durch die von Schadholz ausgehenden Massenausbreitungen von Schadorganismen.
- Maßnahme 6: Der Klimawandel verursacht längere Dürreperioden, sodass sich die Waldbrandgefahr drastisch erhöht. Es müssen daher auch weiterhin dringend auf der Grundlage des § 3 Z 6 Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände unterstützt werden, damit Waldbrandschäden, Bekämpfungskosten sowie Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten reduziert werden. Diese Maßnahme liefert eine wissenschaftsbasierte Grundlage, um die systematische Behandlung der Waldbrandproblematik in Österreich voranzutreiben. Ohne ihre konsequente Weiterführung drohen weitreichende Schäden. Erholungsgebiete werden zerstört, die schützende Funktion der alpinen Schutzwälder schwindet, die Produktivität durch verstärkte Bodenerosion sinkt und Mensch sowie Infrastruktur geraten in akute Gefahr. Zudem verursachen Waldbrände enorme Kosten für die Brandbekämpfung und die Wiederherstellung natürlicher Ökosystemleistungen sowie Gefahren für Leib und Leben.
- Maßnahme 8: Weiters stellt die gezielte und praxisorientierte Forschung zum Thema „Klimafitte Wälder“ die dringend erforderlichen Lösungen für aktuelle und zukünftige Herausforderung bereit. Vor allem die auch mit Mitteln des Waldfonds geförderten Waldtypisierungen sind wesentliche Basis für die Schaffung klimafitter Wälder. Damit werden für die jeweiligen Standorte und nach Klimawandelmodellen optimierte Vorgaben für die Baumartenauswahl ermöglicht. Weitere geförderte Studien leisten zB einen unverzichtbaren Beitrag für die Optimierung der Schadholzlogistik inklusive des Holztransportes auf Schiene und Straße.
- Maßnahme 9: Mit dieser Maßnahme soll die nachhaltige Bioökonomie im Sinne der europäischen und der österreichischen Bioökonomiestrategie forciert werden.
- Maßnahme 10: Die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald, wie zB Habitatwälder, Trittsteinbiotope, Naturwaldreservate, Erweiterung von Schutzgebieten, Artenschutzmaßnahmen, Bewusstseinsbildung oder Monitoring, sind ein unverzichtbarer Beitrag für die durch die EU-Wiederherstellungsverordnung geforderte Verbesserung walddrelevanter Indikatoren wie Totholz, uneinheitliche Altersstruktur, Waldvogelarten, organischer Kohlenstoff und Baumartenvielfalt inklusive heimischer Baumarten.

Positive Auswirkungen:

Die genannten Maßnahmen sind entscheidend, um die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit unserer Wälder so zu erhalten, dass sie ihre wichtigen Funktionen auch für künftige Generationen sichern. Unterlassene Maßnahmen können zu kostspieligen Schäden, resultierend aus Käferkalamitäten, Bränden und Erosion, führen. Die Förderung der angeführten Maßnahmen stellt eine kosteneffiziente Prävention dar. Sie trägt dazu bei, die Auswirkungen von Extremwetterereignissen zu minimieren und die Anpassungsfähigkeit der Wälder zu stärken.

Der Einsatz von Holz anstelle von klimaschädlichen, fossilen Materialien trägt wesentlich dazu bei, den aktuell viel zu hohen CO₂-Abdruck zu vermindern (Substitutionseffekt) und die nationale CO₂-Bilanz zu verbessern. Zudem hat Holz die Fähigkeit, CO₂ langfristig, insbesondere in langlebigen Bauprodukten, zu speichern.

Darüber hinaus leistet der holzverarbeitende Sektor einen unverzichtbaren Beitrag zu Österreichs Wertschöpfung und garantiert Arbeitsplätze, insbesondere in den ländlichen Regionen.

Besondere Synergieeffekte:

Durch die Forstsetzung und Fokussierung der Fördermaßnahmen des Waldfonds können künftig wesentliche Synergieeffekte in Bezug auf die EU-Wiederherstellungsverordnung, auf die EU-LULUCF-Verordnung sowie in den Strategiefeldern „Schutzwald“ und „Waldbrandprävention und -bekämpfung“ des BMLUK erzielt werden:

- Insbesondere die im Rahmen des § 3 Z 10 geförderten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald, wie zB Habitatwälder, Trittsteinbiotope, Naturwaldreservate, Erweiterung von Schutzgebieten, Artenschutzmaßnahmen, Bewusstseinsbildung oder Monitoring, sind unverzichtbar, um die für Waldökosysteme vorgesehenen Wiederherstellungsziele der EU-Wiederherstellungsverordnung zu erreichen, indem die geforderte Verbesserung walddrelevanter Indikatoren wie Totholz, uneinheitliche Altersstruktur, Waldvogelarten, organischer Kohlenstoff und Baumartenvielfalt inklusive heimischer Baumarten durch Fördermittel des Waldfonds maßgeblich unterstützt wird. Rund 62% (28,5 Mio. €) der jährlich in biodiversitätsrelevante Maßnahmen investierten Mittel (46,3 Mio. €) stammen aus dem Waldfonds. Ohne diese Unterstützung können die nationalen

Wiederherstellungsziele, wie sie derzeit im Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans konzipiert sind, nicht erfüllt werden und es würde mittelfristig ein Vertragsverletzungsverfahren drohen.

- Darüber hinaus entfalten die Fördermaßnahmen gemäß § 3 Z 1, 2, 5, 6 und 8 hinsichtlich der Ziele gemäß der EU-LULUCF-Verordnung besondere Synergieeffekte, weil sie die Kohlenstoffsenke Wald langfristig stabilisieren und stärken. Durch Wiederaufforstung nach Schadereignissen, die Förderung klimafitter Mischwälder, Jungbestandspflege, Forstschutzmaßnahmen und Waldbrandprävention werden geschädigte Flächen wieder in produktive Waldflächen mit einer gesteigerten Kohlenstoffspeicherfähigkeit überführt und künftige Risiken durch Trockenheit, Borkenkäfer oder Stürme reduziert. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Wälder temporär zur Emissionsquelle werden, während ihre Fähigkeit zur CO₂-Bindung erhalten oder verbessert wird. Zusätzlich unterstützt das Resilienzgesetz die Nutzung von Holz als langfristigen Kohlenstoffspeicher, etwa im Holzbau, wodurch auch der Speicher in Holzprodukten gestärkt wird. Insgesamt leisten diese Maßnahmen vor allem mittel- bis langfristig einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der LULUCF-Bilanz.
- Weiters ergeben sich Synergieeffekte hinsichtlich des Aktionsprogrammes „Schutzwald“ des BMLUK (2025). Rund ein Drittel der österreichischen Wälder erfüllt vorrangig Schutzfunktionen. Diese Wälder sichern den Dauersiedlungsraum vor Naturgefahren und schützen Infrastruktur, Siedlungen und Verkehrswege. Der Waldfonds trägt wesentlich dazu bei, die Pflege und langfristige Stabilität dieser Schutzwälder sicherzustellen (s. gesonderte Auswertung im Bericht zum Waldfonds für das Jahr 2025, S. 20).
- Schließlich können durch die Maßnahmen des Waldfonds, insbesondere solche gemäß § 3 Z 6, positive Auswirkungen im Hinblick auf die Strategien des BMLUK im Rahmen des „Aktionsprogramms Waldbrand“ (2022) positiv unterstützt werden.

Zur Erreichung der angeführten Ziele ist die Fortführung des Waldfonds, verbunden mit der Bereitstellung zusätzliche Fördermittel im Ausmaß von insgesamt 54 Mio. € für Zusagen in den Finanzjahren 2027 und 2028, zwingend erforderlich.

Die Förderabwicklung soll weiterhin auf der Grundlage der bestehenden und bewährten Strukturen und Abläufe des Waldfonds gemäß § 4 Abs. 7 des Waldfondsgesetzes sowie Pkt. 1.8 der Sonderrichtlinie erfolgen.

Die bezughabenden Rechnungshofberichte werden laufend analysiert und die Empfehlungen (wie zB Fördereffizienz, Optimierung der Kontrollen, Verhinderung von Mehrfachförderungen, Optimierung der Abwicklung, klar vorgegebene Förderrichtlinien, die von allen Förderstellen entsprechend umgesetzt werden müssen, Transparenz der ausbezahlten Fördermittel entsprechend der gesetzlichen Vorgaben [Transparenzdatenbank] etc.) werden umgesetzt.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3 des Waldfondsgesetzes):

Es handelt sich um eine formale Zitanpassung aufgrund der Streichung der Fördermaßnahme des § 3 Z 3.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 4 des Waldfondsgesetzes):

Infolge des Entfalls des § 3 Z 3 bedarf es künftig keiner Regelung weiterer inhaltlicher Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln für diese Maßnahme.

Zu Z 9 (§ 6 des Waldfondsgesetzes):

Die Regelung fixer Genehmigungs- und Auszahlungszeiträume im Gesetz hat sich in der Förderpraxis der letzten Jahre als zu starr und unpraktikabel erwiesen. § 6 Abs. 1 und 1a sollen daher entfallen. Für die Förderwerberinnen und Förderwerber ergeben sich diese Zeiträume aus der Sonderrichtlinie.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 4 des Waldfondsgesetzes):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten.

Zu Art. 51 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes)

Kompetenzgrundlage:

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 1 Z 2 UFG):

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Anpassung an den Klimawandel eine eigenständige umweltpolitische Herausforderung darstellt. Folglich wird auch die Anpassung an den Klimawandel, worunter Initiativen und Maßnahmen verstanden werden, die die Verwundbarkeit gegenüber der

Klimaänderung reduzieren bzw. die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) erhöhen sowie mögliche Chancen durch veränderte klimatische Bedingungen nutzen, in den Zielbestimmungen ergänzt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 UFG):

Die Änderung erfolgt um klarzustellen, dass nicht nur auf die Umsetzung einer konkreten Richtlinie der Europäischen Union Bezug genommen werden soll, sondern allgemein auf die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften und den damit verbundenen nationalen Zielvorgaben.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2e UFG):

Angesichts der Umsetzung des 4. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP 4) und der Erreichung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist erneut ein mehrjähriger Zusagerahmen für die Förderung gewässerökologischer Maßnahmen erforderlich. Unabhängig davon, welcher Finanzierungsbedarf im Zuge der Erstellung des NGP 4 für dessen Umsetzung ermittelt wird, soll für die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen ein zusätzlicher Betrag von höchstens 37 Mio. € für die Jahre 2027 und 2028 zur Verfügung gestellt werden.

Dementsprechend werden über das Bundesgesetz zur Stärkung der Resilienz in den Bereichen Wald und Wasser (Wald-Wasser-Resilienzgesetz) die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2f UFG):

Zusagerahmen, deren Geltungszeitraum bereits abgelaufen ist, werden gestrichen, da ihnen keine rechtliche Relevanz mehr zukommt.

Reguläre Umweltförderung im Inland (§ 6 Abs. 2f Z 1a):

Aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen wurde der Zusagerahmen für die Jahre 2027 bis 2029 um jährlich 5 Mio. € auf einen maximalen Barwert von 145 Mio. € jeweils jährlich gekürzt und bis 2031 fortgeschrieben. Darüber hinaus müssen die tatsächlichen Auszahlungen für den Förderbereich der regulären Umweltförderungen im Inland in den Jahren 2027-2031 im Rahmen der im jeweiligen BFG festgelegten Auszahlungsobergrenze des DB 43.01.02 bedeckt werden.

Sanierungsoffensive (§ 6 Abs. 2f Z 1b):

Für die Dekarbonisierung im Sektor „Gebäude“ sind weitere Maßnahmen erforderlich. Der Zusagerahmen für die Jahre 2027 bis 2031 wird konkretisiert, sodass nunmehr jährlich maximal 179 Mio. € an Förderungen zur Unterstützung für die Umstellung auf klimafreundliche Heizungen und jährlich maximal 181 Mio. € für Zwecke der thermisch-energetische Sanierung – wobei Förderungen von Gebäuden im Rahmen der Sanierungsoffensive vorgesehen werden. Die Trennung ermöglicht eine eindeutige Zuordnung zu den Maßnahmen, verbessert die Transparenz und unterstützt eine präzisere Planung der beiden Bereiche.

Die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen und Aufträgen im Rahmen eines Finanzierungszuschusses für die thermisch-energetische Sanierungen von Gebäuden ist eine Konsequenz des Defizitverfahrens und des restriktiven Budgetvollzuges der nächsten Jahre und soll eine noch zielgerichtetere und wirksame Mittelverwendung im Sinne der angestrebten Förderziele sicherstellen.

Einkommensschwache Haushalte (§ 6 Abs. 2f Z 1c):

Der Zusagerahmen für einkommensschwache Haushalte wird bis 2031 verlängert, wodurch unter anderem die Möglichkeit der Umsetzung der Maßnahmen im Klima-Sozialfonds (KSF) der EU geschaffen wird.

Der Gesamtzusagerahmen für die Jahre 2023 bis 2031 wird in zwei Zeiträume aufgeteilt, wobei die bestehende Systematik, wonach die Mittelbereitstellung an die Gewährung einer Förderung von Maßnahmen der Länder gebunden ist für den Zeitraum von 2023 bis 2026 unverändert bestehen bleibt. Ab dem Jahr 2027 bis zum Jahr 2031 können die Mittel im Rahmen von Förderungszusagen oder Aufträgen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vergeben werden. Die Änderung bringt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, die durch das Inkrafttreten des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes – EnDG, BGBl. I Nr. 91/2025, und damit einhergehend einer nunmehr bundesweit einheitlichen Prüfung der Einkommensverhältnisse von der ORF-Beitrags-Service GmbH möglich wird. Diese österreichweit einheitliche Prüfung der Einkommensverhältnisse unterstützt die Möglichkeit einer Umsetzung von Maßnahmen im Klima-Sozialfonds, welche im Einklang mit dessen Zielen stehen. Diese Maßnahmen können etwa Förderungen in den Bereichen Sauber Heizen für Alle, Klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige sowie Kesseltausch und Sanierung von mehrgeschoßigen Wohnbauten umfassen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2h UFG):

Für das Jahr 2026 bleibt der Barwert von 81 Mio. € bestehen. Die Anpassung des Zusagerahmens, nämlich eine Reduktion um 30 Mio. € für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgt aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen. Dieser reduzierte Zusagerahmen in Höhe von 51 Mio. € wird bis 2031 fortgeschrieben. Darüber hinaus müssen die tatsächlichen Auszahlungen für den Förderbereich der Kreislaufwirtschaft in den Jahren 2027-2031 im Rahmen der im jeweiligen BFG festgelegten Auszahlungsobergrenze des DB 43.02.05 bedeckt werden. Die Maßnahme „Geräte-Retter-Prämie“ wird ab dem Jahr 2027 nicht mehr fortgesetzt.

Zu Z 6 (§ 6a UFG):

Die Änderungen erfolgen um klarzustellen, dass die Bestimmung nicht nur für die ÖARP, sondern für sämtliche EU-Programme und EU-Mittel, etwa den Klima-Sozialfonds, anzuwenden sind.

Außerdem wird klargestellt, dass bei der Verwendung von EU-Mitteln die Abwicklungskosten immer aus nationalen Mitteln bedeckt werden.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 4 UFG):

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung, da es nur dann zu einer Bedachtnahme kommen kann, wenn es auch eine Kommissionsempfehlung gibt. Diese Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 UFG.

Zu Z 8 und 9 (§ 23 Abs. 1 UFG):

Die Änderung erfolgt um klarzustellen, dass nicht nur auf die Umsetzung einer konkreten Richtlinie der Europäischen Union Bezug genommen werden soll, sondern allgemein auf die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften und Zielvorgaben. Weiters wird klargestellt, dass in Übereinstimmung mit der Zielsetzung in § 1 Z1 UFG auch der Klimaschutz umfasst ist.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 2 UFG):

Der Begriff „Energieeffizienz-Richtlinie“ wird präzisiert.

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 3 UFG):

Die Evaluierung gemäß § 14 UFG ist gesamthaft zu sehen und für alle Förderungsbereiche gleichermaßen im Detail auszuarbeiten. Die regelmäßigen Evaluierungen des Umweltförderungsgesetzes haben gezeigt, dass eine breit abgestimmte Evaluierung aller Maßnahmen und Förderungsbereiche eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit der Effizienz der Förderungsbereiche und Maßnahmen ermöglicht. Folglich wird der Absatz aus Gründen der Verwaltungseffizienz gestrichen, die regelmäßige Evaluierung des Förderungsbereichs gemäß § 14 UFG bleibt davon unberührt.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c UFG):

Durch die Aufnahme der Dekarbonisierung der Fernwärme und damit auch der Möglichkeit der Förderung der Einspeisung von Wärmeerzeugungsanlagen inklusive der Nutzung von erneuerbaren Abwärmequellen wird die Förderung von Fernwärmanlagen vereinheitlicht (im Sinne der Verwaltungseffizienz). Die Abgrenzungen der verschiedenen Ausmaße der erneuerbaren Energie wird an das EU-Beihilferecht angepasst und damit auch die Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) übernommen. Damit wird ein einheitlicher Rahmen geschaffen, um die Fördermittel zielgerichteter und effizienter vergeben zu können.

Zu Z 13 (§ 53 Abs. 34):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 52 (Änderung des Wasserstoffförderungsgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus der Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 WFöG):

Die derzeitige Geltungsdauer des Wasserstoffförderungsgesetzes ist bis zum Jahr 2026 befristet. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum Jahr 2027 verlängert, um eine Teilnahme an der nächsten Auktion der EU-Wasserstoffbank Ende 2026 zu ermöglichen.

Zum 8. Abschnitt (Infrastruktur und Mobilität):

Zu Art. 53 (Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 BVG („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (§ 3 samt Überschrift SCHIG):

Durch die Neufassung des Abs. 1 soll der Aufgabenbereich der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH entsprechend der bestehenden Rechtsanlage angepasst werden. So soll beispielsweise die bisherige Z 7 entfallen, da die Aufgabe gemäß § 130 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, mit der Novelle BGBl. I Nr. 143/2020 an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Technologie übertragen wurde. Auch die vorgeschlagenen Änderungen der Z 2 und 5 dienen lediglich der Anpassung an die die derzeit geltende Rechtslage bzw. die derzeit schon von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH erfüllten Aufgaben.

Mit der vorliegenden Novelle soll aber auch die Rechtsgrundlage zur Übernahme neuer Aufgaben durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH geschaffen werden:

Beispielsweise sollen in Österreich vermehrt (überregionale) Kraftfahrlinienverkehre (im Rahmen sog. InterRegio-Buslinien – IR-Buslinien) eingeführt werden, die nicht oder nur unzureichend an das bestehende Netz im öffentlichen Verkehr, insbesondere an den Schienenpersonen(fern)verkehr, angebunden sind und nur gemeinwirtschaftlich bzw. nicht-kommerziell geführt werden können. IR-Buslinien sollen dabei überwiegend ein Verkehrsbedürfnis zur Überwindung größerer Distanzen mit längeren Fahrzeiten befriedigen und unterscheiden sich somit von den seitens der Länder bestellten regionalen Kraftfahrlinienverkehrsdiensten und innerstädtischen Verkehren.

Damit langfristig einerseits eine einheitliche Umsetzung und zentrale Abwicklung von IR-Buslinien sichergestellt und andererseits bereits vorhandene Ressourcen der bundeseigenen Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (aus dem Bereich des Schienenpersonen(fern)verkehrs) effizient genutzt werden können und zur konkreten Durchführung dieser (bundesländerübergreifenden) Abwicklung im Rahmen von IR-Buslinien ein unwirtschaftlicher (länderweise unterschiedlicher) Parallelaufbau anderer Stellen unterbleiben kann, ist es aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz sinnvoll, dass diese Tätigkeit durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH durchgeführt wird.

Durch die neue Z 9 wird der Aufgabenbereich der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH erweitert. Die detaillierte Ausgestaltung der durchzuführenden Aufgaben im Rahmen dieser Bestimmung wird in entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Bundesländern geregelt. Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedenfalls nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur möglich und setzt die Bedeckung im jeweiligen Bundesfinanzrahmen voraus. Die Bestellung und Finanzierung von Interregio-busdienstleistungen sind jedenfalls vorab zwischen dem Bund und den betreffenden Bundesländern abzustimmen. Dies umfasst auch die Definition der jeweiligen Strecken und ist hier Bedacht zu nehmen auf bestehende Verkehrsdienste. Das IR-Buslinien Konzept setzt somit eine gemeinsame Vorgehensweise, Finanzierung und Abstimmung zwischen dem Bund und dem betroffenen Land voraus.

Eine gemeinwirtschaftliche bzw. nicht-kommerzielle Leistung liegt jedenfalls dann vor, wenn eine den konkreten Verkehrsdienst finanzierende Zahlung an das betreffende Personenkraftverkehrsunternehmen gänzlich oder teilweise aus öffentlichen Mitteln gespeist wird und somit durch die zuständigen (regionalen) Gebietskörperschaften bestellt werden muss.

Der Güterverkehr befindet sich sowohl in Österreich als auch europaweit wirtschaftlich zunehmend unter Druck. Gleichzeitig bildet der Güterverkehr für Österreich als EU-Binnenland einen wichtigen Eckpfeiler zur Erreichung der verkehrspolitischen Zielsetzungen. Um eine volkswirtschaftliche optimale Verteilung von Gütern auf die unterschiedlichen Verkehrsträger zu erreichen, nutzt Österreich unterschiedliche Anreiz- und Unterstützungsansätze.

Mit der neuen Z 10 soll die Möglichkeit geschaffen werden Aufträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf Güterverkehrsverbindungen der Rollenden Landstraße (RoLa) zu vergeben. Damit kann mit einem gezielten Einsatz öffentlicher Mittel die Effizienz von Güterverkehren im begleiteten kombinierten Verkehr zum Transport vollständiger Sattelzüge bzw. Lastkraftwagen auf der Eisenbahn in Österreich gesteigert werden. Da die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH bereits ähnliche Aufgaben im gemeinwirtschaftlichen Schienenpersonenverkehr wahrnimmt, ist es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz sinnvoll, dass diese Tätigkeit ebenfalls von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH übernommen wird. Die neue Z 10 erweitert den Aufgaben-

bereich der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH entsprechend. Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedenfalls nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur möglich und setzt die Bedeckung im jeweiligen Bundesfinanzrahmen voraus.

Zur effizienteren Durchführung der Aufgaben ist die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH auf Daten von anderen Unternehmen, insbesondere Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Verkehrsunternehmen angewiesen. Aus diesem Grund soll mit der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 2 die gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung der relevanten Daten an die Anforderungen der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH angepasst werden. Soweit es sich um Daten handelt, die zweckmäßigerweise über eine Schnittstelle übertragen werden können, stellt die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH eine solche zur Verfügung. Die Datenlieferung muss in diesem Fall über die Schnittstelle erfolgen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4 SCHIG):

In Abs. 3 ist der Verweis auf das Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu aktualisieren. Durch die Adaptierung des Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH finanziell dahingehend auszustatten ist, dass sie ihren Verbindlichkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung auch der unter § 3 Abs. 1 Z 8, 9 und 10 genannten Aufgaben fristgerecht nachkommen kann.

Zu Z 5 und 6 (§§ 9 und 10 samt Überschriften SCHIG):

Bereits heute ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur gemäß § 49 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992, sowie § 3 des Privatbahngesetzes 2004, BGBl. I Nr. 39/2004, verpflichtet, dem Nationalrat jährlich über die durch den Bund bei Eisenbahnverkehrsunternehmen bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu berichten. Im Sinne der Transparenz soll diese Berichtspflicht auch auf gemeinwirtschaftliche Bestellungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 und 10 ausgeweitet werden. Im Hinblick auf die Bestellungen im Sinne der Z 10 für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf Güterverkehrsverbindungen der Rollenden Landstraße (RoLa) hat der Bericht auch eine Folgenabschätzung und Kosten-Nutzen-Analyse zu enthalten.

Zu Art. 54 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Zu Z 1 und 2 (§ 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960):

Regelmäßig wird darauf hingewiesen, dass die Strafen für Geschwindigkeitsübertretungen in Österreich im Vergleich zum Ausland niedrig angesetzt sind. Weiters wurden die Strafen noch nie wertangepasst. Um Beidem Rechnung zu tragen, soll im Bereich der höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen die Mindeststrafe auf 200 € hinaufgesetzt und bei Überschreitungen im Ortsgebiet der gesamte Strafrahmen auf 400 bis 6 000 € angehoben werden.

Zu Z 3 (§ 100 Abs. 5c StVO 1960):

Da zeitgleich mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, auch eine Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einhebung von Anonymverfügungen nach der Straßenverkehrsordnung gemäß § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, ergehen wird, die eine signifikante Anhebung der mit Anonymverfügung einzuhebenden Beträge auch für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Autobahn bis zu 30 km/h vorsieht, soll diese Bestimmung entfallen, um einander widersprechende Regelungen zu vermeiden.

Zum 9. Abschnitt (Soziales und Arbeit)

Zu Art. 55 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Z 1 bis 3 (§ 31c Abs. 2 Z 1, Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 ASVG):

Für Bezieherinnen und Bezieher einer Waisenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, soll die Entrichtung des Service-Entgelts entfallen, da sie auf Grund der aus dem Bezug einer Waisenpension entstehenden

Krankenversicherung gemäß § 73 Abs. 1 erster Satz ASVG auch keine Beiträge zur Krankenversicherung zu leisten haben.

Zusätzlich erfolgt die Berichtigung von Verweisen.

Zu Z 4 (§ 32a Abs. 4 ASVG):

Durch die gegenständliche Berichts- und Veröffentlichungspflicht des Dachverbandes soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Bereich der Kontrolle im Vertragspartnerinnen- und Vertragspartnerbereich gestärkt und durch die Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen eine einheitliche, effektive Vorgehensweise aller Sozialversicherungsträger gegen Betrugsfälle sichergestellt werden. In diesem Bericht sind die aufgedeckten nicht rechts-, einzel- oder gesamtvertragskonformen Vorgehensweisen nach der jeweiligen Art des Vergehens aufzuschlüsseln, um daraus für die Zukunft entsprechende Ableitungen treffen zu können. Da der Dachverband nicht selbst über die erforderlichen Daten verfügt, sind ihm diese von den Versicherungsträgern in einem vom Dachverband vorzugebenden Format und Umfang zur Verfügung zu stellen. Diese Festlegung kann in den vom Dachverband zu erlassenden Richtlinien nach § 30a Abs. 1 Z 11 ASVG getroffen werden.

Zu Z 5 und 6 (§ 42c Abs. 3 ASVG):

Mit der Einführung des § 42c Abs. 3 ASVG durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben, BGBl. I Nr. 107/2025, wurde dem Versicherungsträger die Möglichkeit eingeräumt, der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber eine Prüfungsabgabe in Höhe der sich in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 3 ASVG ergebenden Beiträge vorzuschreiben, wenn die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht ausreichen und diese mangels Kenntnis der Identität der versicherten Person auch nicht im Weg einer Schätzung nach § 42 Abs. 3 ASVG festgestellt werden können.

Um Rechtsunsicherheiten bei der Ermittlung der Höhe der Prüfungsabgabe zu vermeiden, wird der Gesetzestext nun dahingehend präzisiert, dass unter den „Beiträgen“ im Sinne dieser Bestimmung – nebst Beiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – auch Beiträge, Umlagen und Abgaben zu verstehen sind, die der Versicherungsträger unter Anwendung der Bestimmungen über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Bundesgesetzen für sonstige Rechtsträger (Bund, Länder, Fonds, Interessenvertretungen ua.) einhebt. Darunter fallen etwa der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, die Kammerumlage, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz sowie der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge. Die Verjährung des Rechts auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nach § 58 in Verbindung mit § 68 ASVG ist bei der Ermittlung der Höhe der Prüfungsabgabe sinngemäß zu berücksichtigen.

Zudem wird klargestellt, dass der Versicherungsträger als Prüfungsabgabe auch allfällige Verzugszinsen nach § 59 ASVG bzw. nach anderen Bundesgesetzen vorschreiben kann, die bei einer Schätzung nach § 42 Abs. 3 ASVG anfallen würden.

Zu Z 7 (§ 44 Abs. 1 Z 13 lit. b ASVG):

Die Absenkung des Beitrages zur Pensionsversicherung für Bezieher und Bezieherinnen von Notstandshilfe soll ein Jahr nach der erstmaligen Zuerkennung von Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld erfolgen. Somit trifft die Regelung nur Personen, die lange Zeit im Notstandshilfebezug verbleiben, ohne auch die Höhe der bestehenden Leistung zu vermindern. Mit dieser Maßnahme erfolgt eine Entlastung der Arbeitsmarktbudgets in Höhe von rund 60 Mio. € pro Jahr.

Zu Z 8 (§ 49 Abs. 3 Z 31 ASVG):

Im Hinblick auf den Entfall der Steuerfreiheit des Telearbeitspauschales im Einkommensteuergesetz 1988 soll auch dessen Ausnahme vom sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff und damit dessen Nichtberücksichtigung für die allgemeine Beitragsgrundlage entfallen.

Zu Z 9 (§ 108 Abs. 3 ASVG):

Die Höchstbeitragsgrundlage für den Kalendertag wird jährlich mit der Aufwertungszahl vervielfacht und auf den vollen Eurobetrag gerundet. Sie beläuft sich im Jahr 2026 auf 231 €.

Als Maßnahme der Budgetkonsolidierung soll in den Jahren 2027 und 2028 neben der Erhöhung mit der Aufwertungszahl eine zusätzliche Anhebung um 5 € (2027) bzw. 1,67 € (2028) erfolgen.

Zu Z 10 (§ 300 Abs. 1 ASVG):

Nach § 300 Abs. 1 ASVG (bzw. den Parallelbestimmungen § 157 Abs. 1 GSVG und § 150 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978) treffen die Pensionsversicherungsträger Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten, Bezieherinnen und Beziehern von Rehabilitationsgeld sowie Bezieherinnen und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten

Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit, ausgenommen Knappschaftspension), deren Arbeitskraft infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung herabgesunken ist. Sonstigen Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher (einer unbefristeten Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, einer Alterspension, vorzeitigen Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Witwenpension) können nach § 154a ASVG (bzw. den in Betracht kommenden Parallelbestimmungen §§ 99a GSVG und 96a BSVG) Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung gewährt werden. In der Praxis werden Aufgaben der Rehabilitation durch die Pensionsversicherungsträger unter dem Titel der Gesundheitsvorsorge (§§ 307d ASVG, 169 GSVG bzw. 161 BSVG) gewährt. Pensionsversicherungsträger haben aber keine rechtliche Möglichkeit für die genannten, sonstigen Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nach § 300 Abs. 1 ASVG bzw. Parallelbestimmungen, insbesondere in Verbindung mit § 302 Abs. 1 Z 1a ASVG (bzw. den Parallelbestimmungen §§ 160 Abs. 1 Z 1a GSVG und 152 Abs. 1 Z 1a BSVG) durch ambulante Rehabilitation, zu erbringen.

Im November 2024 hat der Rechnungshof im Bericht „Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung“ das faktische Überwiegen der Pensionsversicherung bei der Erfüllung von Aufgaben der medizinischen Rehabilitation festgestellt, ohne dass eine entsprechende, klare Rechtsgrundlage bestehe. Er hat ausgeführt, dass der im europäischen Vergleich hohe Anteil stationärer medizinischer Rehabilitation in Österreich auf einen Spielraum für den Ausbau der ambulanten medizinischen Rehabilitation hinweise. Der Rechnungshof hielt auch fest, dass für Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher die Rechtslage für medizinische Rehabilitation ungünstiger als für die aktiven Versicherten war; „dieses schloss – ohne medizinisch begründet zu sein – Pensionsbezieher von der ambulanten, psychiatrischen und lymphologischen Rehabilitation aus“.

Nach den Empfehlungen des Rechnungshofes wäre daher auf eine klare rechtliche Regelung der ambulanten medizinischen Rehabilitation für alle aktiven Versicherten und Pensionsbezieherinnen bzw. Pensionsbezieher, einschließlich Kriterien für die Gewährung von stationärer bzw. ambulanter medizinischer Rehabilitation, hinzuwirken. Im Rahmen einer Rehabilitations-Gesamtstrategie wären die Regelungen für Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher neu zu gestalten, um einen verbesserten Zugang zur medizinischen Rehabilitation zu erreichen und damit Pflegebedarf hintanzuhalten.

Dementsprechend soll eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die derzeit vorgesehene Einschränkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Rehabilitation durch die Pensionsversicherungsträger auf bestimmte Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher entfällt. Somit haben Pensionsversicherungsträger künftig ausdrücklich die Möglichkeit, Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nach § 302 Abs. 1 Z 1 und 1a ASVG bzw. Parallelbestimmungen, also ambulante und stationäre Rehabilitation, in allen Rehabilitationsindikationen gemäß dem jeweils gültigen Rehabilitationsplan für alle Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher zu erbringen.

Die Zuständigkeitsabgrenzung hinsichtlich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung ergibt sich wie folgt: Nach § 154a Abs. 3 ASVG bzw. Parallelbestimmungen sind diese Maßnahmen (nach § 154a Abs. 2 ASVG bzw. Parallelbestimmungen) bei einem Pensionsversicherungsträger oder einem Unfallversicherungsträger zu beantragen. Diese haben den Antrag unverzüglich an den zuständigen Krankenversicherungsträger weiterzuleiten, soweit sie die Maßnahmen nicht selbst gewähren bzw. zu gewähren haben. Genannt werden im § 154a Abs. 3 dazu Maßnahmen gemäß § 302 Abs. 2 (medizinische Maßnahmen der Rehabilitation durch die Pensionsversicherung), § 307d Abs. 2 Z 2 (Unterbringung in Kuranstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, durch die Pensionsversicherung) oder § 189 Abs. 2 (Unfallheilbehandlung) ASVG bzw. den jeweiligen Parallelbestimmungen. In § 302 Abs. 2 ASVG bzw. Parallelbestimmungen ist die Gewährung der medizinischen Maßnahmen der Pensionsversicherung durch den Pensionsversicherungsträger vorgesehen, wenn und soweit sie nicht aus einer gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden. Darüber hinaus können die Pensionsversicherungsträger (Unfallversicherungsträger) die Gewährung der Rehabilitationsmaßnahmen auch nach den § 302 Abs. 2 ASVG (§ 191 Abs. 2 ASVG) bzw. Parallelbestimmungen jederzeit an sich ziehen.

Das Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen in der Pensionsversicherung ergibt sich aus § 300 Abs. 3 ASVG bzw. Parallelbestimmungen: Die zu rehabilitierenden Personen sollen bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz einzunehmen. Nach § 300 Abs. 1 ASVG dienen die Maßnahmen – nach Möglichkeit auch – dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit in Bezug auf die bisherige Tätigkeit wiederherzustellen.

Zu Z 11 (§ 447f Abs. 1 ASVG):

Da die Mehreinnahmen aus der zusätzlichen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in den Jahren 2027 und 2028 gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zur Konsolidierung des Budgets der Krankenversicherungsträger herangezogen werden sollen, wird in § 447f Abs. 1 fünfter Teilstrich ASVG vorgesehen, dass die Mehreinnahmen nicht bei der Berechnung der Steigerungssätze des Pauschalbeitrags, den die Sozialversicherungsträger an die Landesgesundheitsfonds für Leistungen der Krankenanstalten erbringen, berücksichtigt werden.

Nach § 149 Abs. 3a ASVG ist § 447f Abs. 1 letzter Satz ASVG auch auf die Steigerungssätze des Pauschalbeitrags anzuwenden, den die Sozialversicherungsträger jährlich in den Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds (PRIKRAF) einzahlen. Es kommt daher auch hier zu keiner Erhöhung des Finanzierungsbeitrags der Sozialversicherungsträger, weil die Mehreinnahmen aus der nunmehrigen Anhebung der Beitragssätze nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Z 12 (§ 459f ASVG):

Der Anspruch auf Ausgleichszulage besteht nach § 292 Abs. 1 ASVG grundsätzlich solange die anspruchsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Auch der Anspruch auf Pflegegeld hat nach § 3 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes —BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland zur Voraussetzung.

Damit ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland besteht, muss nicht unbedingt ein ständiger Aufenthalt vorliegen. Bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten gebührt die Ausgleichszulage weiter, sofern diese Auslandsaufenthalte im Kalenderjahr 60 Tage nicht überschreiten („60-Tage-Toleranz“). Ein bzw. mehrere Auslandsaufenthalte, welche in Summe 60 Tage im Kalenderjahr überschreiten, führen ab dem 61. Tag zum Wegfall der Ausgleichszulage. Hält sich der Bezieher bzw. die Bezieherin einer Ausgleichszulage länger als sechs Monate nicht in Österreich auf, liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vor und es gebührt auch für die Zeit des Inlandsaufenthalts keine Ausgleichszulage (*Marek* in Poperl/Trauner/Weißböck [Hrsg.], ASVG Praxiskommentar^{82. Lfg.} [2026] § 292 ASVG Rz 7 ff).

Das Vorliegen einer Meldeadresse im Zentralen Melderegister stellt lediglich ein Indiz für den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland dar. Zur Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung werden daher von den Pensionsversicherungsträgern weitere Erhebungsschritte wie zB Einverlangen einer wahrheitsgemäßen Erklärung über die Auslandsaufenthalte von der versicherten Person durchgeführt.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass Auslandsaufenthalte von den Versicherten oftmals nicht oder nicht lückenlos angegeben werden. Dies wird durch anonyme und nicht anonyme Hinweise oder durch die von der Task Force SOLBE einmal im Monat durchgeführten Flughafenkontrollen bestätigt. Die Kontrolle der Auslandsaufenthalte durch Vorlage des Reisepasses erweist sich zunehmend als schwierig (zB keine Reisepassstempel im Schengen-Raum, Vorliegen von mehreren Reisepässen).

Entstandene Überzahlungen an Ausgleichszulage sind von den Pensionsversicherungsträgern zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nicht vorlagen. Wenn begründete Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt im Inland vorliegen, ist ein Verfahren auf Entziehung der Ausgleichszulage nach § 292 Abs. 14 ASVG einzuleiten.

Gleichzeitig sind Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 1 Z 1 der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2008) von der Rezeptgebühr befreit. Den Krankenversicherungsträgern liegen außerdem Informationen über die Inanspruchnahme von Krankenbehandlungen im Ausland vor. Damit ist feststellbar, welche Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher eine Krankenbehandlung im Ausland in Anspruch genommen haben. Zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme einer Ausgleichszulage sollen die Krankenversicherungsträger daher verpflichtet werden, den Pensionsversicherungsträgern bestimmte, zur Feststellung und Kontrolle des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland relevante, Daten zu übermitteln. Dabei sollen nur Daten von jenen Personen übermittelt werden, die in mindestens zwei Quartalen der drei vorangegangenen Kalenderjahre eine Krankenbehandlung im Ausland in Anspruch genommen haben. Diese Einschränkung hat den Zweck, jene Personen herausfiltern zu können, die sich in diesem Zeitraum offenbar vermehrt im Ausland aufgehalten haben.

Der relevante Datensatz, bestehend aus Sozialversicherungsnummer, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Kalenderdatum der Inanspruchnahme der Krankenbehandlung im Ausland sowie Name des Staates, in dem die Inanspruchnahme der Krankenbehandlung erfolgte, soll im Jänner eines jeden Jahres von den Krankenversicherungsträgern an die Pensionsversicherungsträger übermittelt werden.

Zu Z 13 (§ 823 samt Überschrift ASVG):

Vor dem Hintergrund der Budgetkonsolidierung hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, dass die Pensionsanpassung für das Jahr 2027 grundsätzlich mit dem Faktor von 1,0295 erfolgt, wobei – wie schon bei den Pensionsanpassungen der letzten Jahre – auf das Gesamtpensionseinkommen abgestellt wird. Ab einer bestimmten Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens, die der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2026 entspricht, wird um einen gleichbleibenden Fixbetrag erhöht. Zudem ist erneut vorgesehen, dass „Sonderpensionen“ im Sinne des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2014, als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten, das der Pensionsanpassung 2027 zugrunde zu legen ist.

Im Einzelnen ist bei der Pensionsanpassung 2027 Folgendes vorgesehen:

Die vorgeschlagene Pensionserhöhung für das Jahr 2027 stellt auf das Gesamtpensionseinkommen ab und begrenzt die volle Pensionsanpassung mit 2,95% auf Gesamtpensionseinkommen, die 6 930 € nicht überschreiten.

Alle über diesem Wert liegenden Gesamtpensionseinkommen (unter Einbeziehung der Sonderpensionen) sollen mit einem Fixbetrag in der Höhe von 204,44 € angepasst werden, das sind 2,95% von 6 930 €.

Bei Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2026 kein Auszahlungsbetrag ergibt, soll die mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Pension für 2027 mit dem Faktor 1,0295 vervielfacht werden.

Teilpensionen nach § 4a des Allgemeinen Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004, die seit 1. Jänner 2026 bezogen werden können, sollen für die Ermittlung des Gesamtpensionseinkommens mit jener Höhe einbezogen werden, die bei Inanspruchnahme einer vollen Pensionsleistung gebühren würde. Dies ist notwendig, weil bei Inanspruchnahme dieser Teilpensionen der noch nicht geschlossene Teil des Pensionskontos weiterhin jährlich aufgewertet wird (§ 12 Abs. 3 Z 2 APG).

Um insbesondere die Anpassung von hohen Pensionen, die sich aus dem Bezug von Sonderpensionen ergeben, begrenzen zu können, ist vorgesehen, dass die Höhe der jeweiligen „Sonderpension“ durch die auszahlende Stelle an den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger über die Meldeschiene beim Dachverband zu melden ist (bzw. vom Pensionsversicherungsträger das Gesamtpensionseinkommen über diese Meldeschiene auch zurückgemeldet wird).

Die Ausgleichszulagenrichtsätze als Berechnungsgrundlage einer Sozialleistung soll demgegenüber um 3,3% erhöht werden. Die Pensionsanpassung 2027 ist vor dem Hintergrund einer Vielzahl an Maßnahmen zur Budgetentlastung zu sehen: Die Anpassung der Pensionseinkommen wird begrenzt, gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Leistungsniveau sehr niedriger Pensionseinkommen trotz der angespannten finanziellen Situation erhalten bleibt.

Zu Z 14 (§ 824 Abs. 3 samt Überschrift ASVG):

Für das Jahr 2028 soll zur Konsolidierung des Budgets die Valorisierung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Valorisierung gilt auch für die Satzungsermächtigung nach § 108i Abs. 2 ASVG betreffend die Valorisierung des Krankengeldes.

Zu Art. 56 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Zu Z 1 (§ 157 Abs. 1 GSVG):

Dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. 55 Z 10 (§ 300 Abs. 1 ASVG) verwiesen.

Zu Z 2 (§ 427 samt Überschrift GSVG):

Dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. 55 Z 13 (§ 823 ASVG) verwiesen.

Zu Art. 57 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2 zweiter Satz BSVG):

Der Beitragssatz zur Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz wird seit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 142/2004, nicht mehr ausschließlich von den Versicherten getragen. Ein Teil entfällt als sogenannte Partnerleistung auf den Bund. Nach den Erläuterungen

dazu soll die Partnerleistung des Bundes die unterschiedlichen Rahmenbedingungen zwischen unselbständig und selbständig Erwerbstätigen bzw. Bauern berücksichtigen, insbesondere den Umstand, dass im Bereich der Selbständigen – anders als im ASVG-Bereich – keine Teilung der Beitragslast zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vorgesehen ist. Andererseits soll damit auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der typische Versicherungsverlauf von selbständig Erwerbstätigen Zeiten unselbständiger Erwerbstätigkeit umfasst, für die kein adäquater Mitteltransfer zwischen den Pensionsversicherungen der unselbständig und der selbständig Erwerbstätigen erfolgt (ErlRV 653 d.B. XXII. GP, 18).

Durch das im gegenständlichen Entwurf vorliegende Bundesgesetz wird der von den Versicherten zu tragende Eigenanteil am Beitrag zur Pensionsversicherung von 17% auf 17,4% der Beitragsgrundlage angehoben, während die Partnerleistung entsprechend von 5,8% auf 5,4% der Beitragsgrundlage reduziert wird. Der sozialversicherungsübergreifende Beitragsatz für die Pensionsversicherung in Höhe von 22,8% bleibt unverändert. Durch die vorgeschlagene Erhöhung des Beitragsteiles der Versicherten sollen die Aufwendungen des Bundes für die Partnerleistung entsprechend verringert und der Eigenfinanzierungsgrad im Bereich der Pensionsversicherung der Bauern erhöht werden.

Zu Z 2 und 4 (§ 24d samt Überschrift sowie § 363 Abs. 4 BSVG):

Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 erfolgte eine Entlastung der bäuerlichen Berufsgruppe im Bereich der berufsspezifischen Sozialversicherung. Durch die Bestimmung des § 24d BSVG sollten Beitragssteigerungen, die sich durch die Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 ergaben, durch eine Rückerstattung von geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen in der bäuerlichen Sozialversicherung ausgeglichen werden. Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung wurde dabei nicht zeitlich befristet ausgestaltet, sondern hängt vom Fortbestand der Verhältnisse ab, die zum 1. April 2018 vorlagen. Der Anspruch besteht außerdem nur dann, wenn dem Versicherungsträger dafür gewidmete Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Nach § 363 Abs. 4 BSVG sind dafür jährlich 15 Mio. € aus Mitteln des Bundes zur Verfügung zu stellen.

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll § 363 Abs. 4 BSVG aufgehoben werden. Somit hat eine Rückerstattung von Beiträgen in der bäuerlichen Sozialversicherung nach § 24d BSVG ab dem Beitragsjahr 2026 nicht mehr zu erfolgen.

Zu Z 3 (§ 150 Abs. 1 BSVG):

Dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. 55 Z 10 (§ 300 Abs. 1 ASVG) verwiesen.

Zu Z 5 (§ 421 samt Überschrift BSVG):

Dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. 55 Z 13 (§ 823 ASVG) verwiesen.

Zu Art. 58 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Zu § 298 samt Überschrift B-KUVG:

Für das Jahr 2028 soll zur Konsolidierung des Budgets die Valorisierung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Valorisierung gilt auch für die Satzungsermächtigung gemäß § 85b Abs. 2 B-KUVG betreffend die Valorisierung des Krankengeldes.

Zu Art. 59 (Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“, „Arbeitsrecht“).

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 Z 4 SBBG):

Bei den hier zu erfassenden Datenarten sollen auch die Haftungen nach den vorgeschlagenen §§ 9 und 9a SBBG (dazu unten) berücksichtigt werden.

Zu Z 2 bis 4 (Überschrift des § 9, § 9 Abs. 1 bis 5 SBBG):

§ 9 SBBG wurde auch wegen einer generalpräventiven Wirkung der Haftung von vorsätzlich oder grob fahrlässig handelnden Auftraggebern geschaffen (vgl. ErlRV 692 d.B. XXV. GP, 6). Auch wenn diese positive Wirkung ihren Beitrag zur Bekämpfung von Sozialbetrug leistet, scheint es sinnvoll, das Haftungspotential in Bezug auf die individuell schuldhaft handelnden Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu erweitern. Voraussetzung für eine Haftung ist weiterhin, dass die auftraggebende Unternehmerin

bzw. der auftraggebende Unternehmer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass ein Scheinunternehmen beauftragt wird.

Im Abs. 1 soll die Haftung um die an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführenden Beiträge und Umlagen (§ 58 Abs. 6 ASVG) erweitert werden. Die vorgeschlagene ausdrückliche Anordnung, wonach die Haftung mit der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens begründet wird und den Zeitraum ab Beauftragung umfasst, steht im Einklang mit dem geltenden Wortlaut. So ist im Einleitungsteil des geltenden Abs. 1 („Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet ...“) der Zeitpunkt der Begründung der Haftung festgelegt, wobei durch das Abstellen auf die Arbeitsleistung im Rahmen der Beauftragung (woran sich auch künftig nichts ändern soll) ebenfalls von einem Haftungszeitraum ab der Beauftragung auszugehen sein wird. Entscheidend ist, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber wusste oder wissen musste, dass ein (Folge-)Auftrag an ein Scheinunternehmen ergeht.

Abs. 2 soll sprachlich angepasst werden, um sämtliche Ansprüche des Abs. 1 zu erfassen (also nicht bloß jene der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers auf Entgelt, sondern auch die vom österreichischen Krankenversicherungsträger einzuhebenden Beiträge und Umlagen).

Nach Abs. 3 sollen Ansprüche aus der Haftung nach Abs. 1 und 2 für Beiträge und Umlagen vom zuständigen Träger der Krankenversicherung im Zivilrechtsweg vor den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichten geltend zu machen sein.

Nach Abs. 4 sollen Ansprüche nach § 13a IESG von der Haftung nach Abs. 1 und 2 unberührt bleiben.

Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass Ermittlungen zu Scheinunternehmen vom Amt der Betrugsbekämpfung (als Teil der Bundesfinanzverwaltung) geführt werden und mitunter nur diesem bzw. der Bundesfinanzverwaltung die Ermittlungsergebnisse zu den Haftungsvoraussetzungen vorliegen. Für den Fall, dass ein Organ der Bundesfinanzverwaltung die Voraussetzung für eine Haftung gemäß Abs. 1 oder 2 für gegeben erachtet (etwa weil es diese Voraussetzungen aus dem Blickwinkel des neuen § 9a beurteilt), ist daher die Übermittlung von für die Geltendmachung der Haftung relevanten Informationen an den Träger der Krankenversicherung (§ 23 Abs. 1 ASVG) und die IEF-Service-GmbH im Rahmen des § 11 IESG (betreffend den Übergang von Haftungsansprüchen von Arbeitnehmern auf den Insolvenz-Entgeltfonds, der durch die IEF-Service-GmbH handelt) vorgesehen. Die Übermittlung soll über die Datenbank nach § 5 erfolgen und auf das für diesen Zweck notwendige Maß zu beschränken sein. Auf die Verarbeitung in der Datenbank sollen die Bestimmungen zur Datenbank einschließlich jene zu Protokollierungen, Datensicherheitsmaßnahmen und Löschungen sinngemäß Anwendung finden.

Zu Z 5 (§ 9a samt Überschrift SBBG):

Eine ausdrückliche Haftung des Auftraggebers soll für die Lohnsteuer gemäß § 47 EstG 1988 und für die Umsatzsteuer gemäß § 1 UStG 1994 in einem neuen § 9a SBBG vorgesehen werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Haftung nach § 9 SBBG.

Abs. 2 orientiert sich an § 9 SBBG und soll wie bisher auch die Weitergabe von Aufträgen in der Kette und Zwischenschaltung von Unternehmen erfassen.

Abs. 3 ordnet verfahrensrechtskonform die Haftungsinanspruchnahme für Umsatzsteuer und Lohnsteuer im Wege des Haftungsbescheides gemäß Bundesabgabenordnung an. Mit der Erlassung des Haftungsbescheides wird der Haftende zum Gesamtschuldner im Umfang der jeweiligen Auftragserteilung.

Nach Abs. 4 besteht die Verpflichtung aller Organe der Finanzverwaltung, das jeweils zuständige Finanzamt über das Bestehen einer Voraussetzung für eine Haftung zu informieren, um sicher zu stellen, dass die Haftung unverzüglich geltend gemacht werden kann.

Zu Z 6 und 7 (§ 11 Z 2 und 6 SBBG):

Die Vollziehungsbestimmung soll an die vorgeschlagene Änderung des § 9 SBBG bzw. den vorgeschlagenen neuen § 9a SBBG angepasst werden.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 7 SBBG):

Hier soll das Inkrafttreten geregelt werden.

Zu Art. 60 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“, „Arbeitsrecht“).

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1 IESG):

Haftungen Dritter aufgrund sondergesetzlicher Anordnung (wie im Falle des § 9 SBBG des schuldhaft handelnden und daher haftenden Auftraggebers) sind aktuell nicht vom Forderungsübergang gemäß § 11 IESG erfasst. Aus Anlass der Änderung des § 9 SBBG soll dies jedoch geändert werden, sodass auch Haftungsansprüche, die Arbeitnehmern gegenüber Dritten (wie dem Auftraggeber nach § 9 SBBG) zustehen, auf den IEF übergehen können.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 2 und 3 IESG):

Das Abstellen auf den Begriff „Arbeitsunterlagen“ statt „Arbeitsentgeltunterlagen“ ist erforderlich, um sondergesetzlich angeordnete Haftungen Dritter für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zu erfassen, weil sonst nicht alle haftungsbegründeten Unterlagen erfasst sind.

Zu Z 3 bis 12 (§§ 20 bis 43 und § 17a IESG):

Die Änderung der Z 3 bis 11 ist redaktionell. Sie ordnet die Inkrafttretensbestimmungen der §§ 20 bis 43 als Absätze dem § 17a zu anstatt jeweils eigene Paragraphen zu verwenden. Das erleichtert die Übersicht und Lesbarkeit des IESG. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Auch ist eine Inkrafttretensbestimmung zu § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 3 vorgesehen.

Da der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz als Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag geregelt ist, soll dieser künftig auch für ältere Beschäftigte geleistet werden, für die gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG weiterhin ein Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten ist. Die bisherige Befreiung vom IESG-Beitrag in § 12 Abs. 2 letzter Satz für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, soll daher entfallen.

Zu Art. 61 (Änderung des IEF-Service-GmbH-Gesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“, „Arbeitsrecht“).

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 1 IEF-G):

Die Regelung im IEF-Service-GmbH-Gesetz stellt klar, dass die IEF-Service-GmbH sämtliche Daten verarbeiten darf, unabhängig davon, ob sie im gesetzlich übertragenen hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich handelt. Hoheitlich handelt die IEF-Service GmbH im Rahmen der Sicherung des Insolvenzentgeltes für die Beschäftigten insolventer Betriebe, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handelt sie bei der Betreuung übergegangener Forderungen.

Zu Z 2 bis 8 (§§ 27 und 29 bis 33 samt Überschriften IEF-G):

Der Entfall der §§ 29 bis 33 dient der Bereinigung überschießender Paragraphen für das Inkrafttreten von Novellierungen. Gesetzliche Bestimmungen des In- und Außerkrafttretens sollen nunmehr in § 27 jeweils als Absätze angefügt werden. Auch ist eine Inkrafttretensbestimmung zu § 19 Abs. 1 vorgesehen.

Zu Art. 62 (Änderung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“, „Arbeitsrecht“), auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“, „Monopolwesen“) und auf § 7 F-V.

Zu § 3 Z 2 lit. h ABBG:

Mit der Regelung wird die Finanzpolizei in die Lage versetzt, bei Gefahr im Verzug für die Abgabenbehörde tätig zu werden und Haftungsbescheide gemäß § 9a SBBG zu erlassen.

Zu Art. 63 (Änderung des Freiwilligengesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um eine der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinn des Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4 FreiwG):

Der Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich stellt eine öffentliche Würdigung und Auszeichnung dar, die herausragende Projekte aus verschiedenen Bereichen des freiwilligen Engagements und somit Freiwillige ehrt. Er wird seit 2023 vergeben, wobei jährlich ca. 200 Projekte eingereicht werden. Es hat sich gezeigt, dass der Aufwand sowohl für die einreichenden

Freiwilligenorganisationen als auch in der Abwicklung ein hoher ist. Um die ausgewiesene Qualität und die Vielfalt der auszuzeichnenden Projekte weiterhin aufrecht zu erhalten und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, von einer starren jährlichen Vergabe abzugehen. So kann nicht zuletzt auch im Hinblick auf knappe finanzielle Ressourcen diese bedeutsame und für das Ehrenamt wichtige Auszeichnung langfristig gesichert werden. In Anbetracht der Nichterhöhung der Förderung des Taschengeldes für das Freiwillige Sozialjahr können zugleich die im Sozialressort so freiwerdenden Mittel zur Schließung des Finanzierungsdeltas bei der FSJ-Taschengeldförderung verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 46 Abs. 17 FreiwG):

Die vorgeschlagene Regelung soll der Bereinigung eines bei der Novelle BGBl. I Nr. 105/2023 unterlaufenen Schreibversehens, das der automatischen Verlinkung auf das Bundesgesetzblatt entgegensteht, dienen.

Zu Z 3 (§ 46 Abs. 18 FreiwG):

Es wird die erforderliche Bestimmung für das Inkrafttreten vorgesehen.

Zu Art. 64 und 65 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und Änderung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf die Kompetenztatbestände „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), „sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“ (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) und „Bevölkerungspolitik“ (Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG).

Zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2a eEltern-Kind-Pass-Gesetz:

Bereits nach dem in der geltenden Rechtsordnung stehenden § 4 Abs. 2 besteht die Möglichkeit für Schwangere und Obsorgeberechtigte, selbstständig Eintragungen in den Elektronischen Eltern-Kind-Pass (eEKP) vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um folgende Daten:

- weitere Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- Notfallkontakte,
- Krankenanstalt, in der sich die Schwangere zur Geburt angemeldet hat und
- Hebamme bei geplanter Hausgeburt oder Geburt in der Hebammenpraxis.

Diese Daten sollen entsprechend der Regierungsvorlage zu § 4 Abs. 2 für die Gesundheitsdiensteanbieter lesend zugänglich sein (ErlRV 305 d.B. XXVIII. GP, 2). Es soll daher eine Klarstellung in lit. a erfolgen, dass es sich nicht nur um die Kontaktdaten, sondern auch um Daten zum Entbindungsort handelt, die von den Schwangeren oder Obsorgeberechtigten selbstständig eingetragen werden.

Zudem besteht bereits nach der geltenden Rechtslage ein Zugriff für Schwangere, Obsorgeberechtigte und Kinder und die Servicestelle, die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister eingerichtet ist (§ 8 Abs. 2 bis 4 und § 9). Die Übermittlung erfolgt aus Erwägungen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit (siehe dazu die Begründung zum IA 3463/A d.B. XXVII. GP) über die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister. Um die Eintragung zu ermöglichen, wird technisch gesehen ein Zugriff auf diese Daten benötigt.

Zu Art. 66 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Kompetenzgrundlage:

Die Bundeskompetenz zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“ und „Sozialversicherungswesen“).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8):

Der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung soll ab dem Jahr 2027 auch für von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ausgenommene ältere Beschäftigte bis zum Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Alterspension erhoben werden. Während ältere Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Alterspension erfüllen, von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind, gilt dies nicht im gleichen Ausmaß für die Betriebe. Diesen stehen die Förderprogramme des Arbeitsmarktservice für die Beschäftigung Älterer (zB Eingliederungsbeihilfen) weiter offen.

Zu Z 2 (§ 6a AMPFG):

Der jährliche Zuschuss zum Sozial- und Weiterbildungsfonds soll für die Jahre 2027 und 2028 ausgesetzt werden, da für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Fonds ausreichend Mittel vorhanden sind. Der Überweisungsbetrag wird im Jahr 2029 wiederum fällig.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 6 AMPFG):

Der gestaffelte Dienstnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei geringem Einkommen gemäß § 2a soll stufenweise abgeschafft werden. Um die davon betroffenen Personen (vorwiegend Teilzeitbeschäftigte, Frauen und Lehrlinge) nicht über Gebühr zu belasten, wird für bestehende Dienstverhältnisse eine mehrjährige Übergangsregelung vorgesehen, die insbesondere die untersten Einkommensgruppen entlasten soll. So soll der Beitragssatz für die unterste Einkommensgruppe pro Jahr um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden, womit der volle Dienstnehmerbeitrag (2,95%) erst im Jahr 2032 zu entrichten ist. Für Lehrlinge endet die Erhöhung des Dienstnehmerbeitragssatzes gemäß § 2 Abs. 1 bereits bei 1,15%.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 2 AMPFG):

§ 13 Abs. 2 regelt derzeit, dass 60% der zusätzlichen Mittel für Ältere, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger und arbeitsmarktfremde Personen für arbeitsplatznahe Qualifizierungen, Eingliederungsbeihilfen und Kombilohn zu verwenden sind. Dies schränkt die Möglichkeiten des Arbeitsmarktservice ein, jene Maßnahmen zu wählen, die für die konkrete Person am zweckmäßigsten ist. Bei arbeitsmarktfremden Personen sind dies häufig im ersten Schritt nicht arbeitsplatznahe Qualifizierungen oder Eingliederungsbeihilfen. Der verbindliche Anteil an arbeitsplatznahen Qualifizierungen, Eingliederungsbeihilfen oder Kombilohn soll daher auf 30% gesenkt werden, wobei eine Reduktion insbesondere beim Aufwand für Eingliederungsbeihilfen vorzunehmen ist und es somit zu einer treffsicheren Ausgestaltung der Eingliederungsbeihilfen kommen soll. Das Ziel ist hierbei eine arbeitsmarktpolitische effiziente Redimensionierung der Eingliederungsbeihilfen im Umfang von bis zu 100 Mio. € pro Jahr.

Zu Z 6 (§ 15 AMPFG):

Beginnend mit dem Jahr 2027 wird die Zuführung an die Arbeitsmarktrücklage (§ 50 AMSG) neu geregelt, da die direkte Finanzierung der Ausgaben des Arbeitsmarktservice für den eigenen Wirkungsbereich gemäß § 41 AMSG durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik angehoben wird. Dadurch verringert sich die erforderliche Finanzierung der Präliminarien des Arbeitsmarktservice durch die Arbeitsmarktrücklage. Die Zuführung an die Arbeitsmarktrücklage vermindert sich in vergleichbarem Ausmaß, wie der Verwaltungskostenersatz der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zur Finanzierung der Präliminarien angehoben wird. Die Neuregelung erfüllt die Finanzierungsbestimmung des § 41 AMSG und den Grundsatz der Budgettransparenz.

Zu Art. 67 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

Die Bundeskompetenz zur Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen).

Zu Z 1 (§ 34 Abs. 8 AMSG):

Mit der Anpassung des § 34 Abs. 8 AMSG sollen Beihilfen zuzüglich der Umsatzsteuer, die sich aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 ergibt, erbracht werden. Mit dieser Änderung soll ab 1. Jänner 2027 eine Umstellung dahingehend vorgenommen werden, dass Tätigkeiten (Dienstleistungen), für die eine Beihilfe erbracht wird, zu einem Leistungsaustausch führen, der nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu beurteilen ist. Folglich sollen auch Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen stehen, unter den allgemeinen Grundsätzen des § 12 UStG 1994 zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Diese Änderung des § 34 Abs. 8 war erforderlich, da nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 nicht steuerbare Vorgänge vom Anwendungsbereich des UStG 1994 nicht umfasst sind und Unternehmer, die nach Maßgabe des § 34 Abs. 8 AMSG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes Leistungen erbringen, das Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, aufgrund der jüngeren Judikatur des EuGH (vgl. EuGH 30.3.2023, Rs C-612/21, *Gmina O*, sowie EuGH 30.3.2023, Rs C-616/21, *Gmina L*) grundsätzlich nicht zusteht.

Die Mehraufwendungen sollen in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfs gemäß § 40 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, berücksichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 3 AMSG):

Mit der Änderung werden die seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1994 geltenden Beträge der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen in Euro umgewandelt, valorisiert und aufgerundet.

Zu Art. 68 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):**Kompetenzgrundlage:**

Die Bundeskompetenz zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“, „Sozialversicherungswesen“).

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 2 AIVG):

Nach § 50 Abs. 1 AIVG ist, wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) anzuzeigen. Erst diese Anzeige ermöglicht dem AMS die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Im Nachhinein können die näheren Umstände der Beschäftigung, wie deren Dauer und die Höhe des Entgelts, nur mehr schwer festgestellt werden (vgl. VfGH 21.6.2000, G 78/99). Der in Abs. 2 angeordnete Anspruchsverlust stellt daher eine leistungsrechtliche Lösung einer Beweisschwierigkeit und keine Sanktion dar. Der Verpflichtung zur Anzeige der Beschäftigungsaufnahme kommt vor dem Hintergrund der neuen Zuverdienstregelungen (§ 12 Abs. 1 und 2 AIVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2025) eine noch größere Bedeutung zu.

Die Verpflichtung zum Rückersatz soll von bislang vier auf künftig sechs Wochen bzw. im Wiederholungsfall auf acht Wochen (bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft) angehoben werden. Korrespondierend dazu soll bei Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers die Vorschreibung des Sonderbeitrages für acht Wochen festgelegt werden.

Zu Z 2 (§ 39b Abs. 6 AIVG):

Das Umschulungsgeld soll wie andere Familien- und Sozialleistungen bis einschließlich dem Jahr 2028 nicht valorisiert werden.

Zu Z 3 (§ 70 Abs. 3 AIVG):

Die Anordnung der Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ergeht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH 28.9.2016, Ro 2015/16/0041). Sie dient der Klarstellung, da bereits bisher keine Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen in Beschwerdeverfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz entrichtet werden.

Die Gebührenbefreiung trägt zur Verwaltungs- und Verfahrensökonomie bei, da andernfalls mit einer Vielzahl von Verfahrenshilfeanträgen von Personen mit geringen finanziellen Mitteln zu rechnen wäre. Keine Befreiung soll wie bisher im Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) gelten.